Die

Zukunft der Schuldhaft

betrachtet aus dem Gesichtspunkte

der neuesten französischen Gesetzgebung.

Von

Dr. Paul Ullmann,
Königlichem Stadtrichter.

> Es ist schlecht Wasser! sagte der Reiher —
> da konnt' er nicht schwimmen.

Berlin.

Verlag von Gustav Hempel.
1868.

I. Einwirkung der Aufhebung der Schuldhaft in Frankreich auf das Ausland.

Die gesetzgebenden Versammlungen dreier Territorien haben im Laufe dieses Jahres über die Frage nach der Zulässigkeit der Schuldhaft ihr Votum abgegeben.

In der Sitzung vom 22. Januar 1867 beschloß das Preußische Haus der Abgeordneten, dem Antrage seiner Justiz-Commission gemäß und in Uebereinstimmung mit den Erklärungen des Regierungscommissares, über 6 Petitionen von Schuldgefangenen aus verschiedenen Landestheilen, welche die Aufhebung, resp. Modificirung der Personalschuldhaft bezweckten*), zur Tages-Ordnung überzugehen.

Am 23. Juli 1867 verkündete der Moniteur das Gesetz, durch welches der Personalarrest in Civil- und Handelssachen und gegen die Fremden in Frankreich aufgehoben wurde.

Der Reichstag des norddeutschen Bundes nahm in seiner Sitzung vom 12. October 1867 mit großer Majorität die Resolution des Abgeordneten von Blanckenburg an:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Bundeskanzler aufzufordern: baldmöglichst ein Gesetz wegen Beseitigung der Schuldhaft zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.“

Hätte die zweite dieser Manifestationen des gesetzgeberischen Willens keine andere Beziehung zu der ersten, als die des Gegensatzes, keine andere Verbindung mit der dritten als die der Aehnlichkeit — es würde damit allein schon zur vergleichenden Prüfung ihres Werthes und ihrer Gründe, zur Berücksichtigung des nothwendigen Einflusses des französischen fait accompli auf die werdende Gestaltung des norddeutschen Gesetzes, Grund genug gegeben sein.

Denn immer ist die große internationale Bedeutung der Gesetze betont worden, welche in irgend einem größeren Lande Europas die Schuldhaft zu-

*) Siehe diese Petitionen in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der ersten Session der 9. Legislaturperiode 1866—1867. Bd. II. S. 703 fgg.

1*

lassen oder verbieten. Wäre die Schuldhaft ein wirksames Zwangsmittel, so könnte in der That diese internationale Bedeutung der bezüglichen Gesetze nicht bestritten werden.

Je bedeutender der Antheil ist, welchen ein bestimmtes Volk an der Bewegung des europäischen Handelsverkehrs nimmt, desto exponirter ist sein Platz in der orphischen Kette, welche es mit allen anderen Völkern verbindet.

Als die Krise bereits über ihn hereingebrochen ist, ruft Antonio, der Kaufmann von Venedig, seinen Freunden zu:

> Der Doge kann des Rechtes Lauf nicht hindern;
> Und wenn man Fremden die Bequemlichkeit
> Des Handels in der Stadt verkümmern wollte
> So fiel's auf die Gerechtigkeit des Staats,
> Sofern Venedig's Handel und Gewinn
> Beruht auf allen Völkern. —

In diesem natürlichen Zusammenhange, in dieser unzerstörbaren Wechselwirkung der Credit-Gesetze unserer Nachbarn auf unser eigenes Gedeihn haben auch von den Freunden der Schuldhaft von jeher viele eine gerechte Waffe, Andere nur ein willkommenes, anscheinend dauerhaftes Bollwerk gefunden, vor dem Andrängen der Gegner sich zu verschanzen und zu decken.

Ein Theil dieses Bollwerkes liegt zerstört.

Nicht mehr wird es möglich sein, die eigene Antipathie gegen die Reform auf diesem Gebiete hinter die angeblich hinderlichen Antipathien eines exportirenden Nachbarn zu verbergen, und nachdem völkerrechtliche Zuvorkommenheit und nationale Schüchternheit aufgehört haben, einen Schild abzugeben, wird man anfangen müssen, nur noch mit Gründen sich zu bewaffnen und in der Sonne zu kämpfen.

Und je conniventer früher die prinzipiellen Feinde der Schuldhaft mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung anderer Länder auftreten zu müssen glaubten, desto berechtigter wird ein entschiedenes Verhalten derselben in Belgien, England und Norddeutschland jetzt bei Berathung der Gesetze auf Aufhebung der Schuldhaft gefunden werden müssen, welche in allen diesen Ländern projectirt sind. Wenn es früher erlaubt war, mit Vorliebe die Schuldhaft als ein nothwendiges Gepräge des modernen Papiergeldes darzustellen, welches in Gestalt von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen Cours in der ganzen Welt habe und welches ohne dieses Gepräge werthlos würde*) —

---

*) Dieses Bild ist im corps legislatif von verschiedenen Bekämpfern des Gesetz-Entwurfes gebraucht worden, so von Nogent Saint-Laurens und Goerg.

wenn ohne hinreichenden Widerspruch dieses Bild selbst Angesichts der Gesetzgebungen nicht nur von Ungarn und Genf, welche die Wechselhaft nicht kennen und welche man geringschätzen zu dürfen glaubte, sondern auch Angesichts gleicher Gesetze der meisten Staaten der nordamerikanischen Union aufgestellt wurde, deren Handel vielleicht ein bequemes und unverantwortliches Ignoriren weniger verdient hätte, so ist jetzt die Zeit gekommen, dieses Bild für immer auszustreichen. Fünfundzwanzig Milliarden solchen Papiergeldes, welche nach der Mittheilung des Herrn Nogent St. Laurens in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 25. März 1867 in Frankreich coursiren und von denen jetzt der ganze Theil, welcher die Unterschriften von Franzosen trägt, ohne jenes Gepräge coursirt; die weiteren Milliarden, welche außerhalb Frankreichs mit französischen Unterschriften zu coursiren fortfahren, werden entweder dieses Gleichniß für die Zukunft unmöglich machen oder die Grenzlinie verwischen, durch welche bisher seine Erhabenheit von der Lächerlichkeit getrennt wurde.

Jedenfalls — wenn man trotzdem einen Augenblick die Fortdauer jenes Bildes für möglich halten kann — müßte ein zwar curioses aber passendes Gegenstück dazu in einem Gemälde gefunden sein, welches die Börsen und Weltmärkte darstellte, wie sie sich darum drängen, jenes werthlose Papiergeld mit französischen Unterschriften gegen billige Provision zu discontiren!

Die Betrachtung dieses letzteren Gemäldes wird auch in anderen Beziehungen nicht unfruchtbar sein. Sie wird die Bekenner des Dogma von der alleinigen Wirksamkeit der Schuldhaft zu dessen fanatischen Feinden machen.

Denn wenn es Jedem sonderbar scheinen wird, daß der deutsche Inhaber eines von dem französischen Acceptanten nicht eingelösten Wechsels nicht diesen Franzosen, aber wohl den nur in Folge der Nichtzahlung des Letzteren im Regreßwege verpflichteten deutschen Indossanten in das Gefängniß sperren dürfe, so wird aus dieser Sonderbarkeit eine Monstrosität werden bei dem Festhalten der Lehre, daß nach Aufhebung der Schuldhaft ein wirksames Zwangsmittel zur Zahlung überhaupt nicht existire: denn aus dieser Lehre würde mit Nothwendigkeit folgen, daß der gedachte deutsche Indossant mit aller Strenge zur Zahlung eines Wechsels angehalten werden müsse, wegen welches ihm selbst kein reelles Zwangsmittel gegeben würde. — Es wird für eine Monstrosität gelten müssen, daß ein deutscher Indossant von einem französischen Wechselinhaber mittelst des „wirksamen" Mittels der Schuldhaft gezwungen werden und nur mittelst der „unwirksamen" übrigen Zwangsmittel seinen französischen Acceptanten oder Indossanten seinerseits — nicht zwingen könne. Diese ruinöse Consequenz würde zugleich nicht selten mit

einem Anstriche eisigen Humors auftreten. Der französische Acceptant, welcher durch Giro in den Besitz des von ihm selbst acceptirten Wechsels zurückgelangt ist, girirt ihn einem willfährigen französischen Freunde, und dieser zieht, nachdem der Acceptant nicht gezahlt hat, mit Hülfe der „wirksamen" Schuldhaft von einem deutschen Vormanne den Wechselbetrag ein und überliefert die Summe seinem Freunde, demselben Franzosen, welcher den Wechsel acceptirt hat, und statt ihn zu bezahlen, ihn bezahlt erhält, ohne seinerseits bei der „Unwirksamkeit aller anderen Zwangsmittel" den Betrag wieder herausgeben zu müssen.

Diejenigen, welche die Schuldhaft für untauglich, andere Exekutionsmittel für kräftiger halten, würden diese Folgen gesetzlicher Ungleichheit zum Theil nicht anzuerkennen brauchen und so weit sie sie anerkennen müssen, dadurch nur berechtigt sein, zu ihren früheren Vorwürfen gegen die Schuldhaft noch den einer ungerechten Hintenansetzung der Einheimischen gegen die Fremden und die Klage über eine unpatriotische Härte zuzufügen.

Die Freunde der Schuldhaft befänden sich in einer schlimmeren Lage. Ihre eigene so oft wiederholte Afterlehre von der Kraft und Unersetzlichkeit des Personal-Arrestes würde als eine verrätherische Waffe gegen ihre eigene Brust, gegen die Brust des Schützen sich richten. Die Frage, womit sie die Anwendung eines ruinösen Zwangsmittels auf den Schuldner rechtfertigen wollen, wenn demselben in seiner Eigenschaft als Gläubiger aus demselben Instrumente jedes wirksame Zwangsmittel versagt wäre, würde von ihnen keine Antwort zu gewärtigen haben.

Auf ihr Gewissen fiele — wenn ihre Lehre richtig wäre, der Ruin einer unberechenbaren Zahl ihrer Landsleute, die einen Wechsel unterschrieben haben und die nothwendige Furcht vor diesem Ruine bei Allen, von denen eine solche Unterschrift verlangt wird. Das Unterbleiben solcher Unterschriften Seitens aller nur einigermaßen soliden Geschäftsleute, wäre der unbedachte und beklagenswerthe Erfolg ihres Festhaltens an der Wechselhaft; der Credit, welchen sie dadurch schirmen zu müssen glaubten, würde seine allzusorgsamen Freunde dementiren und durch die Ungeschicklichkeit ihres eigenen Secundanten würden Beide, Creditgeber und Creditsucher, den tödlichen Stoß zu erleiden haben. Der Deutsche, welcher durch die in Folge der Aufhebung der Schuldhaft veranlaßte Nichtzahlung eines Franzosen die Hälfte seines Vermögens eingebüßt hätte, würde durch die deutsche Aufrechthaltung der Schuldhaft nur den Trost behalten, von dem Exekutor mit dem Personalarrest-Mandate aus einem gleichzeitigen Erkenntnisse verfolgt, die andere Hälfte demselben überrheinischen Nachbar gleichfalls zu Füßen legen und so in eclatanter Weise Böses mit Gutem vergelten zu dürfen. Die

Lehre von der Compensation der Forderungen, im Gesetzbuche aufrecht erhalten, könnte durch die ungleichen Fälligkeitstermine der beiden Schulden weder vor dem Erkenntnisse theoretisch, noch — bei der Ungleichheit der Zwangsmittel — nach dem Urtel practisch einen Einfluß hierauf haben und das Credit- und Debet-Conto eines französischen Kaufmannes in den Büchern eines deutschen, könnte ihn als des Letzteren Schuldner ausweisen, während er mit Sicherheit darauf rechnen könnte, vor Gericht practisch nur als dessen Gläubiger für den ganzen Betrag seines „Credit" in Betracht zu kommen. Und da der Handel nicht blos mit Frankreich, sondern mit dem gesammten Auslande überhaupt immer wieder den französischen Papieren begegnet, so könnten die deutschen Banquiers und Exporteure ihre Comptoire schließen und sich in glücklicher Muße von den Vertheidigern der Schuldhaft die Horazische Ode vorsingen lassen:

»Beatus ille, qui procul negotiis.«

Zu baarem blanken Gelde würden sie ihre Waaren und Forderungen machen und da all dies Geld nicht wieder veranlagt würde, könnten sie an den eisernen Schränken lange Tage sitzen und an dem Anblicke unzähligen Goldes sich weiden.

Leider sind gefährliche Verdauungsbeschwerden, peinigend, unerträglich, erfahrungsgemäß jedes fortgesetzten „Stilllebens" unausbleibliche Folge. Auch allzuviel eingenommenes, nicht wieder nützlich verausgabtes Geld ruinirt langsam aber sicher die kräftigste Constitution. Es ist mit annähernder Gewißheit zu vermuthen, daß diese diätetische Erfahrung jenen außer Activität gesetzten Kaufleuten nicht unbekannt sein wird. Sobald daher die erste Indisposition dieser Art bei ihnen sich zeigen würde, würden sie eine Aenderung in dieser Lebensweise für geboten achten und einen gesunden Geldabfluß wieder herzustellen suchen. Vor dem Exportgeschäfte und vor der Geldanlage im Discontiren von Wechseln, wie wir gesehen haben, durch die Aufrechthaltung der Schuldhaft, gründlich gewarnt, würde vielleicht wie der bekehrte Saulus zum Paulus, so der gewesene Exporteur zum Importeur zu werden sich bewogen finden können. Dieser Ausweg wird ihnen abgeschnitten sein.

Das instinctive Begreifen der Natur und ihrer Gesetze hat keinen größeren Antheil an der Entstehung der antiken Götterlehre gehabt, als hohe Combinationsgabe und philosophische Sagacität an ihrer Fortbildung.

Die so herausgebildete Mythologie findet deshalb vielfach in den materiellen Dingen dieser Welt ihre treffendsten Analogien und die Geschichte des Heiligen ist damit zugleich das Symbol der Geschichte des Profanen. Die alte sinnreiche Sage von Eros und Anteros, von der Liebe, welcher man nur zugleich mit der Gegenliebe Altäre errichten könne, findet sich vielleicht

nirgends in der materiellen Welt so getreu ausgeprägt, als in dem Verhältnisse des Exports- zu dem Importgeschäfte. Kein Volk bezahlt auf die Dauer seine Einfuhr durch etwas Anderes als durch seine Ausfuhr, und wo die Letztere aufgehört hat, stirbt auch die Erstere an Atrophie.

Ein ruinirter Fabrikantenstand, die hungernden Legionen der beschäftigungslosen Arbeiter, Handwerker und Gewerbetreibender aller Art, eine durch diese Calamitäten hart betroffene Landwirthschaft, ein beschränkter und ängstlicher Credit — alle diese bei einem handeltreibenden Volke unausbleiblichen Begleiter des Daniederliegens des Exportgeschäfts — das sind nicht die Elemente, aus welchen man Zahlungsmittel für importirte Produkte und Fabrikate schafft.

Wer nach Aufhebung der Schuldhaft in anderen großen Ländern ihre Aufrechthaltung in dem eigenen wegen ihrer ausschließlichen oder prävalirenden Wirksamkeit vertheidigt, würde somit, wenn seine Gründe stichhaltig wären und seine Ansicht durchdringt, bald allerdings einen Zustand des Credits und Handels hervorgebracht sehen, welcher an „Solidität und Zuverlässigkeit" in gewissem Sinn nichts zu wünschen übrig ließe. Mit den Darleihern würden auch die Schuldenmacher und somit auch das Nichtbezahlen von Schulden aus der Welt geschafft sein und niemals hätte der vielgerühmte Präventiv-Effect der Schuldhaft einen größeren Triumph gefeiert. In einer wenig bebauten Einöde, zwischen vernachlässigten Ländereien, mitten unter einer hungernden Arbeiterbevölkerung und einer Menge, die keine andere Beschäftigung mehr hätte, als den Rest ihres Vermögens aufzuzehren, mitten in dieser Nacht und Kirchhofs-Ruhe erhöbe sich — der mächtigen Begründerin, Wächterin und Bewahrerin dieses Zustandes in Dankbarkeit geweiht — in bengalischen Flammen der Tempel der Schuldhaft. Innerhalb der vergitterten Fenster desselben dürfte die draußen müßig herumstehende Volksmasse — wie als den Höhepunkt und die Moral des Schauspieles — die Schatten der letzten zerlumpten Individuen beobachten, welche trotz aller Vorsichtsmaßregeln dennoch für ihre geringen Bedürfnisse Credit erhalten und ihre Gläubiger nicht bezahlt hätten, und die jetzt hinter Schloß und Riegel gehalten würden „ihnen selbst zur wohlverdienten Strafe, Anderen zum abscheulichen Exempel."

Es ist nicht unmöglich, daß aus dem Kreise derjenigen unter den Vertheidigern der Schuldhaft, welche sich zu dieser Vertheidigung vorwiegend als Vertreter der praktischen Seite der Frage berufen fühlen und welche vielleicht durch das vorstehend skizzirte Zauberfest das Ideal ihrer praktischen Vorschläge nicht ganz verwirklicht sehen würden, sich der bei oberflächlicher Beobachtung nahe liegende Einwurf erheben möchte, daß sich diesen Folgen der gesetzlichen Ungleichheit einfach dadurch vorbeugen lasse, daß vermittelst

einer Art von gesetzlichen Repressalie das Zwangsmittel der Schuldhaft den Angehörigen solcher Länder, welche dieselbe nicht zulassen, auch gegen die Bürger unseres Staates abgeschnitten werden könne und damit Alles auf den früheren Fuß der Gleichheit gesetzt werden würde. Dieser Einwand würde jedoch mehr der Zähigkeit als der Einsicht derjenigen Ehre machen, welche an ihn glaubten. Es wäre ein nutzloses Beginnen, die Unterschrift auf einer kaufmännischen Anweisung oder einem Wechsel je nach der Qualität des augenblicklichen Inhabers als Inländer oder als Ausländer, in dem einen Falle von den Geißeln und Dolchen der Erinyen, in dem anderen Falle nur von der Scham und Reue der Eumeniden verfolgen zu lassen.

Ein Wechsel mit einem französischen Accepte, einem französischen Aussteller und dessen Giro an den deutschen Indossanten versehen, giebt Letzterem das Zwangsmittel der Schuldhaft nicht. Eine nützliche Repressalie müßte ihn selbst davor schützen, wenn er seinerseits den Wechsel weitergirirt. Denken wir uns, daß dies Geschäft vollzogen, daß der Deutsche den Wechsel an den Franzosen girirt hat, so ist mit Zuhülfenahme jener Repressalie bisher Alles in Ordnung. Jetzt aber giebt dieser letzte französische Indossatar den Wechsel wieder einem Deutschen durch Giro in Zahlung und mit diesem Akte hat das unschuldige Gesicht, das die Wechselunterschrift des ersten deutschen Indossanten bei ihrem ersten Auftreten hatte, seinen ursprünglichen sanften Ausdruck verloren und starrt dem Unterschreibenden plötzlich als grauenhaftes Medusenhaupt entgegen.*) Weil nur die anderen Zwangsmittel gegen die übrigen Wechselverpflichteten, gegen ihn selbst aber dem Deutschen die Wechselhaft gegeben ist, wird er, er allein aus diesem Instrumente verfolgt, auf welchem vielleicht zwanzig andere Unterschriften Nichts sagend, zu Nichts verpflichtend, der seinigen — strenger geschützten — nur als eine Folie dienen würden, durch welche seine Unterschrift als das echte Gold, jedem Inhaber um so bemerklicher, um so lieber und werther und deshalb um so verfolgter, sich abhebt.

Mit anderen Worten — den sittlichen Standpunkt einmal ganz bei Seite gesetzt — kurz, praktisch und allgemein faßlich gesprochen, läßt sich Folgendes behaupten:

I. Nur dann wenn es wahr wäre, daß die Schuldhaft das einzige oder auch nur überwiegend wirksame Zwangsmittel wäre, dürfte sie in Deutschland aus rein praktischen Gründen zur Stärkung des Credits aufrecht erhalten werden.

---

*) Das Giro „nicht an Ordre" kann hier billig außer Betracht gelassen werden, da es für den kaufmännischen Verkehr unbrauchbar ist.

II. Wenn 1. es wahr wäre, daß die Schuldhaft das einzige wirksame Zwangsmittel ist und 2. sie deshalb in Deutschland aufrecht erhalten würde, so würde künftig entweder unser Exporthandel und damit auch unser Importgeschäft und unser Handel und Wohlstand überhaupt vernichtet sein, oder die Franzosen und alle Völker, welche die Schuldhaft aufhöben, ihre Schulden durch die Deutschen bezahlen lassen: und keine Repressalie könnte uns davor schützen.

III. Wenn 1. es auch nur wahr wäre, daß die Schuldhaft wirksamer ist, als andere Zwangsmittel und 2. sie deshalb in Deutschland aufrecht erhalten würde, so würden entweder unser Exporthandel und damit auch unser Importgeschäft und unser Handel und Wohlstand überhaupt aufhören oder durch die Franzosen und durch alle Völker, welche die Schuldhaft aufhöben, unsere Kaufleute ruinirt werden, bevor letztere sich an ihnen wieder erholen könnten: und keine Repressalie könnte uns davor schützen.

IV. Die nach I. anscheinend nützliche Aufrechthaltung der Schuldhaft würde uns nach II. und III. zum Ruine gereichen.

V. Die Aufrechthaltung der Schuldhaft kann demnach jetzt nur von denjenigen vertheidigt werden, welche daraus die Folgen ad II. und III. nicht erwarten, weil sie die Schuldhaft weder für das einzige noch für das vorwiegend wirksame Zwangsmittel halten. Diese aber dürfen offenbar nicht sich auf „practische" Gründe berufen, sondern müssen sich den Namen der „Fanatiker der Schuldhaft" gefallen lassen.

VI. Für je wirksamer man die Schuldhaft im einzelnen Falle hält, desto mehr wird man aus praktischen Gründen, um den Credit und den Handel leben zu lassen, jetzt — nach Aufhebung derselben in anderen großen Ländern — der Aufhebung derselben in dem eigenen Lande das Wort reden müssen. Der Vorwurf, dem Credit mit dieser Forderung zu nahe zu treten und aus theoretischen Gründen die wahren Interessen des Volkes zerstören zu wollen, ist künftig unzulässig und fällt auf die Fanatiker der Schuldhaft zurück.

II. Unwahrscheinlichkeit der Wiedereinführung der Schuldhaft in Frankreich.

Diese Thesen, welche durch das bloße Factum der Aufhebung der Schuldhaft in Frankreich den norddeutschen Gesetzgebern zur Erwägung und Beherzigung gegeben sind — werden nur durch eine Art von pessimistischer Prophezeihung angefochten werden können. Man wird ihnen entgegenhalten, daß, wie in den Jahren 1793 und 1848 die Aufhebung der Schuldhaft in Frankreich eine vorübergehende Maaßregel sein werde, deren Schädlichkeit sehr bald eine Reaction in Frankreich hervorrufen müsse, und welche daher einer Berücksichtigung durch außerfranzösische Gesetzgebungen nicht werth und nicht bedürftig sei.

Diese Prophezeihung ist bei den Debatten des gesetzgebenden Körpers in Frankreich selbst so häufig und so unumwunden ausgesprochen worden, sie ist so bequem und so dienlich, daß das Auftauchen dieser sybillinischen Weisheit auch bei uns mit Sicherheit zu erwarten steht. Um die Argumentation, welche aus derselben für unsere Verhältnisse gezogen werden könnte, zu widerlegen, wird es angemessen sein, zunächst auf die mehr äußerlichen Gründe aufmerksam zu machen, aus welchen grade nach den Lehren der Gegner diese Prophezeihung mit dem Stempel der Unwahrscheinlichkeit behaftet ist.

Unter diesen Gründen würden zunächst die vorstehend unter Nr. II. und III. aufgestellten Thesen einige Beachtung verdienen. Je mehr in anderen Ländern mit der Aufhebung der Schuldhaft gezögert wird, um so mehr müßte, da unser Exportgeschäft als uns unentbehrlich nicht aufhören kann, die günstige Lage, in welche dadurch Frankreich, immer nach den Prämissen der Vertheidiger der Schuldhaft, dem Auslande gegenüber versetzt würde, die Redressirung der Aufhebung in Frankreich verhindern. Der Vortheil, welchen die Franzosen aus ihren Beziehungen zum Auslande durch diese von ihnen so eben getroffene gesetzliche Maaßregel ziehen würden, würde den Nachtheil, den dieselbe Maaßregel bezüglich ihres inländischen Verkehrs haben könnte, bei Weitem übertreffen und übersehn lassen können. Noch mehr, wenn es erlaubt wäre, mit den Freunden der Schuldhaft anzunehmen, daß in der That — wie unter den Rednern des gesetzgebenden Körpers Herr Goerg und unter denen des Senates Herr Le Roy de St. Arnaud es ausdrückte — „die Aufhebung der Schuldhaft die Freiheit involvire, seine Schulden nicht zu bezahlen,“ und daß es eine Gewissenlosigkeit des Handelsstandes gebe, welche ihm erlaubte, von dieser einmal gegebenen Freiheit den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, so wäre die Folgerung berechtigt, daß die Summen, welche die Franzosen nach den Thesen ad II. und III. aus dem Auslande

durch die geschehene Aufhebung ohne Mühe und nur mit einem Federstriche bei ihren Geschäften gewönnen, ausreichend sein würden, um ihre ganze Habsucht auf immer zu befriedigen und in dem Verkehre im Inlande eine Rechtlichkeit und Pünktlichkeit anzubahnen, welche auch nach den Dogmen der feurigsten Bekenner der Schuldhaft die Letztere entbehrlich machen würde.

Aber diese Deduction würde eben nur vom Standpunkte der Bekenner der Lehre von der Wirksamkeit der Schuldhaft gezogen werden dürfen, von welchem aus wir nur e contrario, nicht direct argumentiren können, weil wir uns gegen seine Richtigkeit verwahren. Wir glauben nicht an jene Freiheit und ebensowenig an jene Gewissenlosigkeit. Wir wissen, daß es wirksamere Mittel zur Erzwingung von Zahlungen giebt, als die Schuldhaft und daß die Letztere in ihrer Unerheblichkeit dem internationalen Verkehre niemals eine Garantie geboten hat. Nicht wir haben die Lehre ignorirt, welche der trotz der Aufhebung der Schuldhaft blühende auswärtige Handel der amerikanischen Staaten und das unerschütterte Zutrauen auf die Solidität der amerikanischen Kaufleute betreffs der praktischen Seite dieser Frage gegeben haben.

Nicht in den Reihen der Gegner der Schuldhaft hat man übersehen, daß der Handel mit dem Oriente, Angesichts der Jurisdiction der Paschas über die einheimischen Unterthanen längst vernichtet sein müßte, wenn er keine andere Stütze hätte, als die zweifelhafte Zwangs-Vollstreckung im Falle der Zahlungsverweigerung.

Wir haben jenes Bild der Einwirkung der französischen Gesetze auf unsern Handel mit Frankreich nicht als eine Wahrheit hingestellt, sondern als die nothwendige und vernichtende Consequenz einer Irrlehre.

Wir haben damit nur diejenige Art der Beweisführung angetreten, welche die Philosophen die probatio ab absurdo nennen, d. h. die Beweisführung für die Richtigkeit einer bestimmten Ansicht durch die Absurdität der Consequenzen der gegentheiligen Ansicht.

Wir wollen von dieser indirekten Beweisführung jetzt abgehen. Hoffentlich hat sie ihre Schuldigkeit gethan. Wir wollen vielmehr als einen direkteren Beweis für die Unwahrscheinlichkeit jener Prophezeihung auf die Unzulässigkeit der geschichtlichen Analogie hinweisen, auf welcher sie beruht.

Unter den Rednern des gesetzgebenden Körpers war es besonders der Erste, Nogent St. Laurens, welcher den kurzen Bestand der früheren die Schuldhaft in Frankreich aufhebenden Gesetze als ein Argument gegen den neuen Gesetzentwurf gebrauchte. Nachdem die Schuldhaft 1793 auf Vorschlag von Danton abgeschafft war, sei sie schon am 14. März 1797 wieder hergestellt worden, weil der Credit gelitten habe. Am 9. März 1848

suspendirt, sei sie am 23. März 1848 gegen Stellionatäre und Schuldner von Strafen und Kosten in Strafsachen und am 19. Mai 1848 auch wegen Polizeistrafen wieder eingeführt. Die Nationalversammlung sei von Petitionen um die Wiedereinführung der Schuldhaft in der früheren Ausdehnung belagert worden und habe diese Petitionen an das Gesetzgebungscomité gewiesen, an welches jetzt der Rath der Bank von Frankreich und das Handelsgericht von Paris mit der Bitte um Herstellung der Schuldhaft sich gewandt hätten. Bei der Debatte über den damals in diesem Sinne redigirten Gesetzentwurf hätten unter Anderen die jetzigen Minister Rouher und Baroche — die den jetzigen Entwurf in der Kammer vertraten — für die Wiederherstellung der Schuldhaft gestimmt, welche auch mit 456 gegen 237 Stimmen beschlossen worden sei. Auch als man 1861 die monatlichen Alimente der Schuldgefangenen erhöht habe, habe der Regierungscommissar erklärt, daß man am Prinzip der Schuldhaft selbst nicht rütteln dürfe.

Gegen diese Deduction bemerkte schon nicht ohne Grund der Deputirte Mège, daß grade durch die seit 1793 immer wiederkehrende Anregung die Vitalität der Frage bewiesen werde. In den Reden der Minister Baroche und Rouher aber — welche überhaupt neben den Ausführungen des Deputirten Guillaume Petit als die Culminationspunkte der Debatten sowohl des gesetzgebenden Körpers, als des Senates bezeichnet werden dürfen — findet sich der wahre Grund, aus welchen jene sonst als Beweis angeführten geschichtlichen Vorgänge für unsere Zeit unbeweisend sind, am schlagendsten ausgeführt.

Beide entgegneten, daß der Moment des erschütterten Credits 1793 und der aufgeregten Leidenschaft 1848 schlecht zur Abschaffung der Schuldhaft gewählt gewesen und letztere in brüsker Art erfolgt sei, ohne das Publikum an der Discussion irgend einen Antheil nehmen zu lassen. Daraus sei die schnelle Reaktion erklärlich. Weil 1848 die Abschaffung nicht Ordnung in die Finanzen des Staates und der Einzelnen gebracht habe, habe man der Abschaffung selbst einen mehr oder weniger bedeutenden Theil der täglich sich verschlimmernden Crisis zugeschrieben. Rouher führte diesen Gedanken noch weiter aus:

> »Messieurs, je n'aime pas les fruits, qu'un vent d'orage fait tomber de l'arbre, ils sont prématurés et sans saveur; mais j'aime à cueillir les fruits dans le calme, quand ils sont arrivés à leur maturité, quand ils l'ont atteinte dans des conditions naturelles. Je pense de même en ce qui touche les changements à apporter dans la législation. J'ai profon-

dément étudié cette question; elle est de celles qui sont mûres.«*)

Diese Ausführungen bedürfen kaum eines Zusatzes. Die Geschichte aller Revolutionen steht ihnen so sehr zur Seite, daß man kaum begreift, wie man jemals aus diesen Antecedentien einen sachlichen Beweis hat entnehmen wollen. Diese Bemerkungen über Revolution und Contrerevolution werden so lange zutreffend gefunden werden müssen, als es nicht gelungen ist, aus beiden Erscheinungen des Völkerlebens die Leidenschaft und die unsachgemäße Erhitzung zu entfernen, welche die tiefliegende Quelle der Volkskrankheit an der äußeren Erscheinung derselben zu finden und unterscheidungslos jede Maaßregel der Gegenpartei mit dem Interdicte belegen zu müssen glaubt.

Richtig bemerkte darüber auch der Deputirte Fabre, daß am Morgen nach einer Revolution man nur eine Sache im Auge habe, die Freiheit und dann der Freiheit die Interessen opfert, daß dann die bedrohten Interessen sich beunruhigen, die Leiden kämen und man jetzt zu spät bemerke, daß die Völker nicht allein von der Freiheit leben und da opfere man hinwiederum die Freiheit den allzu exclusiven Präoccupationen der materiellen Interessen.

Aus demselben Grunde, welcher diesen Redner, der den Mittelweg einer Unterscheidung und anderen Behandlung des unschuldigen und des schuldigen Schuldners vorschlug, leitete, soll hier aus der Aufhebung der Schuldhaft von 1793 und 1848 kein Präzedens entnommen werden: aber mit um so größerem Rechte darf deshalb auch die Analogie der Reactionen von 1797 und 1848 abgelehnt werden.

Aber von Vielen wird ohne Rücksicht auf solche Analogie die pessimistische Prophezeihung der kurzen Dauer der Gesetzesänderung in Frankreich aufrecht erhalten werden und sie werden sich dabei auch bei uns wieder auf die sachliche Verderblichkeit der Aenderung berufen. Hätten sie damit Recht, so würden sie jene probatio ab absurdo allerdings damit aus dem Wege geräumt haben. Denn ein Gesetz, dem aus sachlichen Gründen die Wiederaufhebung bevorstände, bevor es eine Wirkung auf das Ausland hätte üben können, dürfte von dessen Gesetzgebung in der That ignorirt werden.

Deshalb ziemt es grade jetzt diese sachliche Verderblichkeit an der Hand der sehr umfassenden französischen Debatten nochmals zu prüfen, und da die

*) Zu deutsch: „Meine Herren, ich liebe nicht die Früchte, welche ein Sturmwind von dem Baume schüttelt, sie sind unreif und saftlos: sondern ich liebe es, die Früchte in ruhiger Zeit zu pflücken, wenn sie ihre Reife unter natürlichen Umständen erlangt haben. Ich denke ebenso betreffs gesetzgeberischer Aenderungen. Ich habe diese Frage eingehend studirt; sie gehört unter die reifen."

dort eingehend erörterten Gründe gegen den Gesetz-Entwurf auf's Neue auch in Deutschland von der Commission des Bundesrathes oder im Reichstage werden behandelt werden, auch zu berichten und zu prüfen, was gegen diese Gründe geltend gemacht wurde. Vielleicht — ohne in Wiederholung dessen zu verfallen, was der Verfasser dieser Zeilen an einem anderen Orte ausführlicher behandelt hat*) — findet sich auch Grund, diesen Erörterungen an der geeigneten Stelle Einiges dazuzufügen, was daselbst noch hätte geltend gemacht werden können und so das Material für die künftige Bundesgesetzgebung vollständiger vorzubereiten.

Die Gegner haben sich so oft auf die Gesetzgebungen der fremden Länder für sich bezogen, daß es der Gerechtigkeit entspricht, auch die neueste anders geartete Wendung in Frankreich in Betracht zu ziehen.

Noch in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 18. Januar 1867 konnte der Commissar der Regierung erklären, daß die französische Legislative „sich über die Bedenken gegen Aufhebung der Schuldhaft nicht so leicht hinweggesetzt habe.“ Es wird deshalb lehrreich sein zu erfahren, daß und durch welche Gründe überzeugt, sie jetzt diesen Bedenken entsagt habe und wenn sich herausstellen wird, wie viel Kampf auch jetzt diese Ueberwindung gekostet hat, wird vielleicht diesem Siege eine um so größere Bedeutung beigelegt werden und seine innere Berechtigung um so unwiderleglicher erscheinen.

III. Geschichte und Inhalt des französischen Gesetzes.

Der französische Gesetz-Entwurf in 19 Artikeln wurde dem corps législatif durch kaiserliches Dekret vom 15. Februar 1865 präsentirt, nachdem er im Staatsrath in den Sitzungen vom 6. August, 4. und 17. November 1864 berathen und angenommen war. Berichterstatter im Staatsrath war dessen Mitglied Bayle-Mouillard, der Verfasser der im Jahre 1855 von der französischen Akademie der Wissenschaften gekrönten Preisschrift über diese Frage.

Die Commission des corps législatif beschloß zahlreiche Amendements zu dem Entwurfe, welche jedoch von der Regierung verworfen wurden. Diese brachte ihren Gesetz-Entwurf unverändert vor das Haus. In den Sitzungen vom 25., 26., 27., 28. und 29. März 1867 erfolgte hier die

*) In meinem Aufsatze in der „deutschen Gerichtszeitung“, herausgegeben von Hiersemenzel. Neue Folge Band I. S. 22—136, Band II. S. 185—234, 285—308.

General- und Spezial-Debatte. Zu Artikel 1 des Entwurfs, welcher das Prinzip enthält:

»Art. 1.

La contrainte par corps est supprimée en matière commerciale, civile et contre les étrangers« *)

war der Antrag auf Zurückweisung an die Commission gestellt worden. Dieser Antrag wurde mit 122 gegen 114 Stimmen abgelehnt und darauf Artikel 1 mit 136 gegen 92 Stimmen angenommen.

Auch Artikel 2, welcher die generelle Bestimmung über die Fälle trifft, in welchen die Haft aufrecht erhalten wird:

»Art. 2.

Elle est maintenue en matière criminelle, correctionnelle et de simple police" **)

wurde ebenso wie die folgenden durch Artikel 2 nothwendigen Detail-Bestimmungen der Artikel 3 bis 18 unverändert angenommen mit alleiniger Ausnahme der

Art. 3, 9, 13 und 18 in fine

betreffs deren die Zurückverweisung an die Commission zum Zweck von Amendirungen erfolgte, mit welchen sich die Regierung einverstanden erklärte und welche demnächst auch angenommen wurden.***)

Endlich wurde auch unverändert angenommen der Schlußartikel 19, welcher lautet:

»Art. 19.

Les dispositions précédentes sont applicables à tous jugements et cas de contrainte par corps anterieurs«

---

*) Zu deutsch: „Die Schuldhaft wird in Civil- und Handelssachen und gegen die Fremden aufgehoben."

**) „Der Personalarrest in Criminal-Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen bleibt bestehen."

***) Das Amendement zu Art. 3 betraf die Ausschließung der im Entwurf zugelassenen Haft wegen der Kosten in Straf- und Polizeisachen.

Die Amendements zu Art. 9 und 18 führten eine beträchtliche Verminderung der Dauer der für die Geldbußen in Straf- und Polizei-Sachen resp. bei Forst- und Fischerei-Contraventionen zulässigen Haft herbei.

Das Amendement zu Art. 13 endlich, welcher im Entwurfe lautete:

»Les tribunaux peuvent ne pas prononcer la contrainte par corps contre les individus âgés de moins de seize ans accomplis à l'èpoque des faits, qui ont motivé la poursuite«

setzte an die Stelle der Worte »peuvent ne pas prononcer« die Worte »ne peuvent prononcer«, so daß die durch den Entwurf facultativ zugelassene Haft gegen Kinder unter 16 Jahr durch das Gesetz überhaupt verboten wurde.

wodurch dem Gesetze also auch für alle früher ergangenen Entscheidungen und Haftfälle sofortige Wirksamkeit beigelegt wird.

Mit den erwähnten Amendements wurde darauf das ganze Gesetz in der Sitzung vom 15. April 1867 angenommen.

Am 18. Juli 1867 genehmigte der Senat — mit 64 gegen 4 Stimmen — die Promulgation des Gesetzes, welches darauf durch Patent vom 22. Juli 1867 publizirt wurde.*)

IV. Die Resultate der Enquête in Frankreich und die Autoritäten.

Der erste Vorwurf, welchem der Gesetz-Entwurf im gesetzgebenden Körper wie im Senate von verschiedenen Seiten begegnete, war der, daß Niemand dieses Gesetz verlangt habe.

Dort hielten 2 Mitglieder der Commission — welche die Zurücksendung des Entwurfs an die Regierung mit den früher schon von derselben verworfenen, das Prinzip des Gesetz-Entwurfes aufhebenden Amendements vorschlug — nämlich der Berichterstatter Josseau und Nogent St. Laurens, im Senate 2 von den 4 Senatoren, welche gegen die Promulgation des Gesetzes gestimmt haben, Boinvilliers und Le Roy de St. Arnaud der Regierung mit erregten Worten die einzelnen Stadien, welche der Entwurf bis zur Debatte im Hause durchlaufen hatte, wie eben so viele Anklagepunkte vor. Aus ihren Reden erfahren wir hierüber Folgendes:

Nachdem im Jahre 1861 — zu einer Zeit, wo die Regierung mit dem corps législatif über Aufrechthaltung der Schuldhaft im Prinzipe einig gewesen sei — die monatlichen Alimente der Schuldgefangenen in Paris auf 45 Frcs., in den anderen Städten über hunderttausend Seelen auf 40 Frcs. erhöht waren, setzte das Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Commission ein, um über die etwa nöthigen weiteren Modificationen zu berathen.

Die Commission hörte drei Sachverständige, nämlich 2 Räthe des Appellhofes von Paris und den Direktor des Schuldgefängnisses von Clichy. Diese erklärten, man dürfe das Princip der Schuldhaft nicht aufgeben und riethen nur zur Erhöhung des erforderlichen Minimalbetrages der Schuld auf 500 Frcs. und zu einer Abkürzung der höchsten zulässigen Haftdauer.

Die Regierung schenkte diesen von ihr eingeholten Gutachten keine Rück-

---

*) Moniteur No. 204 vom 23. Juli 1867.

sicht, sondern ließ — ohne Veranstaltung irgend einer thatsächlichen Untersuchung — den Gesetzentwurf ausarbeiten und dem corps législatif vorlegen.

Die Commission des Letzteren war mit dem Entwurfe nicht einverstanden und verlangte zuvörderst eine enquête und zwar — wie sie in dem Schreiben an den Minister ausdrücklich erklärte — durch Einholung der Ansichten nicht blos der Präsidenten der Appellhöfe, der Handelskammern und Handelstribunale, sondern dieser Körperschaften selbst.

Der Minister habe diesem Verlangen nur mangelhaft entsprochen. Er habe jetzt dem vorerwähnten ausdrücklichen Begehren der Commission zuwider nur die Präsidenten und Generalprocuratoren um ihre Ansicht befragt und ihnen nur überlassen, sich selbst, wenn sie es für nöthig hielten, vor Abgabe ihres Gutachtens der Ansicht anderer geeigneter Sachverständigen zu vergewissern.

Das zu diesem Zwecke erlassene Circular des Ministers war — wie der Senator Boinvilliers es ausdrückt — durch seine Fassung geeignet, die Antwort zu beeinflussen, „wenn es an weniger ehrenwerthe Personen als an französische Behörden gerichtet gewesen wäre.“ *)

Trotzdem war das Resultat ein dem Entwurfe überraschend ungünstiges. Von den consultirten Behörden hatten sich 51 von 54 gegen das Prinzip des Gesetz-Entwurfes ausgesprochen, nachdem sie zuerst die Repräsentanten der Kaufleute gehört hatten und deren Stimmen dagegen abgegeben waren.

Die Gutachten einiger Präsidenten, unter Anderen des Präsidenten des Gerichtes von Colmar, betonten die Nothwendigkeit der Schuldhaft als eines Creditmittels für die kleinen Kaufleute „von denen die immense Majorität zu Grunde gehen würde wenn man ihnen die Zulässigkeit der persönlichen Garantie raube, der einzigen, welche sie geben könnten. Wegen der Solidarität des Handelsstandes befürchteten sie dadurch auch die Mitleidenschaft des mittleren und des großen Handels.

Andere, wie der Präsident des Handelsgerichts von Mühlhausen vertheidigten die Schuldhaft mit der Seltenheit ihrer Vollstreckung, da von 1000 bei Vermeidung der Haft Verurtheilten nur 2 oder 3 jährlich eingesperrt

---

*) Der Vorwurf ist nicht unbegründet. Das Circulär des Ministers an die Präsidenten und Generalprocuratoren enthält unter Anderem folgenden Passus:

»le projet, qui supprime la contrainte en matière civile, commerciale et contre les étrangers, a soulevé des objections au sein de la commission chargée de cet examen. *Le gouvernement, qui avait prévu ces objections et qui n'avait pas cru, qu'il y eût lieu de s'y arrêter, n'a pas changé d'opinion sur la question.*«

würden, welche in bösem Glauben (de mauvaise foi) seien, die Anderen würden doch im Fallitverfahren für entschuldbar erklärt und dadurch von der Haft befreit, während bei Aufhebung der Haft guter und böser Glauben gleichgestellt würden.

Von dem Gedanken der Aufhebung der Haft gegen die Fremden erklärten sich besonders die betreffenden Behörden der See- und Grenzstädte entsetzt. In diesem Sinne votirten der Maire und der Handel von Rouen, im Elsaß der erste Präsident in Colmar und das Handelsgericht in Straßburg, der Präsident des Handelstribunales von Paris und der erste Präsident des Appellhofes von Aix, welcher mittheilte, daß in Nizza, Toulon und Marseille die Ansicht der Präsidenten der Civil- und Handelstribunale, in Marseille auch die der dortigen Handelskammer gegen das Gesetz sei.

Von den 42 von der Commission ferner consultirten Gewerbekammern von Paris hätten sich 41 gegen die Aufhebung der Schuldhaft erklärt und nur Eine, die der »artistes industriels« dafür.

Diese Gutachten konnten nicht verfehlen, von den genannten Rednern der Gegenpartei als eine willkommene Stütze benutzt zu werden. Der Senator Boinvilliers beschuldigte auf Grund des so eben Vorgetragenen die Regierung, daß sie die enquête zögernd und mit ziemlich saurer Miene (d'assez mauvaise grâce) vorgenommen habe und sich jetzt von ihren Resultaten nicht einmal belehren lasse.

Diese Angaben wurden zunächst von dem Deputirten Marie — ohne daß hierauf ein Widerspruch erfolgte — im Thatsächlichen dahin rectificirt:

daß von den 54 consultirten Magistratspersonen 16 sich für die Abschaffung der Haft erklärt, und von den übrigen 38

a) 18 sie beibehalten wollten, unter der Bedingung, daß sie nur facultativ sei;
b) Andere sie beibehalten wollten, aber nur für den Fall des Betrugs;
c) Andere endlich allgemeiner, aber nur mit Erleichterungen.

Das seien offenbar keine Voten für Aufrechthaltung der Haft.

In einer anderen Richtung griff Guillaume Petit die Bedeutung dieser Gutachten an. Er führte aus, wie auf national-ökonomischem Gebiete die Enquêten selten der Sache des Fortschritts gedient hätten und berief sich dafür auf die Enquêten über die Zölle, über die Freiheit des Handels mit Nahrungsmitteln und Anderen. Während die Gutachten auf die Beibehaltung der Haft in Civilsachen wenig Gewicht zu legen schienen, seien die Antworten bestimmter nur betreffs der Handelssachen. Hier schienen die Behörden ihre hohe Einsicht gebeugt zu haben vor der nicht genug criti-

sirten Ansicht der Handelskammern. Der Handel sei nicht reformatorisch, obgleich er das mächtigste Instrument aller Reformen sei.

Die Gerichte hätten mehr verdammenswerthe als ehrenwerthe Acte vor Augen und gäben deshalb ungern eine Waffe auf.

Der Justizminister Baroche rechtfertigte eingehend die Regierung gegen die betreffenden Angriffe in beiden Häusern. Er bestritt die Pflicht der Regierung, die Behörden zu consultiren. Eine Regierung hätte die Pflicht, in vielen Fällen der öffentlichen Meinung vorauszugehen. Allerdings hätten nur 10 erste Präsidenten und 9 Generalprocuratoren die Abschaffung, dagegen 15 Präsidenten und 19 Generalprocuratoren die Beibehaltung der Haft befürwortet, aber unter den ersteren seien die 4 Chefs der beiden Appellhöfe von Paris und von Lyon, deren Bezirke fast die einzigen seien, in denen die Haft überhaupt zur Anwendung komme.

Allerdings hätten von 54, 51 erklärt, daß die Ansicht der Majorität der Beamten in ihrem Bezirke gegen die Abschaffung der Haft sei: aber die Magistratur hätte eine zu große natürliche Vorliebe für das Hergebrachte. — Die Gerichtshöfe insbesondere — und das sei ihre Tugend — hätten einen unbeugsamen Respekt vor dem Gesetze und deshalb Argwohn gegen die Vorschläge von Leuten, welche sie leicht disponirt seien, Neuerer" zu nennen.

Eine merkwürdige Illustration erhielten die dem Gesetzentwurfe ungünstigen Gutachten der Handelsgerichts-Präsidenten durch deren Erklärung, daß sie selbst persönlich des Zwangsmittels der Schuldhaft in ihrer geschäftlichen Praxis von 32 resp. 30 Jahren sich niemals bedient hätten.

Der Minister verwahrte sich endlich im Senate gegen den Einwurf, welcher aus der geringen Majorität im gesetzgebenden Körper entnommen wurde, mit der gewiß sachgemäßen Entgegnung, diese Zahl sei gleichgültig »il n'y a pas de loi peu votée.«

Es ist im Vorstehenden vermieden worden, auf die in den 54 Gutachten niedergelegten Gründe der verschiedenen Voten näher einzugehen. Diese Gründe sind als solche von den einzelnen Rednern nur selten und kurz reproducirt und nur die Vermuthung wahrscheinlich, daß die von Jedem bei der Debatte entwickelten Ansichten theilweise aus diesen Gründen der Gutachten entnommen sind. Bei Mittheilung dieser Ansichten ist daher zugleich der angemessene Platz zur Würdigung jener Gründe. Hier kam es lediglich darauf an, die Vota selbst zu constatiren, die Berufung auf ihre Autorität und die Gründe, welche ihrer Autorität entgegengesetzt wurden, zu reproduciren.

Es wird gestattet sein, diesem Theile der Debatte einige Bemerkungen hinzuzufügen:

Gewiß liegt dem Wunsche einer gesetzgebenden Versammlung, daß die Regierung einen wichtigen Gesetzentwurf vorerst dem Gutachten derjenigen Behörden unterbreite, welche am meisten Erfahrung und voraussichtlich am meisten Einsicht darüber haben, der nicht mißverständliche und richtige Gedanke zu Grunde, daß dadurch am besten Alles eruirt werde, was an Gründen und Gegengründen für das Gesetz existirt und insoweit nur dies bezweckt wird, wird dieser Wunsch gewiß allgemein getheilt werden. Einen andern Aspect erhält aber derselbe, wenn, wie hier von einzelnen Rednern geschehen, das Factum von 51 gegen 3 Stimmen als solches und an sich einem gesetzgebenden Körper als ein vernichtendes entgegengehalten wird. Es wird kein Streit darüber sein, daß eine gesetzgebende Versammlung ihre Würde nur dann wahrt und ihren eigenen Beruf nur dann begreift, wenn sie nur eine Autorität kennt: die besseren Gründe und es wird ihr deshalb unter Umständen wohl anstehen, sich auf die Seite von 3 mit guten Gründen versehenen Gutachten zu stellen, gegenüber von 51 unmotivirten. Ohne Kenntniß der Gründe ist daher dieses Zahlenverhältniß etwas Gleichgültiges und Zufälliges und Nichts würde uns erlauben, daraus einen Schluß zu ziehen, wenn nicht die Majorität des gesetzgebenden Körpers ihr Votum auf der Seite der 3 abgegeben hätte — was darauf hinzudeuten scheint, daß diese 3 überzeugender waren, als die anderen 51.

Diese allgemeine Betrachtung, deren Richtigkeit man einräumen muß, wenn man nicht der Vertretung des ganzen Volkes eine geringere Einsicht als den Vertretern eines Standes beilegen und von der ersteren das Gesetzgebungsrecht auf die letzteren übertragen will, ist doppelt geboten bei einem Gesetze, welches nicht plötzlich und unvorbereitet als ein bloßes Postulat der Neuzeit auftritt, sondern welches wie das vorliegende eine dreitausendjährige Geschichte hat und in diesem Zeitraume, im Anfang ebenso wie jetzt und wie auch besonders in der französischen Legislative selbst, ebensosehr als eine Frage der Moral, der persönlichen Freiheit, der Cultur und der Humanität, d. h. ewiger, unwandelbarer Ideen, wie als eine Frage der veränderlichen praktischen Interessen betrachtet wurde. Bei einer solchen Frage gilt mehr als irgendwo der Satz:

Amicus Plato, amicus Aristoteles, magis amica veritas.

Wenn bei einer solchen Frage der Anfang gemacht wird, mit Autoritäten zu streiten, bei welchen Autoritäten darf man anfangen, bei welchen endigen?

Den Autoritäten von Moses und Diodorus von Sizilien — von

welchen Herr Nogent Saint-Laurens unter der beifälligen Heiterkeit des Hauses bemerkte, daß ihre Ansichten ihm gleichgültig seien — wird in einer solchen Frage kaum eine geringere Bedeutung beigelegt werden können, als den Autoritäten von Napoleon I. und Troplong, welche der folgende gegen den Gesetzentwurf eingeschriebene Redner, Herr Martel, für die Schuldhaft als für eine »loi de salut public« citirte, oder als den Ansichten des Kanzlers l'Hopitâl und Montesquieu's. Und wenn die ersteren wegen ihres Alters keine Beachtung verdienten, was haben diejenigen, welche so hoch auf die Autorität schwuren, gegen die ihnen gleichfalls entgegengehaltene Autorität Napoleon's III. in dem bekannten bezüglichen Passus seiner Thronrede am 15. Februar 1865 einzuwenden, was gegen die von Baroche citirten Namen und Ansichten des Grafen Lanjuinais, des Herzogs von Broglie, des Herzogs Decazes, des Grafen Portalis, des Herzogs von Bassano und von Jacques Lafitte? Wenn sie nur auf practische Geschäftsleute hören wollen, wer erlaubte ihnen, zu ignoriren, daß, wie der Deputirte Marie mittheilte, 1861 der Direktor des Schuldgefängnisses von Clichy und der Präsident des Handelstribunales von Paris sich gegen die Schuldhaft erklärten, oder daß Herr Schneider, der Vicepräsident (jetzige Präsident) der Versammlung, welcher unter den Rednern am eindringlichsten den Handel vor der Schuldhaft bewahrt wissen wollte, langjähriger Leiter der Bank von Frankreich ist?

Und wie durften diejenigen, welche nur das Ansehn von mit staatlicher Autorität bekleideten Personen und Behörden gelten lassen wollten, den gewöhnlichen rechtsgeschichtlichen Irrthum theilen, daß die Schuldhaft von allen gesetzgebenden Versammlungen bisher als nothwendig angesehen wurde? Mußten sie nicht wissen, daß Sesostris, Solon, Servius Tullius, Ludwig IX., Philipp der Schöne, Ludwig XIV. und Napoleon III. nicht die einzigen höchsten staatlichen Autoritäten für die Verderblichkeit der Schuldhaft seien, sondern daß ebenso die Gesetzgebungen von Genf, Freiburg, Luzern, Bern, Tessin, Parma, Modena, Toskana und fast aller nordamerikanischer Staaten sie verdammten.*)

Hätten sie nicht aus dieser Blumenlese, zu welcher man aus England die Namen Edmund Burke, Samuel Romilly, Hume, Sir John Campbell, Lord John Russel und Lord Brougham fügen könnte, ersehen müssen, daß es einigermaßen gefährlich ist, in einer Streitfrage statt der Beweisgründe einer Autorität, deren Votum zu citiren?

In der That wird man darauf verzichten müssen, die Ansichten über

---

*) cfr. die geschichtliche Seite der Frage in meinem in der Anmerkung S. 15 citirten Aufsatze S. 27—110.

die Fragen aus dem Gebiete der moralischen und politischen Wissenschaften zu vereinigen, ehe man Gesetze darüber giebt und vor dieser Vereinigung die Entscheidung als noch nicht reif abzulehnen, wie in dieser Frage — allerdings unter Geltendmachung auch der zu großen Kürze der zur Begutachtung gestellten Frist — in Preußen 6 Appellationsgerichte jüngst erst gethan haben.*)

Auch in Preußen sind im Laufe des Sommers 1866 über diese Frage sämmtliche Appellgerichte, die 5 Stadtgerichte und der Generalprocurator zu Cöln gehört worden.

Abgesehen von der so eben erwähnten Ablehnung erklärten 10 Appellationsgerichte und die 3 Stadtgerichte zu Berlin, Magdeburg und Breslau sich für Beibehaltung des subsidiären Personalarrestes, das Letztere jedoch nur unter Befürwortung einer allgemeinen Einführung des Einwandes der Entschuldbarkeit aus § 280 der Konkurs-Ordnung, was das Votum auf das Wesentlichste von den übrigen unterscheidet und eigentlich nur eine scheinbare Aehnlichkeit unter ihnen bestehen läßt. Für das im Wesentlichen französische System des Entwurfes der neuen Civilprozeßordnung von 1864 dagegen erklärten sich die 2 Appellationsgerichte zu Halberstadt und Münster und die Stadtgerichte zu Danzig und Königsberg; für das rheinische Recht endlich der Generalprocurator zu Cöln.

Man hat also auch hier die Erfahrung gemacht, daß in solchen Fragen die Gerichte in ihren Meinungen sich nicht einigen können. Es genügt für den vorliegenden Zweck, dies Factum als einen Fingerzeig für die Zukunft zu constatiren, ohne den Gründen, welche für diese Erscheinung in den französischen Kammern geltend gemacht wurden, welchen im Wesentlichen auch im Preußischen Abgeordnetenhause — durch den Abgeordneten Lasker — Ausdruck gegeben wurde, und welche den Gerichten dafür das Sachverständniß absprechen, hier beistimmen oder entgegentreten zu wollen.

Was die Stimmen aus dem Handelsstande betrifft, so wurde denselben im französischen Senate — gegen die Bemerkung von Lacaze, der Handelsstand sei interessirt — durch Boinvilliers eine besondere Bedeutung beigelegt:

> »Est ce que le commerçant n'est pas l'homme le plus impartial que vous puissiez rencontrer dans une pareille question? S'il demande la contrainte par corps, lui qui doit

---

*) Nach der Mittheilung des Regierungs-Commissars an die Commission des preußischen Abgeordnetenhauses. Cfr. Anlagen zu dessen stenographischen Berichten 1866/67 Bd. II. S. 708. (Es waren dies die Appellationsgerichte zu Hamm, Stettin, Greifswald, Posen, Breslau und Glogau.)

la subir c'est qu'elle est bonne; si elle était mauvaise, quel intérêt aurait-il à demander, qu'elle restât suspendue sur sa tête?«

Der Redner scheint dabei zweierlei vergessen zu haben:

Zunächst daß — in Frankreich zumal, wo nur in Handelssachen die Haft die Regel bildet — dieselbe eben als ein Privileg des Handels gilt, oder wie im gesetzgebenden Körper Herr Schneider sagte, der Handel sich gewöhnt habe, die Schuldhaft als ein Ausnahmegesetz für sich in Anspruch zu nehmen und daß die Fälle des Verzichtes eines Privilegirten auf sein Vorrecht bekanntermaßen zu den Seltenheiten gehören.

Dann aber — was vielleicht noch mehr in Betracht kommt — daß die Präsidenten der Handelstribunale und Handelskammern in Frankreich wahrscheinlich dem Redner für die Perspective, gleichfalls einmal persönlich mit der Haft bedroht zu werden, mehr Stolz und Spott, als Zustimmung und Dank entgegensetzen werden. Man frägt eben als Vertreter des Handelsstandes — und mit vielem Grunde — um ihre Ansichten nicht die Candidaten für Clichy oder für die Barnimstraße, sondern diejenigen Kaufleute, welche einigen Grund haben, sich vor diesen Asylen einigermaßen sicher zu halten und welche — wenn man ihnen persönliche Reflexionen oder Gründe zutrauen darf — höchstens die Furcht haben, im bestimmten Falle einmal gegen einen ihrer zahlreichen Schuldner ein Mittel zu verlieren, das sie sich nach dem deutschen Satze, daß „doppelt genäht besser hält" oder nach der lateinischen Regel »superfluum non nocet« lieber, selbst wenn sie es für überflüssig halten, conserviren wollen. —

Jedenfalls — wenn gewisse Gerichte die Sklaverei, die Leibeigenschaft, die Tortur, die Gottesurtel und die Wuchergesetze in Schutz genommen haben, wie ihnen der Abgeordnete Lasker zur Last legt — wird es nicht schwer sein, zu beweisen, daß gewisse Kaufleute und Fabrikanten und nicht die am wenigsten Angesehenen unter ihnen — das Merkantilsystem, die hohen Zölle, eine übermäßig lange Arbeitszeit in den Fabriken, die Coalitionsverbote und ähnliche Dinge als durchaus nothwendig für den Handel vertheidigt haben und man wird deshalb gut thun, auch ihre Ansicht, daß die Schuldhaft dem Handel unentbehrlich sei, mit einiger Vorsicht aufzunehmen.

Unzweifelhaft werden die Stimmen von Vorständen des Kaufmannsstandes gegen die Schuldhaft weniger Argwohn verdienen und es deshalb als eine gewichtige Manifestation zu betrachten sein, daß im Monate October 1867 die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin dem Bundesrathe — sicherem Vernehmen nach — eine Petition auf Aufhebung der Schuldhaft eingereicht haben.

V. Die Lehren der Statistik.

Bevor wir das Kapitel der Autoritäten, welchem vielleicht schon ein zu großer Platz vergönnt worden ist, für immer verlassen, müssen wir noch den Ausspruch einer anderen Stimme beleuchten, welche von jeher als die größte der Autoritäten auf diesem Felde angeführt wurde — der Statistik! Ich sehe, wie bei diesem Worte die Gesichter der Praktiker lebhafter glänzen, gespanntere Erwartung zeigen und ihr Gehör mir geneigter wird!

Betreffs der Statistik konnte der Beobachter bei dieser Frage seit lange eine höchst befremdliche Erscheinung wahrnehmen.

Die Vertheidiger der Haft in den Gerichtshöfen, auf dem deutschen Juristentage, in den Kammern und in den Ministerien versicherten stets ihre ganze Theilnahme für eine Sache der Humanität und der Cultur — aber ebenso continuirlich beriefen sie sich auf die Bedeutungslosigkeit aller Speculation und Theorie in einer Frage, welche dem Reiche der Thatsachen vorwiegend angehöre und nur mit Hülfe der Thatsachen und deren Erscheinung sicher und nützlich gelöst werden könne. Sie lehnten deshalb die Definitiventscheidung ab, weil die Tafeln der Statistik, dieser gefrorenen Gesetzgebung, sie erst belehren müßten.

Dieser dilatorische Einwand würde zwar, wie sich sofort zeigen wird, nicht die Wahrheit, aber wenigstens die Präsumtion für Gutgläubigkeit und Ernstlichkeit auf seiner Seite gehabt haben, wenn jetzt — bei der Wichtigkeit der Sache — Gerichtshöfe, Juristentag und Kammern, als die Frage angeregt wurde, die Abfassung einer amtlichen Statistik in Anregung gebracht und die Ministerien eine solche, soweit sie überhaupt möglich ist, veranlaßt hätten.

Nichts davon geschah. Kein derartiger Antrag wurde gestellt, keine Einleitung zu einer derartigen Maaßregel in den Ministerien getroffen. Dunkelheit und Nacht herrscht nach wie vor auch über die Theile der Frage, worüber man das Licht der Statistik hätte leuchten lassen können.

Niemand weiß für Deutschland, für Norddeutschland oder für irgend eins der Bundesländer zu sagen, wie viel civilrechtlich Verurtheilte den Manifestationseid geleistet haben, wie viel falsche Manifestationseide geleistet wurden, wie viele Schuldgefangene im Lande eingesperrt wurden, wie Viele davon bezahlt haben, wie Viele die ganze zulässige Zeit in Haft geblieben sind, wie viele Cridare sich darunter befanden, wie viel Civil-, wie viel Handels- und Wechselschuldner, welches ihr Alter, Geschlecht, ihr Beruf war, welches die Durchschnittsbeträge der geschuldeten Summen, welches die Summe der

Schuldbeträge, der gezahlten und nicht gezahlten, die durchschnittliche Haftdauer und welcher Art und Profession die Gläubiger gewesen sind, auf deren Antrag die Verhaftung erfolgte.

Gegenüber dieser viel, laut und mit Zuversicht geäußerten Behauptung so vieler practischer Männer von der Wichtigkeit der Statistik und gegenüber der damit wunderbarerweise Hand in Hand gehenden gänzlichen Ignorirung ihrer eigenen Behauptung in der Praxis dieser selben Männer, gegenüber also diesem Widerstreite von Wort und That, hatte kaum hie und da eine Stimme gewagt, die ketzerische Ansicht aufzustellen, daß die Statistik die Haupttheile der Frage selbst dann nicht würde beleuchten können, wenn sie in einer ungewissen Zukunft das unerreichbar scheinende Ziel erreichte, ebenso sehr durch ihre Vortrefflichkeit als bisher durch ihre Abwesenheit zu glänzen.

Die Gründe für diese Ansicht lassen sich im Wesentlichen dahin resumiren, daß durch die Drohung mit der Schuldhaft verhindert werden solle, daß die Schuldner nicht zahlen, daß also die betreffenden Gesetze einen Präventivcharakter haben, d. h. nicht ein in die Augen fallendes und in Zahlen ausdrückbares Resultat hervorbringen, sondern grade bewirken sollen, daß ein gewisses von anderen Factoren zu erzeugendes Resultat nicht hervorgebracht werde.*)

Auch der Schreiber dieser Zeilen warnte deshalb vor einer Benutzung etwa zugänglicher Zahlen — welche immer blos Nebenpunkte betreffen konnten — in dieser Lehre als Beweismittel. Eine solche Benutzung von Zahlen erinnert an die Spielereien der Pythagoräer, als diese schließlich aus dem tiefen und richtigen Satze: „das Wesen aller Dinge ist die Zahl" dazu kamen, z. B. die Zahl 4 den Körper, 5 die Ehe, 9 die Gerechtigkeit bedeuten zu lassen und mit dieser offenbaren Willkürlichkeit ihre eigene Lehre: „daß die Lüge mit keinem Hauche die Zahl berühren könne" anzutasten.

Bedürfte es noch eines empirischen Beweises für die Werthlosigkeit der Statistik für unsere Frage, so brauchte man blos aus dem Theile der Debatten, bei welchem in irgend einer Kammer hier mit dem augenblicklichen statistischen Material gefochten wurde, einzelne Deductionen verschiedener Redner heraus zu greifen und man würde bald genug daran haben!

Wenn die Zahl der Schuldgefangenen zu einer bestimmten Zeit in einem Lande klein war, so bewies man damit, wie sehr die Haft präventiv wirkte, und daß die Gegner Unrecht hätten, als hart eine Maaßregel zu verdammen, welche so selten ausgeübt werde. Schien umgekehrt die Zahl der Gefangenen in einem bestimmten Zeitpunkte groß, so sollte die Moral davon

*) Die nähere Ausführung dieser Gründe cfr. deutsche Gerichtszeitung l. c. S. 302 fgg.

sein: „daß man bei so viel nachgewiesener Unredlichkeit der Schuldner die Schuldhaft nicht abschaffen könne.“ Für alle Fälle also, ob die Statistik große oder geringe Zahlen liefert, lautet das Urtel gegen die Schuldner ähnlich wie das bekannte Verdict des Patriarchen im „Nathan“.

Wenn grade immer in Zeiten einer Crisis die Zahl der Schuldgefangenen in den Hauptstädten geringer war als sonst, so sahen darin die Motive des von der französischen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes einen Beweis dafür, daß die Zulassung der Schuldhaft kein Creditmittel für den Handel grade in den Zeiten sei, wo er dessen bedürfen würde*), sondern blos in ganz ruhigen Zeiten, wo ohnedies ein übertriebener Hang zu Speculationen herrsche, diesen Hang vermehre, einen ungesunden Credit und damit Crisen schaffe, während im Gegentheile der preußische Justizminister aus derselben Erscheinung während des vorjährigen Krieges einen Beweis für die Unverfänglichkeit eines Mittels hernahm, das selbst in so schlimmen Zeiten so Wenige bedrücke.

Saßen zu einem bestimmten Zeitpunkte einmal eine größere Zahl von verschwenderischen Haussöhnen und jungen Edelleuten, die sich ruinirt hatten und durch ihre Verwandten ausgelöst werden sollten, so sagte man: mit Solchen brauche man kein Mitleid zu haben; sah man im Gefängnisse wie gewöhnlich überwiegend kleine Gewerbetreibende oder bettelarme Leute, so bewies man damit, daß also durch die Zulassung der Schuldhaft Personen Credit bekommen hätten, welche nach ihrer Aufhebung keinen mehr finden würden, während die Gegner der Haft aus diesen beiden Erscheinungen schlossen, daß die Schuldhaft einen verderblichen Credit geschaffen habe und auf die Verwandten des Schuldners eine ungerechte Pression übe, nur Zahlungsunfähige treffe und deren letztes Zahlmittel — ihre Zeit und Arbeit — fruchtlos vergeude.

Die französischen Debatten haben aufs Neue die früheren Erfahrungen so durchaus bestätigt, daß — hier zum Erstenmale vielleicht — selbst ein Justizminister (Baroche) sich nicht versagte zu äußern:

»De sorte que à tourner et retourner — ce que je ne veux pas faire — ces questions de statistique, on arrive souvent

---

*) Projet de loi relatif a la contrainte par corps annexe au procès verbal de la séance du 16 février 1865 p. 23. »C'est dans les années de détresse, que l'on fait le moins fonctionner la contrainte par corps. Il est difficile dès lors de la considérer comme un secours pour les embarras du commerce et de ne pas reconnaître, qu'elle est la conséquence de l'esprit exagéré d'entreprises.«

à ne pas être beaucoup plus éclairé après qu'avant, car la statistique fournit fréquemment des armes à toutes les causes.*)

Die Resultate der von der Commission des gesetzgebenden Körpers veranlaßten Enquête wurden von dem ersten Redner aus der Majorität der Commission, Nogent St.-Laurens, wie folgt angegeben:

Der Präventiveffect der Haft sei dadurch festgestellt worden. Von 30,000 Urtheilen jährlich, welche „bei Vermeidung der Schuldhaft" von dem Handelsgerichte zu Paris erlassen würden, mit 75,000 Verklagten würden nur 1500 dem garde de commerce übergeben. Also würde, so meinte der Redner, von 28,500 derselben aus Furcht vor der Schuldhaft bezahlt. Von jenen 1500 würden noch weiterere 808 vor Vollstreckung der Haft erledigt.

Die enormen Trugschlüsse dieser Deduction, welcher sich auch der Berichterstatter Josseau und der Deputirte Goerg anschlossen und welche im Wesentlichen wieder auf einer Verkennung des allgemeinen Werthes der Statistik für diese Frage beruhen, können nicht eindringlicher und klarer aufgedeckt werden, als durch die Deputirten Mège und Marie und durch den Justizminister Baroche geschah.

Zunächst bemerkte der Minister, die Zahl 75,000 enthalte alle Urtheile, auch die abweisenden, alle Interlocute, alle »jugements préparatoires« und alle contradictorischen Urtheile. Der Deputirte Mège wies darauf hin, daß man alle diese, besonders auch die auf contradictorische Verhandlung ergangenen Urtheile, zunächst ganz aus dem Spiele lassen müsse, wenn man die Wirkung einer Drohung beweisen wolle. Denn man könne unmöglich Alle, welche sich zu einer Zahlung auf Grund ihrer Einwendungen nicht verpflichtet hielten und deshalb es auf den Prozeß ankommen ließen, darum auch als mit einer Abneigung gegen die Zahlung, zu welcher sie verurtheilt worden, behaftet erklären und es fehle auch jeder Maaßstab, ein wie großer Theil von ihnen auf Grund eines vermeintlichen guten Rechtes, welcher andere Theil aus der Abneignng, seine Schulden zu bezahlen, processire.

Schon deshalb dürfe man nur die Contumacialurtel zur Erwägung ziehen; eigentlich sogar nur die 1500 oder 1800 Urtel, bei denen eine Execution überhaupt angefangen habe.

---

*) So daß — man mag, was ich nicht ferner thun will, diese statistischen Fragen nach welcher Seite immer erwägen — man damit oft nicht viel klüger wird, als vorher, denn die Statistik liefert oft Waffen für alle Parteien.

Marie erklärte dann:

„Ich will nicht leugnen, was in den Zahlen dieser Statistik nicht geleugnet werden darf: man spricht von 74,600 Personen, welche nicht verfolgt worden sind? Ich räume diese Zahlen ein: warum wurden diese Personen nicht verfolgt? Geschah es, weil die Gläubiger sie nicht verfolgen wollten? Sie werden sehen, daß das — wenn nicht für alle diese 74,600 Personen, wenigstens für einen sehr großen Theil derselben, sehr wahrscheinlich ist. Wissen Sie, welches die Durchschnittssumme der Schulden dieser 74,600 Schuldner sind? Vier Fünftel davon — ich entlehne diese Zahl von Herrn Devinck selbst — vier Fünftel schulden nicht mehr als 500 bis 2000 Frcs. Folgeweise befinden sich vier Fünftel der Schuldner gegenüber von Gläubigern, welche sich, wenn sie eine Verfolgung wollen, zu fragen haben, ob sie für eine Forderung von 200, 300, 500, 2000 Frcs. eine Summe von 360 Frcs. ausgeben und überdies ihren Schuldner im Gefängnisse ernähren wollen. Vor dieser Nothwendigkeit weichen begreiflicher Weise Viele zurück.

So daß — ohne die Großmuth des Gläubigers oder seine Prinzipien in Betracht zu ziehen, welche ihm nicht erlauben, die Hand an einen Menschen zu legen, ihn seiner Familie, seinen Geschäften zu entziehen — blos unter Berücksichtigung des Calcüls eines wohlverstandenen Interesses — ich sage, daß vier Fünftel der Gläubiger nicht bis zum Letzten geschritten sind und deshalb vier Fünftel der Schuldner nicht eingesperrt wurden, weil die Gläubiger ihre Urtheile nicht wollten vollstrecken lassen oder auch weil sie bezahlt wurden, aber in welchem Maaße? Bis zur Concurrenz welcher Quote ihrer Forderung? Durch Vergleich?

Endlich muß man noch eine andere Frage stellen: Hat der Schuldner bezahlt oder seine Familie, ein Freund, eine wohlthätige Stiftung? So lange man nicht festgestellt haben wird, daß die 74,600 Verurtheilten aus ihren eigenen Mitteln bezahlt haben, sage ich, daß das Argument aus der Wirkung der Androhung der Schuldhaft ohne Werth ist . . . . Damit das Argument begründet sei, muß man nothwendig sagen „74,600 Schuldner haben bezahlt, nicht obgleich, sondern weil die Schuldhaft zulässig ist. Setzen wir das „weil“ über das „obgleich“ und ich verstehe das Argument: bis dahin verstehe ich es nicht.“

Baroche machte auf eine andere Seite des Trugschlusses aufmerksam:*) „Haben Sie sich die Mühe gegeben, die Urtheile zu vergleichen, welche das — erstinstanzliche — Seinetribunal erlassen hat? Wenn Sie 75000 Urtheile des Civilgerichts, des Seinetribunals, nähmen, glauben Sie, daß nicht eine eben so große Zahl davon, wie in Handelssachen, befolgt worden ist? Glauben Sie, daß die Urtheile des Gerichts erster Instanz, weil ihnen die Schuldhaft nicht zu Hülfe kommt, immer unausgeführt geblieben sind? Nein. Und ich wollte ihre große Zahl (gros chiffre) von 75000 Urtheilen, welche alle Dank der Schuldhaft befolgt sein sollen, mit derselben Zahl Zahl von 75000 seitens desselben Gerichts erlassenen Urteln verglichen sehen, welche die Schuldhaft nicht im Gefolge hätten. Sind Sie ganz sicher, daß Sie unter den letzteren weniger ausgeführt sehen würden?"

Wenn somit auch über diesen wichtigsten Theil der Frage — über den comminatorischen Effect der Schuldhaft — die französische Statistik ein neues Licht nicht verbreitet hatte und nach der bereits früher ausgesprochenen Ansicht des Schreibers dieser Zeilen nicht verbreiten konnte, so hat sich auf der anderen Seite über die Frage nach der Wirksamkeit der Vollstreckung der Haft ein für die Vertheidiger der Letzteren vernichtendes Resultat ergeben.

Von den Deputirten Mège (Mitglied der Minorität der Commission) und Marie wurde nämlich — und ohne Widerspruch von irgend einer Seite — berichtet, daß von 1861—1865: 5450 Schuldner in Frankreich eingesperrt gewesen seien mit einem Schuldbetrage von 17,338,639 Frcs. Bezahlt aber hätten davon 513 mit 2,186,864 Frcs. Diese Zahlungen aber seien erreicht worden mit einem Kostenaufwande von 2,854,000 Frcs. „Ich frage," — äußerte der Deputirte Mège — „ob Angesichts eines solchen Resultates, man Grund hat das allgemeine Interesse, das Interesse des Credits, für Aufrechthaltung der Schuldhaft anzurufen? Ist dieses Resultat nicht das stärkste, so zu sagen das sanglanteste Argument gegen die Vertheidiger der Schuldhaft?"

Von den übrigen durch die Enquête gelieferten Zahlenreihen sind nur noch zwei hervorzuheben, von denen die Freunde der Schuldhaft wieder die bekannte verkehrte Nutzanwendung machten.

Zunächst betreffs des Alters der Schuldgefangenen: Es wurde hier her-

---

*) Bei dieser Bemerkung muß man sich daran erinnern, daß in Frankreich die Schuldhaft in gewöhnlichen Civilsachen regelmäßig ausgeschlossen war.

vorgehoben, daß man gegnerischerseits mit Unrecht von der Begünstigung des Wuchers durch die Schuldhaft, von dem Ruine der Familie durch dieselbe spreche. Es seien von 1855—1864 von 6577 Inhaftaten nur 325 zwischen 21—25 Jahr alt gewesen, 2218 zwischen 30—40, 2339: 40 Jahre und darüber; zwischen 1861—1865 hätten in Clichy von 2797 im Ganzen inhaftirten Schuldnern nur 139 ein Alter von 21—25 Jahren gehabt. Die Zahl der leichtsinnigen durch die Schuldhaft verfolgten Haussöhne sei also so gering, daß sie nicht ins Gewicht falle.

Wenn man diese Deduction von Männern liest, welche immer sich auf den Präventiveffect der Androhung der Schuldhaft stützen, so würde man ernstlich versucht sein, den Kampf gegen Personen, die entweder so wenig Verstand, oder so wenig Ehrlichkeit zeigen, als nicht des Sieges werth aufzugeben, wenn sie nicht sehr mächtige unb einflußreiche Nachbeter hätten, welche das Schweigen für ein Zugeständniß halten könnten und welche man im Interesse der Sache vor solchen Freunden warnen muß.

Wenn es Leute giebt, auf welche die Drohung der Schuldhaft Effect macht, während auf ihre abgestumpfte Moral und auf ihren Leichtsinn nach ihrer ganzen Außenstellung zu den heilsamen Zahlungsstimulantien, welche der producirende Mensch in seinem täglich neuen Creditbedürfnisse hat, Nichts anderes Effect machen würde — so sind es offenbar diese ruinirten verschwenderischen Haussöhne, deren ganzes Leben nur eine fortgesetzte Berechnung der Mittel ist, ihre Gläubiger zu dupiren. Grade auf diese aus den Reihen aller commensurablen Gemüther ausrangirten Individuen wirkt naturgemäß Nichts mehr heilsam anregend, als die Perspective des Gefängnisses, welche den drohenden Verlust von Soupers, Diners und Abenteuern, mit anderen Worten — da Soupers, Diners und Abenteuer für sie das Leben bedeuten — den Tod involvirt. Da ist wahre Todesfurcht, Folter und Qual erreicht, wie durch nichts Anderes.

Dies Alles haben die Gegner der Schuldhaft stets nicht blos zugestanden, sondern für sich betont. Sie haben betont, daß in dieser Todesangst jene Deliquenten die Liebe einer Gattin, die Güte eines Vaters, die Schwäche einer Mutter, die Ehrliebe eines Namensvetters und die Gutmüthigkeit und die durch Arbeit aufgespeicherten Mittel eines Onkels mißbrauchen, um einen Gläubiger befriedigen zu lassen, der von Anfang an nur mit Rücksicht auf diesen Mißbrauch ihnen einen verderblichen Credit gewährte. Sie haben zugegeben, daß alle diese edlen Eigenschaften der Anderen in dem ungleichen Kampfe unterliegen, den sie kurze Zeit fruchtlos mit dem Gläubiger aufnehmen, welchem, hier wahrhaft dämonisch, die Schuld-

haft secundirt. Wir nannten diesen Kampf eine Profanation der Moral und ein Verbrechen an der Familie.

Und jetzt, mit ihrer Statistik in der Hand, sagen uns die Gegner, daß wir Recht hatten, daß diese Drohung wirksam gewesen ist, daß von allen Schuldgefangenen nur der zwanzigste Theil auf diese Haussöhne fiel, und wollen damit doch beweisen, wie sehr wir im Unrecht waren!

Oder sie werden aus ihren Zahlen doch nicht schließen wollen, daß grade die jungen Leute von 21 bis 25 Jahren am meisten Zahlmittel besaßen?

Oder daß von den Personen von 21 bis 25 Jahren trotz der Zulässigkeit der Schuldhaft nur sehr Wenige den von uns behaupteten darauf gegründeten Credit gefunden haben? Wer unter den französischen Rednern diesen letzteren Schluß gemeint hätte, dem hätte der freundschaftliche Rath gegeben werden sollen, seine Ansichten auf seiner Fahrt nach dem Sitzungssaale des Palais Bourbon durch die Beobachtung der Cafés, Restaurants, ihrer Besucher und einer gewissen sehr bedeutenden Anzahl von Habitués des Boulevard — männlichen und weiblichen Geschlechts — ihrer Gewohnheiten, Depensen und Toiletten zu verbessern, und er würde dann nicht einmal nöthig gehabt haben, dieses Studium des Abends in den bekannten Zaubergärten von Paris, deren Namen ich nicht zu nennen brauche, fortzusetzen, um über den ausgedehnten Credit dieser Altersklasse einigermaßen besser informirt zu sein.

Je geringer die verhältnißmäßige Zahl der inhaftirten Haussöhne ist, desto mehr spricht sie also gegen die Zulassung der Schuldhaft.

Herr Nogent Saint-Laurens bemerkte noch betreffs der nicht zahlenden und eingesperrten Haussöhne, man dürfe diejenigen unter ihnen, welche zum Opfer fielen, nicht mit in die Betrachtung ziehen, da man für solche Naturen kein tieferes Mitleid haben könne; auch sei es eine moralische Pflicht für die Familie, ihre Angehörigen zu retten, ein Trost »pour les honnêtes gens«.

Gegen diese Logik — deren unbarmherziger erster Satz sehr schlecht zu der sentimentalen Färbung des zweiten paßt — entgegnete Jules Simon treffend:

> „er halte es für geeigneter, die jungen Leute zu verhindern, Andere zum besten zu haben (de faire des dupes), als ihnen das zu erlauben und sie nachher einzusperren."

Den Trost für die ehrlichen Leute, einem „Halsabschneider" für 1000 Thaler, mit deren Darleihung er den Sohn zu Orgien aller Art verleitete,

als Vater 2000 zahlen zu dürfen, kann vielleicht nur ein Vaterherz ganz empfinden, und der Verfasser dieser Zeilen kann deshalb dieses Argument nur wie geschehen erwähnen und muß auf eine Würdigung desselben zu seinem Bedauern verzichten. Er erlaubt sich nur zu bemerken, daß auch bei Aufhebung der Schuldhaft noch immer Fälle vorkommen werden, in welchen das dieses Trostes bedürftige Vaterherz sich desselben nicht zu berauben braucht, nur daß alsdann andererseits diejenigen Väter, welche dieses Trostes entbehren zu können glauben, oder ihn für zu theuer halten, aus dieser Verstocktheit nicht so unsanft wie jetzt werden gerissen werden!

Wir kommen zu dem letzten als wichtig angeführten Zahlenergebnisse:

Man sage gewöhnlich — so wurde von dem ersten Redner und von dem Berichterstatter Josseau bemerkt — die Kaufleute würden von der Schuldhaft nicht betroffen; es seien aber zwischen 1855—1864 von 6577 Eingesperrten 4623 Kaufleute, in 5 Jahren von 5450 Inhaftaten 4122 Kaufleute, in dem Schuldgefängnisse von Paris speziell von 1861—1865 von 2797 Inhaftaten 1901 Kaufleute gewesen. Baroche machte dagegen den Einwurf, welcher sich aus den Bestimmungen der Concursgesetze — auch bei uns und fast überall — ergiebt: „daß nämlich entweder jene Zahlen falsch seien, indem Nichtkaufleute als Kaufleute eingetragen worden seien, oder daß die Handelsgerichte ihre Pflicht verletzt haben müßten." Denn vermöge der Concursgesetze müsse über einen Kaufmann, der in Clichy sitze, schon wegen dieser Thatsache das Fallitverfahren eingeleitet werden und dieses befreie von der Schuldhaft. Die Schuldhaft könne also nur dazu dienen, daß ein Gläubiger durch die Drohung damit seine Befriedigung zum Nachtheile der übrigen erreiche."

In der That haben die Concursgesetze dieselben Bestimmungen fast überall mit Vorbedacht, geschichtlicher und ökonomischer Nothwendigkeit getroffen und dadurch überall die Schuldhaft gegen Kaufleute indirekt — freilich ohne daß der Handelsstand an vielen Orten sich darüber klar geworden ist — abgeschafft.

Nur im Rechtsirrthume kann deshalb einem Kaufmanne mit Rücksicht auf die Schuldhaft Credit gegeben werden. Nur durch eine Verletzung der Concursgesetze und ihrer gemeinnützigen Intention ist es möglich, daß ein Kaufmann mit Androhung oder Vollstreckung der Schuldhaft, statt mit der Drohung oder Einleitung des Concursverfahrens zur Zahlung einer Schuld stimulirt werde.

Diese erstere Drohung läuft wider das bestehende Gesetz, wider ein Gesetz, das nicht willkürlich erdacht ist, sondern das als Folge der Entwickelung des Weltverkehrs seit dem 17. Jahr-

hunderte sich immer weiter Bahn brechen mußte und jetzt fast gemeines Recht ist aller einzelnen Länder zweier Continente, das den Handelsverkehr von England, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Nord- und Südamerica regiert.*)

Der französische Minister hatte daher mit seiner den Zahlen entgegengesetzten Alternative Recht und es beweist blos, wie wenig man in Frankreich ebenso wie in Deutschland sich dieser Bestimmungen und Einwirkung der Concursgesetze bewußt ist, wenn auch dort einzelne Stimmen, wie z. B. die des Herrn Martel, den Minister an der betreffenden Stelle unterbrechen konnten mit der falschen Bemerkung, es stehe in dem Ermessen des Handelsgerichtes, ob es über einen in Clichy inhaftirten Kaufmann Concurs eröffnen wolle oder nicht und wenn auch dort nicht erwogen wurde, daß der Artikel 437 des code de commerce:

> »Tout commerçant, qui cesse ses payements est en état de faillite«

die Schuldhaft gegen Kaufleute bereits längst aufgehoben hat.

Durch den Minister Rouher wurde noch erklärt, daß seit 1808 selbst nicht gegen einen Einzigen der für nicht entschuldbar erklärten Failliten die Schuldhaft vollstreckt worden sei, „so unnütz sei sie gegen eine verlorene Individualität."

Im Vorstehenden sind die ganzen Resultate der französischen Statistik getreu mitgetheilt und beleuchtet! Für die Freunde der Schuldhaft hat sich Nichts daraus ergeben, als daß man mit einem Kostenaufwande von 2,834,000 Frcs. Zahlungen von zusammen 2,186,864 Frcs. erzielt hat. Die Kaufleute und Rechner werden daraus wenig für die Nützlichkeit der Schuldhaft schließen können. Aber der Deputirte Marie hatte Recht, als er zum Schlusse seiner Rede ausrief:

> „Wenn man Angesichts dieses Resultates sagt, daß es unter den Kaufleuten eine große Zahl giebt, welche die Schuldhaft zur Basis ihrer Interessen und Verträge nehmen, welche sie für ein ernsthaftes Mittel halten, wenn man diese Sprache zu mir redet, so sage ich, daß sie nicht möglich, daß sie nicht wahr ist!"

---

*) Wen es näher interessirt, wolle über die durch die Concursgesetze bereits fast überall indirekt erfolgte Aufhebung der Schuldhaft für Kaufleute vergleichen: die geschichtliche Entwickelung in meinem — S. 15 Anmerkung erwähnten — Aufsatze und deren geschichtliche und ökonomische Nothwendigkeit ebenda S. 116 bis 126.

VI. Das philosophische und moralische Element der Frage und die Naïvetät der Theoretiker der Strafe.

Die Zahlen haben gesprochen! Sie haben diejenigen nicht unterstützt, die von jeher sich auf Zahlen beriefen und welche für die prinzipielle und speculative Seite der Frage kein Herz hatten. Ihre Anführungen hatten immer den Anschein einer Art von etwas weit getriebener Revanche

Wenn sie von den Gegnern des Personalarrestes beschuldigt wurden, ein Gesetz zu protegiren, welches nur für Sclaven passe und welches nur ein Ausfluß der Sclaverei sei, so enthielten dagegen ihre Deductionen, wenn auch oft in schonender Form vorgetragen, doch im innersten Kerne immer die Entgegnung, daß diejenigen, welche die Schuldhaft abzuschaffen bezweckten, ihrerseits Gesetze für die Wesen im Monde, nicht für Menschen oder wenigstens nicht für civilisirte handeltreibende Menschen geben wollten, sondern daß nur die geldlosen Insulaner von Utopia oder die Bewohner des Campanella'schen Sonnenstaates, Felizier oder prozeßlose Sevaramben und von den Sterblichen einer realen Welt höchstens die Eskimos oder die Autochthonen der Urwälder mit einem solchen Gesetze leben könnten.

Nachdem die Statistik diese Beschuldigung so wenig bestätigt hat, wird vielleicht jetzt von den Gegnern versucht werden, dem speculativen, moralischen und humanitären Theile der Frage eine andere neue Seite für sich abzugewinnen. Es ist deshalb nothwendig, den neuen in Frankreich zu Tage getretenen Theorieen einige Augenblicke zu schenken, wenn wir uns auch enthalten werden, das betreffs dieser Frage neuerdings mehr als alle anderen Seiten schon hinreichend bebaute und fast abgepflügte Feld der Moral und Philosophie hier anders als im Vorübergehen zu betreten.

Die Schuldhaft ist als ein Ausfluß der Sklaverei bezeichnet worden. Man hat sich dafür auf ihre Geschichte und auf ihren Charakter berufen, vermöge dessen das Dispositionsrecht über die Freiheit eines Menschen in die oft launenhafte Hand eines Anderen gelegt werde.

Man hat ihre Wirkung als die einer Tortur geschildert, ausgeübt gegen den Schuldner und collectiv gegen dessen ganze Familie.

Man hat hervorgehoben, daß der Staat das Dotalrecht und die Wuchergesetze damit vernichte, das Ansehen des Gefängnisses als eines Strafmittels untergrabe; durch die Gleichheit der Behandlung des Armen und des Verbrechers den Armen zum Verbrechen treibe, und daß die Krone ihre höchste Prärogative, das Begnadigungsrecht, durch die Zulassung der Schuldhaft mit Unberufenen, oft mit den schlechtesten ihrer Unterthanen theile.

Man hat den bei dem Mangel eines Staatsinteresses nothwendig

schlechten Zustand der Schuldgefängnisse und ihre Vernachlässigung gegenüber den Strafgefängnissen geschildert.

Man hat deducirt, daß durch alle diese Umstände die soziale Unzufriedenheit genährt werde und das Kapital ein Privileg genieße, das nur dazu diene, es verhaßt zu machen.

Man hat auf die Incongruenz der Schuldhaft mit den niedrigen Gehältern der Beamten, Gelehrten und Militairs als der Klassen hingewiesen, welche die Intelligenz und die äußere Sicherheit des Staates zu einem großen Theile vertreten und welche oft selbst mit Aufbietung aller Kräfte einer augenblicklichen Zahlungsunfähigkeit sich nicht entziehen können.

Man hat das pecuniäre und das sittliche Kapital beklagt, welches durch den nicht zu vermeidenden Müßiggang in den Gefängnissen verloren gehe.

Man hat aus Alledem geschlossen, daß die Schuldhaft unmoralisch sei; daß hier, wie auf allen anderen Gebieten sich bewahrheite, daß ein unmoralisches Gesetz niemals ein nützliches genannt werden könne und daß die Schuldhaft deshalb unzulässig sein würde, selbst wenn sie im einzelnen Falle in der That mehr Garantieen der Wirksamkeit böte, als andere Zwangsmittel.

Unter den Gegnern hatten einige nur die letztere Folgerung bestritten. Sie gaben zu, daß die Schuldhaft als unsittlich abgeschafft werden müßte, wenn sie ersetzbar wäre, was sie nicht sei. Sie beriefen sich, als auf die andere Seite der Medaille, auf die Unmoralität vieler Schuldner, auf die nothwendige Beschützung des Credits in einem Culturstaate, in letzterer Richtung auf angeblich practische, angeblich unwiderlegliche Gründe. Sie glaubten zum Theil allen Inconvenienzen durch Ausschluß der obligatorischen und Statuirung der facultativen, in jedem einzelnen Falle in das Ermessen des Richters gestellten Haft begegnen zu können.

Andere gingen weiter und bestritten die Unmoralität des Instituts.

Sie stützten sich auf die Wirksamkeit der Schuldhaft als eines Creditmittels für den armen Mann, der Nichts zu verpfänden habe, als seine Person; als eines Abschreckungsmittels für den Leichtsinn, eines Strafmittels für den Betrüger, einer Satisfaction des gesunden wirthschaftlichen Sinnes des Volkes gegenüber dem scandalösen Erwerbe und der ostentiösen Entfaltung ungerecht erworbener Reichthümer.

Sie behaupteten, daß die Haft mit der Sklaverei und mit der Tortur keine Aehnlichkeit mehr habe, seit sie durch progressive Erleichterungen, Abschwächungen und Beschränkungen, durch Exemtion der Frauen und Greise ihre frühere Härte verloren habe.

Sie beriefen sich in einzelnen Ländern auf die dort bestehende Wohlthat der Güterabtretung zum Beweise einer genügenden Berücksichtigung des Unschuldigen.

Sie gaben ihren Gegnern den Vorwurf der prinzipiellen Gleichstellung des Schuldigen mit dem Unschuldigen durch die Entgegnung zurück, daß die Aufhebung der Schuldhaft in anderer Art zu demselben Resultate führe.

Auch in den französischen Debatten wiederholen sich zunächst diese Gründe und Gegengründe.

Marie erklärt, daß die Geschichte der Schuldhaft die Geschichte der Menschheit selbst sei, ihres Verfalles und ihrer Größe. Unter Beistimmung des Justiz-Ministers ironisirt er die Inconsequenz der Gesetze, welche das Handwerkzeug und das Bett des Schuldners respectiren und den Schuldner selbst ergreifen, daß er nicht arbeiten nnd nicht unter seinem Dache schlafen könne.

Er verweilt bei dem Gemälde des Gefängnisses selbst und seiner Folgen, wie die Pflichten des Familienvaters, des Bürgers und des Menschen durch die Haft suspendirt würden.

Und indem er bestreitet, daß man für diejenigen, welche weder moralisches, noch materielles Kapital einzusetzen haben, ein künstliches Creditmittel aufrecht erhalten müsse, erklärt er, daß die Moral im Staate selbst der Nützlichkeit vorgehen müsse, deren Vorhandensein er in ausführlicher Rede bestreitet.

Der bekannte ausgezeichnete Publicist Jules Simon erklärte den Abschluß eines Contrcats im Hinblick auf die Zulässigkeit des Personalarrestes für eben so nichtig als die Verpfändung des Lebens. Die eventuelle Abdication auf die Freiheit dürfe nicht für gültiger erachtet werden als nach Artikel 1142 des Code Napoléon die actuelle. Ein einziger unglücklicher und schuldloser Schuldner, der der Haft verfallen könne, scheint ihm genügend, das Gesetz zu verdammen. Grade der Mann von Herz sei im Gefängnisse am härtesten auf der Folter.

Auch Baroche erklärt, daß die Schuldhaft Nichts als die Verpfändung des Schuldners zum Vortheile des Gläubigers, also illegitim sei, nachdem mit Abschaffung der Sklaverei der Mensch aufgehört habe, als Pfand für seine Verpflichtungen dienen zu können. Man behandle durch die Schuldhaft die Person als Sache, wie die Heerde, das Haus und das Mobiliar des Schuldners, während sie extra commercium sei. Wenn der Artikel 2060 des Code Napoléon erkläre, daß die Haft nicht conventionell sein dürfe, so sei damit auch die legale Schuldhaft verdammt, welche nichts sei als eine eventuelle vertragsmäßige.

Auch er bemerkt, daß da die Haft nicht legitim sei, man nicht einmal ihre Nützlichkeit zu prüfen brauche, um sie verwerfen zu müssen.

Als die von der Regierung eingesetzte Commission ein Project ausgearbeitet hatte, nach welchem das Minimum des die Haft gestattenden Schuldbetrages auf 500 Frcs. erhöht, statt des obligatorischen Arrestes der facultative sanctionirt werden, die Haft nach einer gewissen Frist der Bestätigung durch ein neues Urtel unterliegen, das Maximum der Dauer von 3 auf 2 Jahre vermindert werden sollte, habe er es als eine unerträgliche und unverfechtbare Inconvenienz empfunden, nach den Abschwächungen von 1832 und 1848 aufs Neue mit der Schuldhaft zu feilschen (marchander) und zu erklären, „die Schuldhaft sei eine gute Sache", wenn man dazufügen müßte, „daß man sie so wenig als möglich gebrauchen dürfe." Das Auskunftsmittel der facultativen Haft sei die schlechteste Veränderung, die man sich denken könne.

Diesen Deductionen traten im gesetzgebenden Körper Nogent Saint-Laurens, Séneca, Josseau, Fabre, Pinart, im Senate Boinvilliers und Le Roy de Saint-Arnaud entgegen.

Während Josseau und Pinart das bereits erörterte Verdammungsurtel gegen „die uninteressanten Haussöhne" schleudern, denen die Commission übrigens gleichfalls durch Erklärung der Wechselhaft für nicht obligatorisch helfen wolle, und Josseau das Prinzip der Contractstreue als ein wesentliches geltend macht, wendet sich Séneca hauptsächlich gegen das Argument aus der Freiheit der Person: Dasselbe beweise Nichts. Wenn der Mensch in den Gesellschaftszustand eintrete, verliere Jeder einen Theil seiner Freiheit, damit ihm der Rest geschützt werde: sobald man dies Prinzip aufgebe, verfalle man in die extrasocialen Theorien. Der sonst gehörten Ansicht gegenüber, daß zur Zeit der Sklaverei die Schuldknechthaft als ein Mittel, seine Befriedigung durch die Person direkt zu erlangen, eher zu vertheidigen gewesen sei, verficht dieser Redner die These, daß gerade nur das frühere Arbeiten für den Gläubiger das verwerfliche gewesen sei.

Neu war jedoch folgende Erscheinung:

Offen bekennen sich Fabre, Boinvilliers und Le Roy de Saint-Arnaud zu der Theorie der Strafe. Die Schuldhaft, sagt Fabre, sei eine Strafe und solle stets eine solche sein: für den zahlungsfähigen Schuldner, weil dieser seine Güter dem Gläubiger entziehe, dem sie doch haften sollen; für den selbst unschuldigen Zahlungsunfähigen als ein Gesetz der Handelspolizei, weil der Wechsel ein Papiergeld sei, in dessen Circulation ein solcher Schuldner Verwirrung gebracht habe. Der Zahlungsunfähige habe den Concurs und werde mit Recht durch diesen frei.

Le Roy de St.-Arnaud findet, daß der Kaufmann, indem er sich diesem Stande widme, seine Freiheit beschränke, wie der Soldat und der Priester. Das Recht, seine Person für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu obligiren, sei moralischer als die Zulassung der Möglichkeit, seinen Verbindlichkeiten sich zu entziehen. Der Personalarrest sei eine Strafe, »sui generis«, eine ganz aparte Art von Strafe. Er bestrafe ein Quasidelict im wahrsten Sinne des Wortes. Denn mindestens eine imprudence des Schuldners habe den Gläubiger in alle die Ungelegenheiten versetzt und dazu beigetragen, eine Menge von Personen, welche den Wechsel im Vertrauen auf die commercielle Solidarität annahmen, in Irrthum zu versetzen. Redner erklärt sich für einen Gegner der facultativen Haft und bedauert die frühere Erhöhung des Minimi des die Haft nach sich ziehenden Schuldbetrages.

Auch Séneca erklärt: Wer Geld schulde und nicht zahle, sei niemals unschuldig.

Wir können dem Leser die nähere Würdigung dieser Theorien überlassen und berühren hier nur kurz das Wichtigste in dieser Hinsicht. Die Deductionen der Vertheidiger der Haft betreffs ihrer Moralität fallen offenbar sofort weg, wenn man dem Satze „daß die Aufhebung der Schuldhaft die Schuldner von der Bezahlung ihrer Schulden befreie," nicht beistimmt; denn ihre ganze bezügliche Polemik ist, genau besehen, gegen die gesetzliche Erlaubniß gerichtet, seine Schulden nicht zu bezahlen, an deren Ertheilung bisher Niemand gedacht hat.

Die Theorie von dem Delicte und Quasidelicte in der geschehenen Anwendung selbst auf den unschuldigen, unglücklichen Schuldner wird man — ohne zu viel zu sagen — für eine Verhöhnung des Armen nicht blos, sondern auch für eine Auflehnung gegen alle sittliche und natürliche Weltordnung halten müssen. Es war diesen Debatten vorbehalten, zum ersten Male nackt und offen das Unglück für ein Verbrechen oder mindestens für etwas sehr Aehnliches zu erklären. Eine titanische Ueberhebung scheint hier die Blitze des Himmels herausfordern zu wollen.

Betreffs der Schuldner, welche ihre Zahlungsunfähigkeit verschuldet haben, wird man sich fragen müssen, warum diese Theorie sie nicht dem Strafrichter überliefern wolle? Auf diesen Einwurf haben Einzelne der Redner, nämlich Séneca, Martel, Fabre und Le Roy de St.-Arnaud, geantwortet, daß man damit nur dem Gläubiger seine Lage erschwere, ohne dem Schuldner zu helfen und daß im Gegentheile die Letzteren Grund hätten, sich für eine solche „Milderung", welche eine Verschärfung sei, ablehnend zu bedanken. Auch auf Zulassung der Schuldhaft erkenne ja ein Richter und der Schuldner habe daher hier dieselben Garantieen.

Diese Entgegnung ist von einer beneidenswerthen Naivetät. Zunächst verkennt sie, daß man nicht zufällig das Straf- und das Civilverfahren überall verschieden behandelt hat, daß ein Straf-Prozeß und ein Civil-Prozeß nicht blos deshalb zweierlei sind, weil man in dem einen Falle den Richter Strafrichter, im anderen Falle Civilrichter nennt, sondern weil diese Beiden nach anderen Erhebungen, einer anderen Beweistheorie, anderen Beweismitteln und anderen Contumazfolgen entscheiden. Man verurtheilt einen Schuldner, oder auch Einen, der Nichts schuldet, ohne Weiteres in contumaciam zur Zahlung, wenn bei Insinuation der Vorladung zur Klagebeantwortung Niemand in seiner Wohnung war und der erste beste Passant die affigirte Ladung von der Stubenthür abgerissen hat: aber in demselben Falle erklärt ihn der Strafrichter deshalb noch nicht für einen Betrüger. Man erlaubt dem Criminalrichter blos wegen des persönlichen üblen Eindrucks, den er von zwei Zeugen empfangen, deren Zeugniß für den Verlust der Freiheit und der Ehre eines Andern als unerheblich außer Acht zu lassen, aber das Gesetz gestattet dieselbe Freiheit dem Civilrichter betreffs der Streitsache in den meisten Ländern nicht.*)

Man verurtheilt im Civilprozesse den Verklagten, welcher aus einer achtbaren Gewissenhaftigkeit einen zugeschobenen Eid referirt, statt ihn ableisten zu wollen, nachdem der Kläger den referirten Eid geleistet, die Entstehung der Forderung beschworen oder ihre Tilgung abgeschworen hat: aber in demselben Falle würde er im Criminalprozesse als ein interessirter Zeuge angesehen werden müssen.

Man weiß im Civilprozesse nach ergangener Verurtheilung nur, daß der Verklagte dem Kläger eine Summe schuldet: aber daraus ist noch nicht ersichtlich, wie viel Andere dem Verklagten schulden und Letzteren durch ihre Nichtzahlung hindern, seinerseits zu zahlen.

Der Richter verhandelt eben im Civilprozesse und untersucht im Strafverfahren, d. h. er sieht im ersten Falle einen Vertrag, im zweiten Falle ein ganzes Leben vor sich.

In allen diesen Beziehungen, meine Herren Martel und von Saint-Arnaud, hat man den Strafprozeß und den Civilprozeß geschieden und hat die Weisheit der Jahrhunderte diese Scheidung gutgeheißen.

Der Schuldner, den Sie im Auge haben, wird sich deshalb nicht, wie Sie annehmen, für die Beurtheilung im Strafverfahren bedanken dürfen oder er wird sich sehr Unrecht damit thun. Der Staat aber, welcher die

*) (Auch in Frankreich nicht bei denjenigen Summen, bei denen der Zeugenbeweis überhaupt zuläßig ist.)

Culpabilität im Civilwege feststellen will, muß erst aus dem Civilprozesse einen Strafprozeß machen und wie viel damit und mit dieser Art der Untersuchung dem Wechselprozesse und damit der Circulation der Wechsel gedient wäre, deren Verwirrung Sie, meine Herren, so hart bestrafen wollen, das mögen Sie sich selbst klar machen!

Dieselben Erwägungen sprechen gegen die Zulassung der facultativen Haft, bei welcher noch obendrein die ganze Vertheidigung der Schuldhaft als eines Creditmittels ohne Weiteres über den Haufen fällt.

Und wenn so eine gesetzliche Scheidung des Unschuldigen von dem Schuldigen bei Zulassung der Schuldhaft nicht möglich, bei Aufhebung der Schuldhaft dagegen durch die Strafgesetze, vielleicht unter Zusatz eines einzigen Paragraphen, zu erreichen ist, dann brauchte man in der That nicht ein Deutscher zu sein, ein Landsmann von Kant, der den Begriff „des Staates in der Idee“ construirte, des Staates wie er nach reinen Rechtsprinzipien sein soll und jeder staatlichen Vereinigung zur Richtschnur dienen müsse, des auf den kategorischen Imperativ gebauten Staates, um, vom Moral- und Rechtsstandpunkte aus, die Schuldhaft aus den Gesetzen seines Landes ausgemerzt zu wünschen.

VII. Die Verurtheilung der Schuldhaft durch die Utilität; ihre Unwirksamkeit als Zwangsmittel; ihre Schädlichkeit als Creditmittel, ein Gleichniß des Deputirten Pinart und einiges Beherzigenswerthe über die Absatzkrisen.

Und die Nützlichkeit?

Es soll hier der bereits angedeutete Satz, daß ein unmoralisches Gesetz niemals „nützlich“ sein kann, nicht weiter benutzt werden. Es soll ebenso nur erwähnt, nicht näher dabei verweilt werden, daß die Zulassung der Schuldhaft dem solidesten Geschäftsmanne durch Vermittelung eines verschwenderischen Sohnes häufig an einem Tage mehr genommen hat, als sein ganzer Geschäftsverkehr — unter Hinzunahme der Schuldhaft — ihm vielleicht in Jahren, vielleicht überhaupt in seinem Leben, eingebracht hatte, wozu Jeder sich in seinen Privatverhältnissen, in seiner Famile und unter seinen Bekannten die grade nicht seltenen Beispiele suchen mag.

Es soll diese Seite der Frage, so sehr sie auch praktisch ist und so wenig sie bei der Untersuchung auch nur der rein materiellen Nützlichkeit der Schuldhaft ganz schweigend übergangen werden darf, in diesem Capitel nicht aufs neue ventilirt werden. Wir wollen vielmehr den Gegnern entgegenkommen und einmal auf einige Zeit ihrem eigenen Gedankengange folgen,

nach welchem nur die par excellence so genannte „Nützlichkeit", d. h. die Wirksamkeit im concreten Falle zu Gunsten des bestimmten Gläubigers und die Nützlichkeit für das Zustandekommen der einzelnen Creditgeschäfte und damit für den Verkehr überhaupt das Entscheidende sein soll.

Es ist bekannt, daß betreffs des Maaßes dieser Art der Nützlichkeit die verschiedenen Gesetzgebungen von verschiedenen, zum Theil einander entgegengesetzten Annahmen ausgegangen sind.

Frankreich und Italien z. B. hielten die Haft regelmäßig nur für nützlich für den Handel, England und der größere Theil von Deutschland erachten sie auch für Civilschulden nöthig. Frankreich, Italien und England gaben sie in den in jedem Lande zulässigen Fällen als prinzipales Executionsmittel; Deutschland, Norwegen, Schweden und die Schweiz (wo sie dort überhaupt zulässig ist) selbst in Handelssachen — vom Wechsel abgesehen — nur nach fruchtloser Vermögensexecution. England, Frankreich und Italien glaubten, daß der kleine Verkehr ihrer nicht bedürfe und verweigerten sie demgemäß bei Summen unter resp. 20 L. St., 200 Frcs., und 500 Frcs., in Deutschland ist dem Bäcker, dem Fleischer, dem Schneider, dem Schuster das Mittel als Handhabe wegen eines Brodtes, eines Pfundes Fleisch, eines Rockfutters und einer Schuhflickerarbeit gegeben.

Schon diese Verschiedenheit erregt offenbar einigen Verdacht gegen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit mindestens der Gesetzgebungen, welche die Grenzen am weitesten gezogen haben. Es erscheint in der zuletzt angedeuteten Richtung Deutschland am verdächtigsten und nach demselben England.

Erwägt man dagegen blos das Handelsrecht, so würde die englische, italienische und die frühere französische prinzipale Haft im Vergleiche mit der blos eventuellen der übrigen genannten Länder unnöthig und deshalb nicht nützlich erscheinen. Der französische Handwerker wird seinem deutschen Berufsgenossen mittheilen können, daß ihn der seit der Ordonnanz von 1667 vorhandene Mangel der Schuldhaft als eines Zwangsmittels gegen seine Kunden nicht ruinirt hat, sondern er wird sich auf die Statistik dafür berufen dürfen, daß der Wohlstand seines Standes größer ist, als der des deutschen Handwerkers.

Man wird andererseits die französische Bevölkerung der unteren Klassen nicht schlechter mit Stiefeln, Röcken, Handschuhen und Hüten versehen finden, als die deutsche und man wird sogar die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß der gewöhnliche Pariser Bourgeois zu seinem Frühstücke schon eine größere Quantität gesunden Fleisches und Weines consumirt, als der gute deutsche Mittelstand zu seinem Mittagbrote: man wird daraus mit einigem Rechte schließen müssen, daß die untere und mittlere Klasse in Frankreich um des-

willen, weil in gewöhnlichen Civilsachen dort die Schuldhaft seit dem Jahre 1667 ein Creditmittel niemals gewesen ist*), nicht in Folge Creditmangels dem Elende preisgegeben worden sind und man wird die Schuldhaft als ein nothwendiges Creditmittel für die gewöhnlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens nach dieser lehrreichen Vergleichung kaum mehr ernstlich vertheidigen dürfen.

Dem italienischen und englischen Kaufmanne wird auf der anderen Seite sein deutscher Geschäftsfreund erzählen können, daß die dem Handel erforderliche Schleunigkeit des Verfahrens, auf welche man sich immer berufen hat, nicht erheische, daß jeder Mangel an bereiten Zahlmitteln an dem Handelsschuldner mit dem Personalarreste oder mit der Drohung des sofortigen Personalarrestes remedirt werde.

Soweit jeder von den Genannten danach seine Anschauungen von der Nützlichkeit der Schuldhaft nicht einschränken wird, wird seine eigene bisherige gesetzliche Gewöhnung mit der praktischen Erfahrung seiner Berufsgenossen aus den anderen Ländern in Collision gerathen und die betreffs der Wirkungen einer einschränkenden gesetzlichen Modificirung der Schuldhaft auf den Verkehr von jedem unter ihnen etwa geäußerte üble Prophezeihung wird sie allesamt dem Schicksale der römischen Auguren aussetzen, welche sich bekanntermaßen nicht begegnen konnten, ohne sich gegenseitig ins Gesicht zu lachen.

Es wird vielmehr — wenn man die praktischen Erfolge der Gesetzgebungen der verschiedenen Länder, welche sich dabei wohl befunden haben, ohne Weiteres als ein Beweismittel dafür geltend machen kann, daß die Schuldhaft weder als Credit- noch als Zwangsmittel in Civilsachen nöthig ist, daß auch der Handelsverkehr, wenigstens so weit er ohne Wechsel vor sich geht, mindestens der prinzipalen Haft nicht bedarf und daß ein Minimalsatz des die Haft überhaupt statuirenden Schuldbetrages ohne Gefährdung „des kleinen Mannes" möglich ist — das Terrain der hier zu untersuchenden Nützlichkeitsfrage sich sehr verkleinern, selbst wenn man von den Erfahrungen Amerika's und gewisser Schweizer Cantone, welche ein solches Terrain überhaupt nicht übrig gelassen zu haben scheinen, ganz abstrahirt.

Es wird sich nur noch fragen können, ob die Schuldhaft in Handelssachen, soweit dieselben den Wechsel zur Unterlage haben, mindestens bei größeren Schuldbeträgen nothwendig und nützlich ist, indem sie für die Wechsel der Nichtkaufleute schon nach jenen Erfahrungen für entbehrlich erklärt werden mußt.

---

*) Die Ausnahmegesetze für die Stellionataire ꝛc. berühren die obigen Beispiele nicht und konnten deshalb dort außer Acht bleiben.

Da grade Frankreich nur diese Art der Schuldhaft als Regel kannte, so beschäftigen sich auch mit dieser Art vorzugsweise und fast ausschließlich die französischen Debatten, welche deshalb am meisten geeignet waren, die Nützlichkeitsfrage überhaupt zu beleuchten.

Auch hier finden sich die zwei Gesichtspunkte, auf die es allein ankommt, hinreichend vertreten:

1. Ist die Zulassung der Schuldhaft — die Drohung und die Vollstreckung — ein Zahlungszwangsmittel im concreten Falle?
2. Ist diese Zulassung ein Creditmittel und als solches wohlthätig für den Verkehr?

Es wurde betreffs der ersten dieser beiden Fragen von den Gegnern des Gesetzentwurfes geltend gemacht, daß der Handel vom guten Glauben lebe, daß ihm Schleunigkeit der Exekution noththue und für die Letztere besonders in jetziger Zeit wegen der Eisenbahnen und der größeren Mobilisirung der Werthe, welche dem Schuldner die dolose Entziehung seines Vermögens so leicht mache, eine Sicherheit des Erfolges durch die bloße Realexecution nicht gegeben sei. Den großen Präventiveffect der Schuldhaft dagegen beweise ihre, wie aus der bereits erörterten Statistik hervorgehe, verhältnißmäßig seltene Anwendung. Grade in unserer Zeit, wo die immer wachsende Begierde sich Geld zu verschaffen, häufig in der Wahl ihrer Mittel nicht wählerisch sei, sei nur in der Bedrohung der Person ein Sicherungsmittel gegen dieselbe gegeben. Mit Aufhebung der Schuldhaft werde der Wechsel, dies mit der Schuldhaft als Gepräge versehene wohlthätige Papiergeld, aufhören.

Diesen Gründen gaben der Reihe nach Nogent Saint-Laurens, Martel, Sénéca, Josseau, Goerg, Fabre, Pinart (Kaufmann) und Louvet, im Senate Rouland und le Roy de Saint-Arnaud einen nur wenig variirten Ausdruck. Ein fripon heureux, so bemerkte Martel, habe nach abenteuerlichen Unternehmungen eine durch die Mobilisirung des Vermögens gegen früherhin erhöhte Möglichkeit, sich seinen Gläubigern zu entziehen und so sei die Schuldhaft das einzige Mittel, Leute mit skandalösem Vermögen zu hindern, ihren Gläubigern zu trotzen.

Dieselben Redner preisen die Wirksamkeit der Schuldhaft als eines Creditmittels. Josseau erklärte sie für nothwendig, ebensowohl im Interesse des borgenden, wie des darleihenden Kaufmannes.

Er fürchtet mit Louvet, daß die immense Majorität der kleinen Kaufleute zu Grunde gehen werde, wenn man ihnen die persönliche Garantie raube, die einzige, welche sie geben können. Wegen der Solidarität des Handelsstandes sieht er deshalb, ebenso wie Fabre, die Mitleidenschaft auch

des mittleren und großen Handels voraus, während Goerg hervorhebt, daß ohne die Schuldhaft der Credit mindestens theurer werden müsse.

Der Handelsverkehr, so deducirt Nogent Saint-Laurens, sei anders gestellt als der gewöhnliche Civilverkehr; ein Grundbesitzer, dessen Immobilien 50,000 Francs werth seien, finde schwer einen Credit in Höhe von zwei Dritteln dieses Werths, während ein Kaufmann, der 10,000 Francs besitze, mehr als diese Summe geliehen erhalte. Die Geschäfte des Handels würden schneller abgeschlossen, zu schnell, um sich genau nach der Creditwürdigkeit des anderen Contrahenten erkundigen zu können.

Dieses letztere Argument führt Pinart weiter aus. Der Rath an den Handel, vorsichtiger in der Wahl seiner Abnehmer zu sein, gleiche einer ärztlichen Verordnung für einen Armen, wonach dieser zur Herstellung seiner Gesundheit nur gebratenes Fleisch und Bordeauxweine zu sich nehmen solle. Denn der Kaufmann müsse seine Waaren realisiren und könne nicht blos Solche zu Käufern wählen, die ihm jede Sicherheit bieten. Besonders wenn die Geschäfte schlecht gehen, müsse der Kaufmann um seinen Verbindlichkeiten zu genügen, sich an Häuser zweiten und dritten Ranges als Abnehmer wenden, d. h. entweder solche, welche hinreichende finanzielle Ressourcen haben, aber sehr schwierig in Geschäften und von mehr als zweifelhafter Rechtlichkeit oder solche, welche wenig wohlhabend, aber ehrenwerth seien. Gegen diese beiden Kategorieen aber sei offenbar die Zulässigkeit der Haft nothwendig.

Alle diese Redner, denen sich im Senate in dieser Richtung auch Boinvilliers anschließt, perhorresciren gleichmäßig den Concurs als Ersatzmittel der Schuldhaft. Auch gegen den Concurs führen Nogent Saint-Laurens und Josseau die Mobilisirung der Kapitalien ins Feld.

Der Concurs werde so viel als möglich von den Gläubigern wie von den Schuldnern vermieden. Die vielen Concurse demoralisirten den Sinn des Handelsstandes, sie verschlechterten die Activa des Schuldners und kränkten denselben unnütz in seinen politischen Rechten. Goerg führt aus, das Faillitverfahren werde schleunig verhängt, während die Vollstreckung der Schuldhaft „ihre weise Langsamkeit“ habe.

Pinart insbesondere bemerkt, wie der Handelsstand mit Schrecken von der Idee, das Concursverfahren zum Surrogate der Schuldhaft zu machen, gehört habe: der Faillit sei für mehrere Generationen entehrt, die Kaufleute als Gläubiger entschlössen sich nur dazu, wenn der Schuldner »de mauvaise foi« sei; jetzt gäben sie ihm Frist, nähmen die Cautionen von Verwandten und Freunden an und bewahrten ihn dadurch in den Krisen vor dem Ruin, während alles dies bei Aufhebung der Schuldhaft aufhören würde.

Aehnlich sind die Ausführungen von Rouland im Senate. Vor der doppelten Drohung der Haft und des Concurses werde der Schuldner arbeitsam, thätig, erfinderisch. Wenn man dagegen das Concursverfahren forcire, werde es ruinös für alle Betheiligten.

Der unglückliche Schuldner, so deduziren diese Redner, sei schon jetzt genügend geschützt: denn es stehe ihm ja frei, das Concursverfahren zu beantragen und dem Arreste dann zu entgehen. Die Formalitäten vor der Vollstreckung der Haft, die zugelassene Liberirung davon durch Zahlung von nur einem Drittel und Cavirung für zwei Drittel der Schuld, die Kosten und die Alimentenzahlungen seien weitere Moderamina.

Auch seien, führt Martel aus, die durch den Personalarrest betroffenen Schuldner wenig mitleidswerth. Denn obgleich für die Schuldgefangenen von Paris eine Rente von 550 Frcs. jährlich gestiftet sei zur Liberirung eines Schuldners »de bonne foi«, sei der Polizei-Präsident jedes Jahr in Verlegenheit, einen Schuldner zu entdecken, der alle hierzu erforderlichen Eigenschaften in sich vereinige.

Unter den Gegnern der Schuldhaft bekämpften Jules Simon, Mège, Marie, Guillaume Petit, Jourdain, de Tillancourt, Schneider, Baroche und Rouher diese Gründe.

Sie bestreiten sämmtlich die vorzügliche Wirksamkeit des Arrestes als Zwangsmittel. Jourdain weist auf die Erfahrung der letzten 60 Jahre hin, in welchen die Bewegung des Handels und der Industrie sich verhundertfacht habe, während die Zulässigkeit der Schuldhaft progressiv vermindert worden sei.

Baroche bestreitet, daß der so viel betonten dem Handel nöthigen Pünktlichkeit durch die Schuldhaft gedient werde. Man brauche eine Klage, ein Urtel, ein Urtel in der Appellationsinstanz, welche, wenn es sich um die Schuldhaft handle, selbst dann zulässig sei, wenn sonst die Sache nicht appellabel sein würde. Endlich habe man ein executivisches Urtheil und könne jetzt auch denjenigen damit einsperren, der Nichts besitze.

Demselben Gedanken giebt Marie vollständigeren Ausdruck. Der regreßpflichtige Unterzeichner eines Wechsels müsse denselben, wenn er seine kaufmännische Ehre wahren wolle, sofort bezahlen, wogegen gegen den nicht zahlenden Schuldner, um ihn durch die Schuldhaft zu zwingen, vorausgehen müsse:

a) Klage und vollstreckbares Urtel,
b) Verification des letzteren,
c) der Feldzug zwischen dem garde de commerce und dem Schuldner,

d) Geld für dies Alles und zwar viel Geld, denn die Kosten für ein Billet von 500 Frcs. betrügen ungefähr 360 Frcs.,

e) Alimentenvorschuß.

Dieser Redner schließt aus denselben Schwierigkeiten, daß die Haft auch kein Creditmittel sei, denn auf ein so umständliches und kostspieliges Verfahren könne der kleine Creditverkehr unmöglich rechnen; der große aber verschmähe es — wie auch die Redner der Gegenpartei fast allgemein zugestanden — ohnedies.

Die Nützlichkeit der Schuldhaft als Creditmittels wird von allen diesen Rednern auch aus anderen Gründen bekämpft. Schneider constatirt, daß er in seiner langjährigen Stellung als Leiter der Bank von Frankreich niemals ein zu discontirendes Papier mit der Erwägung geprüft habe, ob dahinter die Schuldhaft stehe. So denke der große Handel überhaupt. Im kleinen Handel werde die Haft allerdings bisweilen als Creditmittel betrachtet: aber immer blos bei den ungesunden Operationen, welche allein durch Aufhebung der Haft betroffen werden würden. Ebenso äußert sich Baroche. Auf die Gefährlichkeit dieses Credits macht auch Jules Simon aufmerksam. Der Handel solle seine Correspondenten nicht aufs Gerathewohl wählen. Für den Ouvrier sei es nicht ersprießlich, Credit von denen zu erhalten, welche dabei an die Möglichkeit der Schuldhaft denken: er solle den Credit bei seinen Genossen, den Zeugen seines Lebens suchen, wo er ihn, wenn er ihn verdiene, auch finden werde und billiger finde, als bei jenen Anderen.

Mège frägt, welchen vernünftigen Gedankengang denn eigentlich derjenige, der nur mit Rücksicht auf die Schuldhaft darleihe, dabei verfolgen könne, denn:

> „die Schuldhaft macht nicht aus einer schlechten Unterschrift eine gute, sie macht einen Zahlungsunfähigen nicht zahlungsfähig, einen Unredlichen nicht zu einem Ehrenmanne, einen Unfähigen nicht intelligent.

Er hebt hervor, daß mit der Aufhebung der Wuchergesetze der letzte mögliche Einwand gegen die Aufhebung der Schuldhaft verschwinden werde. Denn wenn letztere eine größere Chance des Verlustes auch wirklich etablirte, so würde doch die erstere fortan erlauben, den Zinssatz den Umständen des Falles angemessen festzustellen und so würde diese Assecuranz den etwaigen Schaden aus einzelnen Geschäften aufheben.*) Die Genossenschaften kämen überdies dem kleinen Geldbedürftigen zu Hülfe.

---

*) Derselbe richtige Gedankengang gab bekanntlich auch im norddeutschen Reichs=

Auch Marie sieht es für gefährlich an, demjenigen, der weder moralisches, noch materielles Kapital einzusetzen habe, durch die Zulassung der Schuldhaft künstlich Credit zu schaffen.

Am schlagendsten aber führt Guillaume Petit die wirthschaftliche Schädlichkeit der Schuldhaft als eines Creditmittels aus. Nachdem er zunächst darauf hingewiesen, daß die Haft im großen Handel mit dem Auslande offenbar kein Creditmittel sei, und daß die Beispiele armer Personen rechtschaffenen Charakters, welche nur auf Grund des ihren moralischen Eigenschaften gewährten Credits sich zu der Stellung von Chefs der angesehensten Häuser emporgearbeitet hätten, bewiesen, daß das sittliche Kapital im Handel neben dem materiellen am meisten Credit verschaffe, fährt er fort:

> „Die praktische Nützlichkeit aber (des Gesetz-Entwurfes) ist folgende und ich bitte die Kammer, mir besonders betreffs dieses Punktes ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Nehmen Sie an, es befänden sich in einer und derselben Stadt zwei kleine Geschäftstreibende, zwei Personen, welche dasselbe Gewerbe treiben, dieselben Hülfsquellen besitzen, in einem gegebenen Augenblicke ihren Gläubigern dieselbe materielle Garantie bieten können. Der Eine ist rechtschaffen, der Andere ist es nicht; der Eine ist ein thätiger, intelligenter, rangirter Arbeiter; der Andere hat alle diesen wesentlichen Eigenschaften entgegengesetzten Laster. Mit dem Gesetze über die Schuldhaft finden heute Beide einen gleichen Credit: unterdrücken Sie die Schuldhaft und im Augenblicke schränkt sich für denjenigen, der in der Unordnung lebt, für denjenigen, der durch seine schlechte Führung unfehlbar die Interessen seiner Gläubiger gefährden muß, der Credit ein, während derjenige, der als Pfand nicht seine Person einsetzt, mit welcher man nichts machen könnte, aber seine Intelligenz, seine Thätigkeit und seine gute Lebensweise, die Belohnung seiner Eigenschaften in dem Zutrauen finden wird, das man fortfahren wird, ihm zu bewilligen. Befreit von der Concurrenz des Ersteren, der mit schnellen Schritten seinem Untergange entgegengeht und zu jedem Preise verkauft, um sich Hülfsquellen zu verschaffen, wird der Zweite seinen Handel gedeihen und wachsen sehen.
>
> Dies ist die praktische und moralische Seite des Gesetzentwurfes und bemerken Sie, daß die Aufhebung, welche ich

---

tage die Veranlassung, den von Blanckenburg'schen Antrag grade bei Gelegenheit der Debatten über die Aufhebung der Wuchergesetze als ein Correlat zu letzterer zu stellen.

verlange, ebenso günstig für den Darleiher ist, wie für den Borger. In der That rechtfertigt die Schuldhaft den unbedachten, unvorsichtigen Credit; manchmal vielleicht verdammenswerthe Speculationen; ihre Abschaffung wird alle Theile, Darleiher und Borger, zu mehr Umsicht, Wachsamkeit und Energie zwingen . . . . .

Mehr als das — und ich bitte meine Collegen, diese Seite der Schuldhaft nicht außer Acht zu lassen —: wenn diese beiden Gewerbetreibenden, welche ich als Beispiel nannte, Beide schlechte Geschäfte machen, der Eine durch seine schlechte Lebensweise, der Andere in Folge von Umständen, welche der Geschickteste nicht immer voraussehen kann, so wird die Schuldhaft, wenn es zur Ausübung derselben kommt, nothwendig und ausschließlich den Redlichen treffen. Der unzufriedene Gläubiger kann in der That glauben, daß, um ihn seinen Verfolgungen zu entziehen, die bekümmerte Familie diesem Unglücklichen zu Hülfe kommen und sich die härtesten Entbehrungen auferlegen wird, um ganz oder zum Theil denjenigen auszulösen, welchen sie liebt. Dies ist die Wirkung der Schuldhaft; das was man den comminatorischen Effect dieses barbarischen Gesetzes nennt, welches dem Gläubiger erlaubt, auf die Energie zu speculiren, welche der redliche Mensch und seine Familie anwenden, auf die Opfer, welche sie sich auferlegen, auf die Entbehrungen, zu welchen sie sich verurtheilen werden, um dem Gefängnisse zu entgehen, dessen Name schon ihnen furchtbar ist.

Und der Andere? Was soll man aus ihm machen? warum ihn verfolgen? wer wird sich für ihn opfern wollen? Seine Familie? sie stößt ihn von sich; seine Freunde? er kann solche nicht haben; er ist nicht die Kosten werth, welche durch seine Einsperrung veranlaßt werden würden; das Gesetz über die Schuldhaft existirt nicht für ihn; er kann frei seine traurige Existenz an den Orten beendigen, wo er zu seinem eigenen und vielleicht auch zu seines unvorsichtigen Gläubigers Ruine den Anfang gemacht hat."

Auf eine spezielle Seite der Verderblichkeit der Schuldhaft als Creditmittel machte de Tillancourt aufmerksam:

Da Niemand daran denke, die Haft für Civilsachen allgemein herzustellen, wenden sich durch die Haft in Handelssachen wegen der Sicherheit, welche der Ausleihende darin zu finden glaube, die Kapitalien dem Handel und der Industrie vorwiegend

zu und der Ackerbau leide darunter. Die Haft werde so ein Monopol des Handels, das man zur Herstellung der wirthschaftlichen Gleichheit abschaffen müsse.

Baroche deutet zur Widerlegung der Tauglichkeit der Schuldhaft als Creditmittels auf die Tendenz der Handelsbewegung hin, welche dahin gehe, das persönliche Engagement aus den kaufmännischen Unternehmungen verschwinden zu lassen und beruft sich als Beispiel dessen auf das vorgelegte Gesetz über die Cooperativgesellschaften. Für den Kaufmann gebe es nur **Ein** wirksames Schreckungsmittel; das Concursverfahren. Dasselbe aber **müsse** über den Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt habe, schon jetzt verhängt werden. Da das Concursverfahren von der Schuldhaft befreie — die gegen den Failliten zulässige Haft sei eine ganz andere — so könne die Schuldhaft kein Schreckungsmittel sein. Die Schuldhaft könne also nur dazu dienen, daß ein Gläubiger durch die Drohung damit seine Befriedigung zum Nachtheile der übrigen erreiche.

Die von den Vertheidigern der Schuldhaft geltend gemachten Moderamina derselben erklärt Baroche für eben so viele Hindernisse ihrer Wirksamkeit.

Aehnliches führt Rouher aus. Er fügt dem noch hinzu, daß der Handel und die Industrie bei dem Consumenten, dem Publicum, dem Bürger, dem »homme civil« endigen. Wenn dieser nicht bezahle, sei er für die Kette des Handels eben so wichtig, wie die Kaufleute. Trotzdem existire die Haft gegen ihn nicht und Niemand denke daran, sie einzuführen. Der Detailhandel würde dadurch, wenn die Schuldhaft wirksam sei, schlechter gestellt als der Großhandel. Dieselbe Ungleichheit zeige sich betreffs der Commanditisten der großen anonymen Gesellschaften, welche der Haft nicht unterliegen und dem pauvre boutiquier. Auch der veränderte Welthandel spreche für die Aufhebung der Haft. Ein Kaufmann hänge jetzt von Unglücksfällen und Krisen in Amerika oder China ab, die er nicht verschuldet habe und nicht voraussehen könne. Eine Gesetzgebung zu schaffen, welche guten und bösen Glauben wirksam und gerecht unterscheide, sei unmöglich, und deshalb die facultative Haft die unglücklichste aller denkbaren Lösungen des Problemes. —

Im Vorstehenden sind die Gründe beider Seiten im Wesentlichen vollständig wiedergegeben. Der Leser wird behufs Vergleichung ihres Werthes einige Bemerkungen gestatten.

Wir fangen mit dem Argumente der Eisenbahnen an.

Ja die Eisenbahnen! Das ist der Teufel in Person! Das geht schnell und führt weit! Das frägt nicht nach der Legitimationskarte und befördert einen bösen Schuldner grade so eilig und so gut, wie einen hartherzigen Gläubiger! So weit, meine Herren, ist Ihr Argument vortrefflich. Aber

denken Sie sich, meine Herren, was Sie nicht zu wissen scheinen: Dieser Teufel geht noch weiter! Er befördert einen solchen bösen Schuldner grade so gut bevor die Klage eingereicht, bevor das Appellationsurtel ergangen, bevor das Executionsmandat erlassen ist, bevor die Alimente eingezahlt sind, als nachher! Und Sie glauben, daß der Schuldner so gutmüthig sein wird, wenn er die Eisenbahnen benutzen will, abzuwarten, bis Sie Ihr vollstreckbares Urtel und einen Arrestbefehl gegen ihn in der Tasche haben? Nein, Sie sind in der That zu nachsichtig gegen die Laster und die Verstocktheit der Schuldner. Ich halte den Schuldner, den Sie im Sinne haben, der an des Auslands gastliche Gefilde als an ein willkommenes Asyl denkt, für verrucht genug, sich vorher aus dem Staube zu machen. —

Ihr Argument von der modernen Mobilisirung der Werthe ist etwas ernster — aber, genau besehen, nur um Weniges. In der That: der König Midas würde heute keine Schwierigkeit haben, all' sein Gold nach einem kurzen Besuche bei den Wechslern und Banquiers einer Residenz in eben so gutes aber leichteres Geld oder Effecten verwandelt, in einer mäßig großen Reisetasche mit sich zu nehmen. Wenn die Vertheidiger der Schuldhaft sich also denken, daß der Reichste ihrer Schuldner von ihren beiden Argumenten, dem Locomovens und der Mobilisirung der Capitalien, zugleich Gebrauch macht, so werden sie nach der vorherigen Bemerkung über die Eisenbahnen sich wenig im Hinblick auf die Schuldhaft trösten dürfen, müssen also, um dieses Trostes nicht verlustig zu gehen, nothwendig die beiden Argumente theilen. Wir haben also an einen Schuldner zu denken, der zu Hause bleiben und nur seine Capitalien realisiren und verheimlichen möchte. Diese Klasse ist zahlreich und verdient Beachtung.

Es ist offenbar die Klasse derer, denen an Credit und Ehre Nichts, desto mehr aber am Gelde gelegen ist.

Aber ihre Zahl erleidet noch eine nothwendige Einschränkung. Die Bösesten unter ihnen, die den intensivsten Willen zur Verheimlichung ihres Vermögens haben, die das Geld über Alles lieben, könnte offenbar die Drohung der Schuldhaft nur dann anderen Sinnes machen, wenn

1) die lebenslängliche Schuldhaft angedroht würde und
2) zugleich einige Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden wäre, daß der Gläubiger sie auch lebenslang oder mindestens sehr lange darin beläßt.

Beides ist nicht der Fall: Die Drohung mit der lebenslänglichen Schuldhaft ist gesetzlich unzulässig, da die Dauer limitirt ist. Die Wahrscheinlichkeit auch nur eine so lange Zeit sitzen zu müssen, daß diese Gemüther darüber ihre Liebe zum Gelde vernachlässigen, ist sehr gering.

4*

Ist die Schuld klein, so würden die zu zahlenden Alimente binnen Kurzem deren Betrag übersteigen.

Ist die Schuld groß oder sehr groß, so ist dem intensiv bösen Schuldner, der das Geld über Alles liebt — auch die Möglichkeit von einem oder zwei im Schuldgefängnisse verbrachten Jahren nicht abschreckend, wenn er weiß, daß er sich durch die Abbüßung ein mäßig oder ganz großes Vermögen für die zukünftige Freiheit reservirt.

Die Drohung wirkt sonach auf die schlechtesten Schuldner nicht, wegen welcher sie am meisten vertheidigt wird; sie ist zweckdienlich nur gegen die schwächeren Naturen unter denen, welche am Orte ihrer Thätigkeit bleiben (nicht fliehen) wollen und doch der ihnen drohenden Versuchung, ihr Vermögen zu verheimlichen, mit äußeren Mitteln entzogen werden müssen.

Aber bedarf es gegen diese Klasse, die einzige, gegen welche eine solche Drohung überhaupt vernünftig ist, grade der Drohung der Schuldhaft?

Betreffs dieser Frage befinden sich die französischen Vertheidiger der Schuldhaft — wie die meisten ihrer Gesinnungsgenossen in anderen Ländern — in einem unlöslichen Widerspruche mit sich selbst. Es ist ihnen Allen entgegen gehalten worden, daß die Drohung mit dem Concurse eben so gut wirke und darauf haben sie Alle geantwortet: Die Concurse dürfen nicht vermehrt werden, gegen die Concurse sei das einstimmige Gefühl der Gläubiger wie der Schuldner gerichtet, weil sie Beiden zum Schaden gereichten, die Activa des Schuldners verschlechterten, seine politischen Rechte kränkten rc. Wenn aber die Concurse wirklich ein so großes Unglück für den Schuldner sind, dem er durchaus entgehen will, Angesichts dessen er die größten Anstrengungen macht, den Gläubiger auf irgend eine Art zu befriedigen — wie darf man behaupten, daß durch die generelle Androhung des Concurses die Zahl der Concurse vermehrt und nicht vielmehr vermindert werden werde?

Wie können insbesondere die Freunde der Schuldhaft, die immer hauptsächlich den Effect der Drohung im Munde führen, daran zweifeln, daß die Drohung des Concurses, den sie für ein so großes Uebel für den Schuldner erklären, gleichfalls ihre Kraft, ihre comminatorische Thätigkeit zeigen und ihn zur Zahlung treiben werde, wenn er irgend noch zahlen kann?

Und wenn sie sagen, daß die Gläubiger die gleiche Scheu haben, den Concurs über den Schuldner herauf zu beschwören, so verweisen wir sie zunächst auf die Ungesetzlichkeit dieser Scheu, die wir bereits früher erörtert haben und daß der Concurs über den zahlungsunfähigen Kaufmann von Amtswegen eröffnet werden soll.

Wenn diese Gläubiger vor diesem Gesetze als solchem und als dem nothwendigen Producte der Handelsentwickelung keine Achtung haben wollen, so mögen sie sich an die Schädlichkeit ihrer Scheu erinnern auch für sie selbst und wie das Gesetz — weiser als ihre unbegreifliche Kurzsichtigkeit — in ihrem eigenen Interesse es rathsamer fand, bei dem Kaufmanne, der nicht zahlt, eine gleichmäßige Befriedigung aller seiner Gläubiger zu sichern, als dem Zuerstkommenden unter ihnen dazu zu verhelfen; das Eine Mal, wo er der Erste sein würde, der die Zahlungsunfähigkeit bemerkte, ihm weniger zu geben, um ihn in den hundertmal zahlreicheren Fällen, wo er der Zweite und der Letzte sein und bei Zugrundelegung seiner Doctrin leer ausgehen würde, desto reichlicher und gerechter zu entschädigen.

Wenn sie von der Verschlechterung der Activa durch den Concurs reden, so kann diese zugestanden werden im Vergleiche zu einem regulairen Verkaufe in dem gewöhnlichen Geschäftsgange eines rangirten Kaufmannes: aber ist es erhört zu behaupten, daß ein Concursmassenverwalter, ein Kaufmann, der während des Concursverfahrens zur Versilberung der Waaren und Effecten Wochen oder Monate lang sich Zeit nehmen darf, zu schlechterem Preise verkaufen muß, als der vom Exekutor mit dem Haftbefehle verfolgte Schuldner, welchem dazu Tage, oft Stunden zugemessen sind?

Und wenn diese zartfühlenden Gläubiger trotzdem die Scheu, über einen Kaufmann den Concurs herauf zu beschwören, nicht überwinden können — werden denn, wenn es sich um die Schuldhaft handelt, Milde und Zartgefühl plötzlich in Blutdurst und Weiber in Hyänen verwandelt werden? Wissen wir nicht vielmehr aus so vielen Gutachten selbst der bei dem Kapitel der Statistik erwähnten 51 Bekenner der Schuldhaft, daß unter den Gläubigern vor der persönlichen Anwendung der Schuldhaft erbleicht, wer noch ein menschliches Herz im Busen trägt?

Und wenn sie sagen, das Concursverfahren zerstöre die politischen Rechte des Schuldners, so hindert Nichts die Gesetzgebung, dem entschuldbaren Concursifex dieselben zu belassen, wie bisher dem Schuldgefangenen.

Und wenn der Concurs die Familie des Kaufmannes in kaufmännischen Kreisen „auf Generationen entehrt", hat man den aus dem Schuldarreste Entlassenen in kaufmännischen Kreisen bisher wie einen ruhmbedeckten Märtyrer behandelt oder das Personalarrestmandat dort für ein Ordensdiplom angesehen?

Und woher, Herr Senator Rouland, der Sie die Arbeitsamkeit, Thätigkeit und Erfindungskraft des von der Faillite und der Schuldhaft Verfolgten mit so viel Phantasie zu schildern wissen, woher kommen Sie zu Ihrem Schlusse, daß „wenn man die Faillite forcirt, sie ruinös für Alle werde"?

Glauben Sie in der That, daß die Drohung des Concurses desto unwirksamer auf alle diese Eigenschaften des Schuldners ist, je sicherer sie gegen ihn auftritt? oder je mehr er weiß, daß ihm Arbeitsamkeit und Erfindungsgabe zugleich die Mittel verschaffen sollen, sie in Freiheit zu genießen und je weniger ihm — wie durch die Schuldhaft und sogar schon durch die drohende Schuldhaft so sehr geschieht (welche ihn nach dem treffenden Ausdrucke von Jules Simon bis in seine Träume verfolgt) — die Energie des Willens, die Spannkraft des Geistes, ja selbst die Möglichkeit, sich auf der Straße sehen zu lassen, um seine Geschäfte zu besorgen, entzogen wird?

Und wenn Sie, die Kaufleute unter den Rednern, die Schuldhaft und den Concurs als Zahlungszwangsmittel, d. h. als Mittel die kaufmännischen Geschäfte nützlich zu führen, vergleichen, haben Sie schon einmal überlegt, wie große sichere materielle Summen den reellen Kaufleuten jährlich durch die Zulässigkeit der Schuldhaft entzogen werden, welche Sie, wenn nun der Concurs zulässig wäre, genießen würden? haben Sie schon einmal überlegt, daß grade die sichersten unter Ihren Correspondenten, diejenigen, welche am Meisten an die Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten denken, Angesichts einer auch nur entfernt möglichen Calamität in den allgemeinen Weltverhältnissen, durch die Zulässigkeit der Schuldhaft zu einer oft vorzeitigen Zurückhaltung in ihren Geschäften gebracht werden müssen, welche, wenn sie die Massen ergreift, in den Börsen- und Marktberichten als „flaue Stimmung" bezeichnet wird und welche die Entmuthigung und Entwerthung vorzeitig auf die Märkte wirft? Ist es so schwer sich darüber klar zu werden, daß wenn man die ephemere Zahlungsunfähigkeit — an einem bestimmten Tage — mit der Schuldhaft verfolgt, ein ehrliebender, ein solider Geschäftsmann, d. h. der, der Ihnen die meisten Garantien bietet [wenn seine Mittel nicht ausnahmsweise hoch auf einer jener wenig breiten Stufen der geschäftlichen Vermögenspyramide stehen, welche von den Stößen der Handelsbewegung nur verhältnißmäßig wenig erschüttert werden] bei irgend einem Ungewitter am geschäftlichen Horizonte sich von jedem Geschäfte schon zu einer Zeit fern halten muß, wo die Zulässigkeit des Concurses wie irgend eines anderen nur gegen das Vermögen gerichteten Zwangsmittels ihn noch nicht von den Geschäften abschrecken würde, weil der Concurs ihm, dem Gutrangirten, zur Liquidation seines Vermögens zu seiner und seiner Gläubiger Zufriedenheit Zeit gewähren, schlimmstenfalls ihm nur das rauben könnte, was jeder Geschäftsmann der Conjunctur im Voraus unterworfen hat, — das Vermögen?

Und ist nicht einleuchtend, daß in unserer aufgeregten Zeit, wo die geschäftlichen Krisen fast in jedem fünften Jahre eintreten, fast in jedem zweiten Jahre drohen und wo die Ereignisse in Kandia und Abyssinien den Ge-

schäftsleuten von London und von Kyritz so gut zu denken geben, wie das dominium temporale oder wie die Baumwollenerndte in Amerika oder in Egypten, — daß in solcher Zeit diese willkührliche gesetzliche Mithineinziehung der Person in die von der Natur der Weltgeschäfte gegebene Verantwortlichkeit des Vermögens des solidesten Kaufmanns, — in eine Verantwortlichkeit für Erndten in fernen Himmelsstrichen, für Kriege, die er nicht erregt hat und die er verabscheut und für Revolutionen, die ihm ein Greuel sind — daß dieses Gesetz in die Production und den Handelsverkehr künstlich einen Factor als regelmäßiges lähmendes Element hineinbringt, welcher selbst als eine außergewöhnliche Calamität — was er von Natur ist — den Handel schon mehr als wünschenswerth beeinträchtigt?

Doch — alle diese Gründe sind eigentlich nur gegen die Unkenntniß der Gesetze, nicht gegen die Gesetze selbst gerichtet. Die Concursgesetze haben, wie schon erwähnt, die Schuldhaft gegen Kaufleute längst aufgehoben und es ist eine Illusion, wenn ein Kaufmann glaubt sie gegen einen Kaufmann anwenden zu können; ein allerdings unter Kaufleuten und selbst unter Juristen weit verbreiteter Aberglaube.

Ein Kaufmann, der auch nur im augenblicklichen Zahlungsunvermögen sich befindet, muß bei Strafe dies dem Gerichte anzeigen und der Concurs ex officio eröffnet werden; mit diesem aber hört jede Executionsmaßregel der einzelnen Gläubiger auf.*)

Die obigen Gründe sollten uns nur davor verwahren, daß diese geschichtliche und nothwendige Entwickelung der Concursgesetze jemals für jene ihre eigenen Interessen so schlecht verstehenden Kaufleute rückgängig gemacht werde.

Die Schuldhaft ist somit kein Zwangsmittel gegen Kaufleute und wäre, wenn sie als solches zugelassen würde, ein viel schlechteres für den Einzelnen ebenso wie für den Handel und die Production überhaupt, als der Concurs.

Da sie kein Zwangsmittel ist, kann sie vernünftiger Weise auch bei keinem Geschäfte als Creditmittel berücksichtigt werden, oder wer darauf hin — im Rechtsirrthume — borgt, ist zu beklagen.

Ueber die Haft als Creditmittel hat in anderer Richtung Guillaume Petit in dem oben wörtlich mitgetheilten Passus seiner Rede Vortreffliches bemerkt. Niemals ist die Wirkung der Schuldhaft als Creditmittels — in ihrer Thätigkeit, einen ungesunden Credit zu schaffen, drastischer klar gelegt worden. Der Redner hätte vielleicht noch hinzufügen können, daß dadurch selbst, daß der von ihm geschilderte träge Gewerbtreibende auf Grund des

*) cfr. Anmerkung S. 34.

Vertrauens auf die Schuldhaft Credit erhalten hat, er, der an Bezahlen nicht denkt, in Folge dieses „geschäftlichen“ Vorzuges vor dem Andern, so billiges Geld zu haben, dem Fleißigen eine Concurrenz schafft, mit welcher der Letztere den Kampf nicht aufnehmen kann, sondern der er erliegen muß. Der Erstere kann seine Waaren zu Spottpreisen verkaufen, der Fleißige, Reelle kann es nicht und wird deshalb von ihm erdrückt.

Die Behauptung von Goerg, daß durch die Aufhebung der Schuldhaft der Credit mindestens theurer werden müsse, hätte dann durch das Petit'sche Beispiel zugleich ihre Abfertigung erhalten.

Die Capitalien, welche der ungesunde Credit jetzt verzehrt, werden mit Aufhebung der Schuldhaft dem gesunden Verkehre zufließen und es wird nur eine Classe von Creditlosen geben:

> die, deren Angehörige früher von fremdem Gelde lebten, statt zu arbeiten, die früher borgten in der Absicht nicht zu zahlen und die zugleich den Gläubiger, den fleißigen und soliden Concurrenten und sich selbst ruinirten.

Der Zinsfuß für den reellen Verkehr wird sich damit vermindern und Gläubiger und Schuldner, Producenten, Kaufleute und Fabrikanten und damit auch die Konsumtion werden sich wohl dabei befinden.

Aber ich sehe: Herr Pinart verlangt hier noch eine besondere Antwort. Er sagt uns, der Handel könne seine Kunden nicht unter denen wählen, die alle guten Eigenschaften haben, besonders nicht in Zeiten der Krisis und bringt das oben erwähnte saftige Gleichniß von dem Arzte, dem kranken Armen, dem Braten und dem Bordeauxwein.

Es ist bekanntlich sehr schwierig, passende Vergleichungen aufzustellen und mit einigem Rechte behauptet der Volksmund, daß fast jedes Gleichniß hinkt. Wie glücklich wäre Herr Pinart, wenn man dem seinigen nur dieses Gebrechen vorwerfen könnte! Leider muß der getreue Berichterstatter aber hinzufügen, daß dies Gleichniß lahm, blind und taub zugleich ist, und daß es deshalb besser sein würde, wenn es auch stumm geblieben wäre.

Es lahmt, weil der Kaufmann, welcher seine Waaren zur Zeit einer Krisis, — wo doch höchstens das Bedürfniß nach baaren Zahlmitteln oder nach discontirbaren Papieren ihm eine andere Verkaufsart als gewöhnlich rathsam scheinen läßt — nicht gegen baar, sondern gegen Credit an solche verkauft, die ihm selbst in gewöhnlichen Zeiten nicht sicher wären und deren als Valuta erhaltene Wechsel er nicht discontiren kann, oder nicht besser discontiren kann, als wenn er sein eigenes Accept allein discontirte, — weil ein solcher Kaufmann nicht ein armer Kranker, sondern ein wahnwitziger Verschwender ist.

Es ist blind, weil es nicht sieht, daß ein zurechnungsfähiger Kauf-

mann grade in Zeiten einer Krisis an ein solches Verfahren niemals gedacht hat.

Es ist taub, weil es durchaus nicht hören will, daß die Schuldhaft gegen einen Kaufmann kein gesetzliches Zwangsmittel ist, also auch niemals ein vernünftiges Creditmittel für ihn sein kann.

Von Herrn Pinart als einem Kaufmann hätte man verlangen können, daß er sich über die Ursachen und über das Wesen der Absatzkrisen, an welche er denkt, etwas klarer geworden wäre, bevor er die erstaunte Welt zur Zuhörerin dieses Gleichnisses machte, das er in seiner Rede zweimal als besonders schlagend betonte.

Es kann ihm darüber die vortreffliche Abhandlung von Roscher „zur Lehre von den Absatzkrisen" *) nicht angelegentlich genug zur Lectüre empfohlen werden.

Er wird daraus zunächst über die Ursachen der Krisen lernen, daß dieselben nur selten in ausnahmsweise geringer Consumtion liegen, welche hauptsächlich nur in Folge von Epidemieen und Krieg einzutreten pflegt, — am häufigsten aber in einer schädlichen Vorauseilung der Production vor der Consumtion, in einer plötzlichen Verminderung der Circulationsmittel (durch plötzliche Ausfuhr von Silber und Gold ꝛc. in Folge fremder Kriege) und ganz besonders in der kaufmännischen Ueberspeculation. Er wird begreifen, daß die Letztere grade eine Folge des leichten Credits ist, den er vertheidigt, des Credits, der sich den Creditsuchenden nicht ansieht, daß die schädliche Vorauseilung der Production über die Consumtion eine ihrer Hauptstützen — abgesehen von den Verbesserungen und Erfindungen im Maschinenwesen — in demselben leichten Credit findet, welcher Fabriken und gewerbliche Anlagen hervorruft, deren Unternehmer nicht auf den Ueberschuß des Ertrags über die Productionskosten, sondern auf einen ihnen wohlthätigen Banquerott rechnen, einem Credit, welcher ungesunde Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften in das Leben treten läßt, die nicht wissen, was sie mit ihrem Gelde machen sollen, und deren Directoren dann in irgend eine beliebige Industrie sich einlassen, um jährlich einen Generalbericht über ihre Thätigkeit mit übertriebenen Werthsansätzen der Gebäude, Bestände und Außenstände geben zu können.

Er wird ferner begreifen, daß wenn der Mangel an Circulationsmitteln den Grund zur Krisis abgiebt, die Häuser zweiten und dritten Ranges, soweit sie solid und verständig sind und der Handel sich also mit ihnen einlassen darf, nicht plötzlich Abnehmer für die nicht zu verwerthenden Waaren

---

*) W. Roscher: Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Leipzig und Heidelberg 1861 S. 279 ffg.

werden würden, welche es den Großhändlern, den Häusern ersten Ranges, gefallen möchte, in diesem Augenblicke ihnen einmal ausnahmsweise auf Credit zu geben, weil die zweite und dritte Rangklasse mit der Verwerthung dieser Waaren noch weniger, als die erste, bis zum Ende der Krisis warten könnte.

Er wird weiter lernen, daß das Wesen einer jeden Handelskrisis sich hauptsächlich darin äußert, „daß die Präsumtion jedes Kaufmannes von der Zahlungsfähigkeit jedes Andern geschwächt wird"; daß dann jeder seine Vorräthe so rasch wie möglich zu „versilbern" nicht aber auf einen unsichern Credit zu verkaufen sucht, daß mit einem Worte Jeder verkaufen, Niemand kaufen will und daß der Credit sich auf die Allersichersten einschränkt, statt sich, wie Herr Pinart meint, auf weitere Klassen auszudehnen.

Ja, er wird sogar erfahren, daß aus allen diesen Gründen für solche Zeiten selbst sonstige Vertheidiger der Schuldhaft sie häufig suspendirt wissen wollten und daß dann die Gesetzgebung, um diesen Anforderungen ganz gerecht zu werden, sogar in den, wie alle Willkührmaaßregeln verderblichen, Ausweg der General- und Spezialmoratorien verfiel!

Und nach dieser ganzen Lectüre und wenn sich Herr Pinart außerdem erinnert, wie oft die „Wechselreiterei" nur durch den trügerischen Nimbus der Wechselhaft die rechtlichsten Kaufleute, die sonst solidesten Firmen in das Verderben zweier unwürdigen Abenteurer hineinreißt, wird Herrn Pinart Eins klar werden:

> der pathologische Zustand, an welchen er denkt, ist zum Theil ein Resultat der Lehre, daß ein Kaufmann die Sicherheit seiner Abnehmer nicht prüfen kann, zum Theil beweist er, daß wenn der Kaufmann einmal durch ein solches Verfahren oder durch andere Gründe krank geworden ist, er jener Lehre — aber zu spät — untreu wird.

Wenn wir ihm also zurufen, er solle die Sicherheit seiner Abnehmer prüfen, so gleichen wir nicht dem Arzte, der dem armen kranken Manne räth, nur Braten und Bordeauxwein zu genießen, sondern — wenn durchaus ein Gleichniß trotz der Gefahren desselben riskirt werden muß — dem Hausarzte eines Gesunden, der diesem den freundschaftlichen Rath ertheilt, zur Conservirung seiner Gesundheit sich vor Excessen zu hüten und bei einem reichen Diner lieber eine Schüssel unversucht passiren zu lassen, als unvorsichtig von Allem zu nehmen und damit — wenn ihm dies Verfahren auch einmal oder mehrmals nicht geschadet haben sollte — sich schließlich den Magen ganz gründlich zu ruiniren!

Wir resümiren die Wirksamkeit der Schuldhaft in folgenden Sätzen:

1. Sie ersetzt nicht die Zahlungsfähigkeit und sollte deshalb niemals

ein Creditmittel für den sein, dem man die Zahlungsfähigkeit am Verfalltage nicht zuzutrauen Grund hat.

2. Sie bricht nicht den Willen, nicht zu zahlen, bei den schlimmsten Schuldnern.
3. Sie hindert nicht zu fliehen den, der sich der Zahlung entziehen will.
4. Sie ist mit Vortheilen für Gläubiger und Schuldner, für Production und Handel, für den Credit und seine Gesundheit durch den Concurs ersetzbar gegen den Einzigen, gegen den die Drohung hilft — den Schuldner, der nicht fliehen will und dessen Zahlungsabneigung nicht sehr heftig ist.
5. Sie ist nicht blos e r s e t z b a r durch den Concurs, sondern sie ist bereits in fast allen Gesetzgebungen gegen den Kaufmann dadurch e r s e t z t.
6. Der Aberglaube, daß die Schuldhaft noch nicht durch die Concursgesetze verdrängt und daß sie wirksamer sei, als andere Zwangsmittel, schafft nur eine höchst verderbliche Art des Credits.
7. Wenn die Schuldhaft den Schuldner zur Zahlung bewogen hat, hätte ihn auch der Concurs dazu bewogen.
8. So oft, in Folge der Zulassung der Schuldhaft, ein Anderer als der Schuldner dessen Schuld bezahlt hat, ist sie ein Mittel, das Einem, der Nichts schuldet, gewaltsam mehr nimmt, als der Andere, dem sie das Genommene giebt, ohne die Schuldhaft zu fordern gehabt haben würde. Sie ist deshalb auch hier nicht blos ungerecht und unmoralisch, sondern auch im höchsten Grade unwirthschaftlich.
9. Unzählig mehr als die Summen, deren Zahlung der Kaufmann als Gläubiger im einzelnen Falle durch die Zulässigkeit der Schuldhaft erreicht, raubt sie ihm durch die unwirthschaftliche Steigerung des Zinsfußes, durch die Mitveranlassung von Verkehrslähmungen, durch Herbeiführung von Absatzkrisen, durch Erweckung des abergläubischen Vertrauens auf ein chimärisches Zwangsmittel und damit durch Verleitung zu Creditoperationen, welche er in seinem eigenen Interesse besser unterlassen hätte.*)

*) Daß der n ü t z l i c h e Theil des Wechselverkehrs auf etwas Anderem basire als auf der Wechselhaft und mit Aufhebung der letzteren keine Beschränkung erfahren würde, habe ich bereits in meinem oben S. 15 Anmerkung erwähnten Aufsatze S. 114—116, S. 230 bis 232, 288—290 auseinandergesetzt und darf daher hier nur darauf verweisen.

VIII. Die Schuldhaft der Fremden, die Grenzdepartements und die Juweliere von Paris.

Noch eine Seite der Frage, eine Ausnahmebestimmung der meisten Gesetzgebungen ist hervorzuheben, weil man auch in Deutschland gewohnt ist, sie getrennt von allen übrigen Gesichtspunkten zu behandeln und auch noch der im Wesentlichen dem französischen Rechte nachgebildete preußische Entwurf einer Prozeßordnung von 1864 ihr eine ausnahmsweise Behandlung zu Theil werden läßt — die Zulässigkeit der Schuldhaft gegen Fremde. Das französische Recht gestattete bisher gegen diese ohne Unterschied zwischen Civil- und Handelssachen — mit alleiniger Ausnahme der in das 70. Lebensjahr Eingetretenen und der Frauen, welche nicht Stellionataire sind — die Schuldhaft aus jedem Urtel, wenn das Prinzipalobject mindestens 150 Francs betrug.*) Ueberdies aber erlaubte es, daß schon vor dem Urtel, unter Voraussetzung der Fälligkeit der Schuld, auf Verlangen des Gläubigers der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Arrondissement der Fremde sich aufhielt, die provisorische Verhaftung anordnete, „wenn hinreichende Gründe dazu vorhanden sind", die nicht näher spezialisirt waren. Der Fremde durfte jedoch nach Ablauf von acht Tagen, wenn bis dahin die Verurtheilung nicht erfolgt war, seine Freilassung verlangen.**)

Es ist bereits bei Besprechung der Resultate der französischen Enquête mitgetheilt worden, welchen Sturm die projectirte Aufhebung dieser Bestimmungen bei den befragten Behörden, insbesondere der See- und Grenzdepartements hervorgerufen hatte.

Es ist hier noch nachzuholen, daß vorzugsweise eine gewisse Industrie, nämlich die Gewerbekammer der Juweliere, Goldarbeiter und Uhrmacher von Paris erklärt hatte, daß der Gesetzentwurf sie tödtlich treffen würde, da ihre Geschäfte mit den Fremden sich auf 25—30 Millionen Frcs. jährlich beliefen, daß grade dieses Gutachten von allen Gegnern des Entwurfs ins Treffen geführt wurde und auf Grund desselben die Commission des gesetzgebenden Körpers die Aufrechthaltung der Ausländerhaft besonders für Paris für durchaus nothwendig erklärte.

In demselben Sinne äußerte sich auch der Berichterstatter Josseau und

---

*) Artikel 14 und 18 des Gesetzes vom 17. April 1832.

**) Artikel 15—17 ibid. Ausgenommen von der provisorischen Haft waren nur diejenigen Fremden, welche den Nachweis einer Handelsniederlassung oder des Besitzes von die Schuld deckenden Immobilien auf französischem Territorium führten, oder einen in Frankreich domicilirten, anerkannt zahlungsfähigen Bürgen stellten.

der Deputirte Martel und die Senatoren Boinvilliers und Le Roy de Saint Arnaud.

Sie erklärten die Haft für die Fremden, über welche der Handel sich nicht genügend informiren könne, noch mehr als für Andere für ein Creditmittel, nach dessen Entziehung dieselben entweder gar keinen oder einen sehr theuern Credit finden würden, da ihnen die Preise der Waaren höher würden berechnet werden müssen. Im Auslande sei die Execution schwierig, oft unmöglich; deshalb müsse die Ausländerhaft auch wegen ihrer Wirksamkeit als Executionsmittel aufrecht erhalten werden. Auch die provisorische Haft müsse wegen der Möglichkeit einer schnellen Abreise des Schuldners zulässig bleiben.

Es wurde auch geltend gemacht, daß diese Art der Haft in allen Ländern existire und deshalb Frankreich keine Veranlassung habe, die Fremden seinerseits günstiger zu stellen.

Baroche stellte dem entgegen, daß man bei dem Creditgeben an Fremde unter jeder Gesetzgebung doppelt vorsichtig sein müsse. Er begreift nicht, warum man im Falle eines Zweifels über die Creditwürdigkeit in dem Jahrhunderte der Telegraphen grade hier dieses schnelle Mittel, sich Nachrichten zu verschaffen, nicht benutzen wolle.

Er frägt, ob die Fremden, denen man Credit gegeben und die man also beim Verlassen des Geschäftslokales mit ihrer Waare gehen lassen müsse, wenn sie nicht zahlen wollen, nicht trotz der provisorischen Haft abreisen können?

Der Minister constatirt, daß in den Jahren 1861—1865 durchschnittlich nur 107 Arrestationen gegen Fremde in ganz Frankreich stattgefunden haben.

Er hat das Zutrauen, daß Frankreich den übrigen Ländern auch hier vorausgehen könne und daß die letzteren nachfolgen würden. Als Präcedentien hierfür citirt er die in Frankreich 1779 erfolgte Abschaffung des droit d'aubaine, das jetzt nirgends mehr existire und die Gewährleistung des literarischen Eigenthums der Fremden im Jahre 1852, in Folge deren alle europäischen Staaten Verträge über den Schutz des geistigen Eigenthumsrechts mit Frankreich abgeschlossen hätten.

Guillaume Petit erklärt die Ausländerhaft für gradezu „lächerlich".

In zündender Weise und unter großem Beifall erörtert er den flagranten Widerspruch, der darin liege, daß Paris nach Spanien, der Schweiz, Italien, Constantinopel und Egypten seine gesuchten Producte sende, in diese Staaten, in welchen die Schuldhaft für den Franzosen keine Garantie biete, daß diese fernen Beziehungen durch das Vertrauen aufrecht erhalten würden, und daß, wenn diese Spanier, Schweizer, Italiener und Orientalen nach Paris kom-

men, in die Läden treten und direct und persönlich verhandeln, im Augenblicke sie wegen einer unbedeutenden Summe verdächtig sein sollen. Er begreift die Sanctionirung der Ausländerhaft durch König Dagobert im Jahre 629, als dieser die erste große Messe, die Messe von St.-Denis gründete, im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit dieser letzteren: aber er begreift nicht das Festhalten an dieser Haft in einer Zeit, wo die Fremden eine so bedeutende Rolle für Paris spielen, wo in Jahren der Cholera, die die Fremden fern halte, Paris das Ansehen einer verödeten Stadt habe, in welcher man trauernd die Klage wiederhole, daß „die Fremden nicht kommen“, im Jahre der Welt-Ausstellung!

. . . . . .

„Und das sind die Menschen, gegen welche Sie die Aufrechthaltung eines bedrohlichen Gesetzes verlangen? Sie bringen Ihnen den Reichthum, die Hoffnungen, goldene Träume und Sie halten sie für verdächtig! Sie bedauern ihre Abwesenheit und verletzen sie, wenn sie kommen durch beleidigende Vorsichtsmaaßregeln?

Die Haft ist Ihnen nothwendig, sagen Sie . . . . können Sie nicht Erkundigungen einziehen? man verschafft sich solche doch in den Bankhäusern, wo die Geschäfte eben so schnell und zahlreicher sind, als die Ihrigen.

„Wenn das Geschäft, das man Ihnen vorschlägt, bedeutend ist, können Sie nicht eine Garantie, eine Caution, irgend ein Legitimationspapier verlangen? Sie thun es nicht, Sie ziehen vor, ein gewisses Risico zu laufen! Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen: in allen Sachen sind die Assecuranzprämien im Verhältnisse zum Risico berechnet und wenn Sie auf Ihrer Ansicht beharren, könnten Sie Grund zu der Annahme geben, daß, wenn Sie so leicht verkaufen, auf die einzige unvollkommene Garantie der Schuldhaft hin, es geschieht, weil Sie in der oft bedeutenden Erhöhung des Verkaufspreises eine Assecuranzprämie gegen ein freiwillig übernommenes Risico gefunden haben.

. . . . Der Gesetzgeber thut am besten, bei solchen Contracten sich nicht hineinzumischen, sondern die Contrahenten durch Unterdrückung der Haft sich selbst zu überlassen.

. . . . Wenn die Fremden in Paris Einkäufe machen, so geschieht dies nicht aus einer unüberlegten Laune, sondern wegen der wahrhaften Vorzüglichkeit der Producte des Pariser Gewerbfleißes und der so intelligente Handelsstand von Paris wird seine zierlichen und eleganten Fabrikate verkaufen, so lange dieselben die besonderen

Vorzüge bewahren, wegen welcher sie immer so gesucht gewesen sind."

Es ist diesen Ausführungen wenig hinzuzufügen. Die Grenzdistricte werden sich auch bei uns im Falle der Aufhebung der Schuldhaft allmählig beruhigen. Es ist in der That nicht erfindlich, wie ein Geschäftsmann aus der Provinz Preußen oder Schlesien, der sein Leben lang mit Polen und Russen einen vortheilhaften Handel treibt, dabei auf den Fall rechnen soll, daß sein Geschäftsfreund — und wohl gemerkt noch dazu persönlich, nicht in Gestalt eines Commis oder Reisenden — grade einmal die Grenze überschreitet oder warum er für diesen Fall ein besonderes Zwangsmittel braucht, das ihm sonst während seines ganzen Geschäftsverkehres mit derselben Person unnöthig ist. Es ist auch nicht denkbar, daß der polnische Geschäftsfreund, der in der Provinz Preußen seinen Correspondenten nicht bezahlen will, sich das abenteuerliche Vergnügen machen sollte, den letzteren in seinem Domizile aufzusuchen.

Es ist dagegen klarer, daß das Fortbestehen der Ausländerhaft sehr zum Nachtheile unseres Handels das Fernbleiben des Fremden von den Orten zur Folge hat, an welchen eine streitige Forderung ihm eine persönliche Gefahr droht, während er bei Aufhebung der Schuldhaft häufig zum Vortheile aller Betheiligten sich zu einer persönlichen Besprechung und Ausgleichung bequemen würde.

Was die Passanten betrifft, welche gelegentliche Einkäufe auf der Durchreise machen, so scheint die von den Juwelieren von Paris genannte Zahl von 25—30 Millionen auch die Geschäfte mit Baarzahlung in sich zu begreifen, die uns hier Nichts angehen. Sollte dem nicht so sein, sollten sie wirklich — wie sie sich den Anschein geben — für 30 Million Juwelen, Brillanten, Diamanten, eitel Geschmeide, goldene Tischservice und kunstreiche Pendulen an Fremde ohne irgend eine vorherige Erkundigung ohne Bezahlung — auf Credit — verkauft haben, dann könnten sie allerdings das Lob beanspruchen, alle bisherigen Erfahrungen auch wohlsituirter Reisenden in dieser Richtung Lügen gestraft zu haben und das erstaunte Ausland müßte bekennen, daß die Pariser einem beliebigen Besucher ihrer Läden, blos weil er in deutscher oder englischer Zunge sie anredete, mit einer Grazie entgegen gekommen seien, deren sich der eingeborene Pariser ebendort nicht zu erfreuen haben würde. Die französische Liebenswürdigkeit hätte dann in neuester Zeit einen Höhegrad erreicht, bis zu welchem der rauhere Deutsche niemals mit ihr concurriren wird und welcher deshalb für unsere Gesetzgebung füglich außer Acht bleiben kann und die Franzosen hätten den ihnen dann erst

für immer gesicherten und unbestreitbaren Ruf des galantesten Volkes der Erde selbst mit Einbüßung der ganzen 30 Millionen kaum zu theuer bezahlt!

Rückhaltslose, hohe Bewunderung könnte so großer Selbstlosigkeit, so hochherziger Hintansetzung materieller Interessen und aller Regeln gesunden practischen Verstandes hinter die Gesetze einer raffinirten und seltenen Höflichkeit nirgends versagt werden und als eine Beleidigung und Herabwürdigung so uninteressirten Denkens und Handelns hätte es erachtet werden müssen, wenn die französischen Kammern zu Gunsten derartig gesinnter Männer ein Zwangsmittel aufrecht erhalten hätten, das man bisher von so vielen Seiten und mit so vielem praktischen Grunde gewohnt war, für ein odioses Privilegium unlauterer und egoistischer Charaktere zu erklären!

IX. Die Schuldhaft in gewöhnlichen Civil- und in Strafsachen.

Die Haft in Civilsachen wurde — wie das bei dem traditionellen Ausnahmecharakter derselben in Frankreich nicht anders sein konnte — nur nebensächlich (in Bezug auf die für uns bei der Publicität der Hypothekenbücher nicht denkbaren und deshalb hier außer Acht zu lassenden Fälle des Stellionats) berührt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß man die Haft in Civilsachen überhaupt doppelt unnöthig finden muß, wenn man den erörterten Gründen gegen die Haft in Handelssachen, gegen ihre Wirksamkeit und Nützlichkeit beitritt.

Die Debatten über Artikel 2 des französischen Gesetzes — betreffs der Aufrechthaltung der Haft in Criminal-, correctionellen und Polizeisachen — und über die folgenden Bestimmungen, welche nur die Details des Artikel 2 feststellen, können hier, soweit es sich nur um die Execution des Staates Betreffs der erkannten Strafen handelt, wegbleiben. Denn hier tritt, wie auch der Regierungs-Commissar Bayle-Mouillard bemerkte, nur eine Strafe an Stelle einer anderen und man hatte in Deutschland diesen Strafcharakter längst so sehr erkannt und durchgeführt, daß hier das Gefängniß *neben* der Geldbuße oder für den Fall des Unvermögens als *eventuelles* Strafmittel in den Strafgesetzbüchern figurirt, während das letztere in Frankreich nicht der Fall ist.

Es soll deshalb nur bemerkt werden, daß die Aufrechthaltung der Haft seitens der Regierung besonders auch in Hinblick auf Forst-, Jagd- und Zollvergehen mit der gewiß zutreffenden Erwägung motivirt wurde, daß die Aufhebung der Haft hier in den meisten Fällen der Zusicherung der Straflosigkeit gleichkommen würde.

Dagegen interessirt hier die Aufrechthaltung der Schuldhaft zu Gunsten der Damnificaten, wegen der Ersatzverbindlichkeit des Beschädigers, in Artikel 4 des Gesetzes, welcher, auffallender Weise ohne jede Debatte, angenommen wurde.

Dieses Beispiel verdient keine Nachahmung.

Die Frage, welcher Schade durch ein Vergehen, Verbrechen oder eine Uebertretung angerichtet ist, ist bei der Strafabmessung immer in Betracht zu ziehen. Der Schädiger hat hierin Grund genug, den Ersatz, wenn irgend möglich zu leisten. Thut er es nicht, so beruht dies entweder auf einer Intensität des verbrecherischen Willens, für welchen das höhere Strafmaaß die gerechte Vergeltung ist, oder auf einer Ersatzunfähigkeit, welche durch Zulassung der Schuldhaft nicht gehoben werden kann. Während also im letzteren Falle die Schuldhaft keinen vernünftigen Grund, weil keine Möglichkeit einer Wirkung hat, ist die Präsumtion ihrer Wirksamkeit bei der Annahme des blos mangelnden Ersatzwillens schon dadurch widerlegt, daß der Inquisit trotz des Bewußtseins, eine längere Strafhaft über sich heraufzubeschwören, nicht restituirt oder entschädigt hat. Denn die durch diesen Widerstand allein heraufbeschworene Strafhaft ist regelmäßig schwerer und von längerer Dauer, als die Schuldhaft jemals sein kann. Es ist z. B. in Preußen der durchaus gewöhnliche Fall, daß einem Wechselfälscher, wenn er den Schaden ersetzt hat, deshalb, auf Antrag der Staatsanwaltschaft selbst, von den Geschwornen mildernde Umstände bewilligt werden, deren er sich in anderem Falle nicht zu erfreuen hat.

Der Unterschied der Strafe liegt dann darin, daß statt des Minimi von 5 Jahren Zuchthaus 6 Monate oder 1 Jahr Gefängniß zuerkannt werden.

Wer Angesichts dieses Unterschiedes nicht restituirt oder schadlos hält, wird offenbar dazu durch die Androhung einer nach Abbüßung der Zuchthausstrafe ihn noch treffenden Schuldhaft von ein paar Monaten oder einem Jahre nicht geneigter und erhielte also nur zwecklos eine zweite Strafe für die Hartnäckigkeit, für welche das Strafurtel ihn bereits genügend gezüchtigt hat.*)

*) Diese von dem Verfasser bereits früher in dem S. 15 Anmerkung citirten Aufsatze S. 293 vorgetragenen Gründe mußte derselbe hier der Vollständigkeit wegen und bei der nicht unbedeutenden Tragweite des Artikels 4 des französischen Gesetzes reproduciren und hofft wegen dieser Wiederholung auf Absolution.

X. Nothwendige Anwendung der die Schuldhaft aufhebenden Gesetze auf alle früheren Verträge und Urtel.

Wenn die Schuldhaft aufgehoben wird, entsteht die Frage, ob das neue Gesetz auch auf früher geschlossene Verträge und auf früher bereits ergangene Urtel anzuwenden sei.

Der Artikel 19 des französischen Gesetz-Entwurfes, welcher diese Frage bejaht, erweckte in dem corps législatif Widerspruch Seitens dreier Redner. De la Guistière bekämpft ihn, weil damit dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werde. Quesne aus demselben Grunde, welcher durchgreife, weil die Zulässigkeit der Schuldhaft eine Modalität des Vertrages sei. Ebenso Plichon, welcher den Artikel ein Attentat auf rechtskräftige Urtel nennt, wobei man sich erinnern muß, daß die Schuldhaft in Frankreich immer nur da vollstreckt werden durfte, wo darauf ausdrücklich erkannt war. Favre dagegen hält den Artikel allen allgemeinen Prinzipien für conform unter Beistimmung von Baroche, welcher — mit einem Citate aus Troplong — ausführt, daß Executionsmaßregeln nach dem Gesetze zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht beurtheilt werden dürfen, weil sie stets einer zukünftigen Zeit angehören, und daher bei dem Vertragsabschlusse jeder der Contrahenten an diese zukünftige Zeit und deren Gesetzgebung denke. Der Minister findet die Anwendung der Schuldhaft nach ihrer Aufhebung für ebenso unmöglich für frühere Fälle, als die Anwendung der Todesstrafe für früher damit bedrohte Verbrechen nach Abschaffung dieser Strafe sein würde.

Die juristische Theorie spricht in der That für die innere Gerechtigkeit des Artikel 19 eben so sehr als die Opportunität.

Neue Gesetze, welche gegen die Fortdauer eines Rechtsinstitutes gerichtet sind, haben rückwirkende Kraft selbst auf erworbene Rechte, weil sie immer publici juris sind.

Prozeßgesetze ferner — und als solche hat man die Schuldhafts-Gesetze in Deutschland, meines Erachtens allerdings mit Unrecht, behandelt — wirken auf alle Prozesse, in denen das betreffende Stadium noch nicht durchlaufen ist, wenn nicht der Gesetzgeber ausdrücklich andere Bestimmungen über diese Prozesse trifft.*)

Von einem erworbenen Rechte des Gläubigers auf die Schuldhaft kann

---

*) cfr. Bornemann: Erörterungen im Gebiete des preußischen Rechts. Berlin 1855 Heft 1 S. 8 ff., 62 ff. cfr. von Savigny: System des heutigen römischen Rechts. B. 8 S. 375 ff., 514 ff.

überdies nicht einmal und selbst dann nicht die Rede sein, wenn man, wie Quesne thut (und wie ich es für richtig halte), die Schuldhaft als eine Modalität des Vertrages auffaßt. Denn diese Modalität kann immer nur darin bestehen, daß „der Schulder sich der Schuldhaft, falls er nicht zahlt, unter der Voraussetzung, daß die Gesetze dann die Schuldhaft noch zulassen, unterwirft." Eine Modalität dahin lautend:

„Ich, Schuldner, unterwerfe mich der Schuldhaft, falls ich nicht zahle, für alle Fälle, mag die Gesetzgebung dieselbe zur Zeit der Executionsvollstreckung zulassen oder nicht"

würde eine ungültige und deshalb unverbindliche Modalität sein, weil darin offenbar der Schuldner über die Art paciscireu würde, wie der Staat zu einer gegebenen Zeit an ihm die Execution zu vollstrecken hat und diese Art und Weise von seinem Willen unabhängig, seiner Autonomie nicht unterworfen ist. Diese letzte Vertragsclausel würde ebenso unwirksam sein, als wenn er einem beliebigen, den Gesetzen unbekannten Civilexecutionsmittel sich unterwürfe, z. B. der Todesstrafe. Eine Modalität aber, die einem Vertrage nicht einmal expressim zugefügt werden dürfte, kann offenbar auch nicht als stillschweigend vertragsmäßig stipulirt angesehen, oder müßte für ebenso unwirksam gehalten werden, als die ausdrückliche.

In der That bedürfte deshalb ein Gesetz, das die Schuldhaft aufhebt, nicht einmal einer Bestimmung, wie des des citirten Artikel 19, um sofort angewandt werden zu müssen.

Es bedürfte vielmehr der entgegengesetzten Bestimmung, um die Gerichte von der Pflicht der sofortigen Anwendung zu befreien.

Daß eine solche entgegengesetzte Bestimmung, für welche keine Privatrechte sprechen, keine Opportunitätsgründe für sich hat, sondern daß diese Opportunitätsfrage durch die Bemerkung von Baroche betreffs der Todesstrafe genügend gekennzeichnet ist, bedarf keiner Ausführung.

XI. Inhalt und Kritik der neuen Vorschläge betreffs Modificirung, Aufhebung und Ersatz der Schuldhaft von Ségris, Rouland, Fabre. Der Antrag des Abg. Lasker. Gefährliche Illusionen.

Es bleibt nur noch übrig, die neuen Vorschläge über den wichtigen Punkt zu erörtern, ob die Aufhebung oder wesentliche Modificirung der Schuldhaft andere Aenderungen oder Zusätze zu der bisherigen Gesetzgebung, eventuell in welcher Art sie solche verlange.

Es muß hier zunächst auf dasjenige verwiesen werden, was Betreffs des Ersatzes der obligatorischen Haft durch die facultative, der vom Civilrichter verhängten Haft durch

die vom Strafrichter ausgesprochene und der Schuldhaft gegen Kaufleute überhaupt durch den Concurs in den französischen Debatten zur Sprache gekommen und im Verlaufe dieser Schrift schon berichtet und zu würdigen versucht worden ist.

Daneben bleiben nur noch einige specielle Vorschläge einzelner Deputirten zu erwähnen.

Der Deputirte Ségris schlägt die Aufrechthaltung der Schuldhaft im Prinzipe vor, aber die Einführung eines summarischen Excusabilitätsverfahrens — analog dem im Concurse — auch außerhalb des Concurses und zwar vor der Verhaftung, von welcher der Schuldner, wenn die Excusabilität ausgesprochen wird, frei sein soll.

Der Senator Roulond erklärt, das Concursverfahren in seiner heutigen Gestalt sei nur ein Liquidationsmittel für den Gefallenen. Er habe deshalb schon in der Commission einen Vorschlag gemacht, welchen der Berichterstatter mit Unrecht nicht erwähnt habe:

> nämlich das Faillitgesetz so umzugestalten, daß der, welcher seinen Verbindlichkeiten sich zu entziehen suche, wisse, daß er vom Gericht, von den Tribunalen, dem Gläubiger, ohne Hülfe der Schuldhaft „gefaßt“ werden werde (»qu'il sera pris«).

Näher ist dieser Vorschlag von dem Redner auch im Senate selbst nicht detaillirt.

Der Deputirte Fabre, welcher sich gegen die Aufhebung der Schuldhaft erklärt und, wenn man die Haft durchaus für unnöthig halte, zu einer Suspension auf ein Jahr räth, nach dessen Ablauf man sicher darauf zurückkommen werde, beantragt für den Fall, daß man dennoch eine wesentliche definitive Modification der bisherigen Gesetze beliebe, nur auszusprechen:

> „die Haft findet nicht statt oder hört auf, sobald ein Schuldner vor dem Richter seine Zahlungsunfähigkeit versichert. Eine unwahre Versicherung dieser Art wird mit den Strafen des Art. 401 des Code pénal belegt.*)

---

*) Der Artikil 401 des Code pénal bestraft die nicht schon in den vorhergehenden Artikeln besonders erwähnten Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum und den Versuch dazu mit 1—5 Jahr Gefängniß oder einer Geldbuße von 16—500 Frcs. und facultativer Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht von 5—10 Jahren. Der Artikel lautet wörtlich.

> Les autres vols non specifiés dans la présente section, les larcins et filouteries, ainsi que les tentatives de ces mêmes délits, seront punis d'un emprisonnement d'un an au moins et de cinq ans au plus et pourront même l'être d'une amende qui sera de seize francs au moins

Gegen den Vorschlag von Ségris wendet sich der Staatsminister Rouher. Die Feststellung der Entschuldbarkeit sei ausschließlich im Concursverfahren möglich. Es gebe nichts Gefährlicheres, als dem Richter außerhalb dieses Verfahrens, wo dann die Entscheidung lediglich von seiner persönlichen, von seiner philosophischen Ansicht abhängen würde, das Recht zu geben, die Freiheit zu belassen oder zu nehmen. Der böse Glaube bei Eingehung des Vertrages werde ohnedies bestraft. Wolle man es auf die Redlichkeit bei Erfüllung der Verbindlichkeit ankommen lassen, so werde die Haft rein arbiträr, d. h. das schlimmste, was sie sein könne.

Der Bankeruttirer werde aber durch die Strafgesetze auch jetzt schon gestraft.

Auch den Vorschlag von Fabre hält Rouher für unannehmbar. Man treibe damit zu falschen Versicherungen Angesichts der drohenden Haft. Das Ministerium habe an etwas Aehnliches gedacht, aber nicht gewagt, das Gewissen des Schuldners auf diese Probe zu stellen.

Im Senate versprach noch Baroche, die Regierung werde die Frage in Erwägung ziehen, ob wegen der Aufhebung der Civilhaft in den Fällen, in welchen diese früher gestattet war, ein Zusatz zu dem Strafgesetzbuche nöthig sei. Der Minister verwahrte sich jedoch gegen die Zumuthung von Boinvilliers, dies Strafgesetz vor der Aufhebung der Schuldhaft zur Vermeidung einer Lücke in der Gesetzgebung zu schaffen, mit der Entgegnung, daß wegen des statistisch festgestellten Einen Falles, in welchem jährlich die Haft gegen Stellionatäre ausgeübt werde, das Gesetz nicht aufgehalten werden könne.

Zu diesen neuen Vorschlägen ist noch ein anderer aus der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 18. Januar 1867 dazu zu fügen.*)

Gegenüber dem Antrage der Justiz-Commission auf Tagesordnung und dem Abänderungs-Antrage des Abgeordneten Grafen zu Eulenburg, welcher die Eingangs dieser Schrift erwähnten Petitionen der Staats-Regierung mit der Aufforderung überweisen wollte, die vollständige Aufhebung der Schuldhaft baldmöglichst herbeizuführen, stellte der Abgeordnete Lasker den Antrag:

---

et de cinq cent francs au plus. Les coupables pourront encore être interdits des droits mentionés en l'article 42 du présent Code, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, a compter du jour où il auront subi leur peine.

Ils pourront aussi être mis, par l'arrêt ou le jugement sous la surveillance de la haute police pendant le même nombre d'années.

*) Stenographische Berichte 1866/67 Bd. III. S. 1611.

„Die Petitionen der Petenten der Königlichen Staats-Regierung zu überweisen mit der Aufforderung, in der nächsten Session dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches in dem Falle der redlichen Klarlegung des Vermögens die Schuldhaft als gewöhnliches Executionsmittel aufgehoben wird."

Diesem Antrage adhärirten auch die Reden der Abgeordneten Twesten und Michaelis, während der Abgeordnete Dr. Gneist, weil die Frage noch nicht reif sei, den Commissionsantrag empfahl und der Abgeordnete Schulze (Berlin) im Eingange seiner Rede gleichfalls sich für den Antrag des Abgeordneten Lasker zu entscheiden erklärte, während er am Schlusse seiner Rede hervorhob, daß vielleicht schon eine Abkürzung der Haftdauer einem großen Theile der Uebel der Schuldhaft begegnen werde, jedenfalls aber die Frage nicht abgesondert, sondern im Zusammenhange mit einer bei Aufhebung der Schuldhaft nothwendigen neuen Executionsordnung behandelt wissen wollte.*)

Um die Intention des Lasker'schen Antrages, aus dessen abstracter Fassung der Leser vielleicht keine ganz klare Vorstellung davon erhält, in welchem Falle und auf Grund welcher Vorgänge „die redliche Klarlegung des Vermögens" für constatirt anzusehen sein soll und in welcher praktischen Ausdehnung daher ein von der Regierung diesem Antrage gemäß zu redigirender Gesetzentwurf die Schuldhaft bestehen lassen solle, näher darzulegen, mag uns gestattet sein, hier den bezüglichen Passus der Rede dieses Abgeordneten wortgetreu mitzutheilen.

Nachdem derselbe erklärt hat, daß er kein Freund der unbedingten Aufhebung der Schuldhaft sei und sich nicht bei der Theorie beruhige, daß die Person nicht für Vermögensrechte eingesetzt werden dürfe, sondern die Grenze in einem inneren Grunde suche und darin finde, daß das Verhalten des Schuldners die Strenge der Execution rechtfertige, fährt der Redner fort:

„Ueberall, wo die Schuldhaft zulässig sein soll, muß der Grund in der Person des Schuldners liegen, in seinem rechtswidrigen Willen, der sich darin ausdrückt, daß er einen Contractsbruch willkürlich herbeiführt. Es werden unter die Rubrik fallen: Verweigerung des Manifestationseides; Verweigerung von Leistungen, welche in dem Vermögen des Schuldners liegen — executio ad faciendum; erhebliche Grade der Unredlichkeit, Verdunkelung des Vermögens, Fluchtversuch. In allen diesen Fällen würde

*) Stenograph. Berichte l. c. S. 1628, 1629.

ich mich nicht bereit erklären, die Schuldhaft auszuschließen, weil dies ein Privilegium wäre für den armen Mann, seine contractlichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen. Während ich im Falle der willkührlich verweigerten Leistung dem vermögenden Manne gegenüber mit der Schätzung des Interesses zu einem befriedigenden Ziele komme, würde ich bei dem armen Manne zu meiner Befriedigung nicht gelangen. Wir würden dem Armen das verhaßte Privilegium aufbürden, daß er nicht verpflichtet sei, seine Contracte zu erfüllen, wenn wir jedes Mittel aufgeben, ihn gegen seinen Willen zu der in seinen Kräften stehenden Erfüllung zu zwingen und das einzige Mittel ist die Schuldhaft. Nur in diesem beschränkten Umfange meine ich, muß die Schuldhaft aufrecht erhalten werden und das war der Grund, weshalb ich meinen Antrag nicht allgemein auf gänzliche Aufhebung der Schuldhaft gerichtet, sondern dahin eingeschränkt habe, daß sie in allen Fällen der redlichen Klarlegung des Vermögens durch den Schuldner ausgeschlossen werde als **gewöhnliches** Executionsmittel, daß sie **unter Anderem** noch zuläßig sei, um den Manifestationseid herbeizuführen und als executio ad faciendum."

Wenn man alle diese Vorschläge im Einzelnen prüft, so wird zunächst der des Senators Rouland wegen seiner unklaren Allgemeinheit eine nähere Würdigung kaum erheischen. Er hat auch nicht einen einzigen Gesichtspunkt angegeben, nach welchem die von ihm, wie es scheint, gewünschte Aenderung der Concursgesetze erfolgen solle, und um dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß er ein möglichst kräftiges Concursgesetz wünsche und in diesem Falle die Schuldhaft wegfallen könne, hätte es weder seiner sehr euphemistisch von ihm als „Vorschlag" bezeichneten Redewendung noch der Erhitzung darüber bedurft, daß der Berichterstatter „von diesem Vorschlage" dem Hause keine Mittheilung gemacht habe. Es fehlt diesem „Vorschlage" eben jeder positive Kern.

Der Vorschlag des Deputirten Ségris, welcher an das früher erwähnte Gutachten des Stadtgerichtes zu Breslau, das Excusabilitätsverfahren nach §. 280 der Concursordnung allgemein einzuführen, erinnert, geht trotz seines offenbar wohlwollenden Zweckes doch von derselben unrichtigen Prämisse aus, wie die bereits bei dem Capitel der Moral citirte Straftheorie der Herren

Sénéca, Martel, Fabre und le Roy de St. Arnaud. Er setzt nämlich wie diese Letzteren voraus, daß es möglich sei, — außerhalb des Concurses — die Frage der Entschuldbarkeit mit annähernder oder völliger Gewißheit festzustellen.

Jene Anhänger der Straftheorie und die Vertheidiger der facultativen Haft sind nur wenig gefährlicher, als dieser anscheinend so milde Vorschlag des Deputirten Ségris. Allerdings zwar wollen Jene den Richter schon aus dem Ergebnisse Eines Prozesses die Schuldfrage beurtheilen lassen — eine oben beleuchtete Naivetät — während Ségris und das Breslauer Stadtgericht ein besonderes Verfahren wünschen, das man mit einer eigenthümlichen Ermittelungsweise, eigenen Beweisregeln, selbst einer ganz freien Beweistheorie ausstatten könnte. Aber auch sie vergessen, daß das einzige Mittel, um auch nur mit Wahrscheinlichkeit festzustellen, ob ein Schuldner durch schuldbares Verfahren in die zahlungsunfähige Lage gerathen sei resp. in schuldbarer Weise, obgleich er seine Verbindlichkeiten erfüllen könne, sich dieser Erfüllung entziehen wolle, regelmäßig nur in der Uebersicht seiner ganzen Vermögenslage zur Zeit der Eingehung des Schuldverhältnisses und in der richterlichen Kenntnißnahme aller seitdem in diesem Vermögenszustande vorgekommenen Veränderungen gegeben ist. Diese Regel mag einzelne Ausnahmen haben; es mag vorkommen, daß ein Schuldner durch den Nachweis eines einzigen großen unvorhergesehenen, unvorhersehbaren Verlustes — z. B. in Folge eines Brandes, eines an ihm begangenen Diebstahls, der Faillite eines allgemein für sicher gehaltenen Geschäftsfreundes — seine Schuldlosigkeit beweist, obgleich auch hier selbst wieder nur in seltenen Fällen denkbar ist, daß der nothwendige Causalzusammenhang zwischen der eingetretenen wirklichen Zahlungs*unfähigkeit* und dem einzigen Factum des großen Verlustes schon durch den Beweis dieses letzteren Facti selbst erbracht wird — *regelmäßig* aber wird der Richter der Culpabilität untersuchen müssen:

1. welches war der Vermögenszustand zur Zeit der Entstehung der Schuld?
2. welches ist er heute d. h. wer sind deine Schuldner, wer deine Gläubiger?
3. sind unter den Letzteren fingirte oder nicht, sind die ersteren sicher und durfte sich ein vorsichtiger Mann mit den Unsicheren unter ihnen einlassen?
4. ist dein Vermögensverfall seit der Entstehung der Schuld entstanden durch Unglück, Unvorsichtigkeit, Leichtsinn, Speculationswuth? Hast du also übermäßig in deiner Haushaltung verbraucht? Haben dir *Andere, die heute nicht mehr als deine Schuldner* figu=

riren, in der Zwischenzeit ihrerseits nicht voll, sondern vergleichsweise oder zwangsvergleichsweise nur einen Theil des dir Geschuldeten bezahlt? und waren unter diesen Letzteren wieder nicht Personen, mit denen ein des richterlichen Interesse würdiger solider Geschäftsmann niemals sich eingelassen hätte, sondern blos Leichtsinn und unvorsichtige oder verdammenswerthe Gewinnsucht in Verkehr treten und bleiben konnte, so daß die Verluste bei diesen dir nicht zur Entschuldigung gereichen?

Ich halte es für gradezu unmöglich, daß in der Mehrzahl der Fälle ohne Beantwortung dieser 4 Fragen und ihrer einzelnen oft schwierigen Unterfragen ein Richter gewissenhaft die Frage der Culpabilität beantworten könne. Ich halte es aber für ebenso einleuchtend, daß das zu dieser Beantwortung nothwendige Material nur dem Concursrichter vorliegt und durch kein anderes Verfahren als durch das Concursverfahren zu beschaffen ist.

Bei diesem Letzteren hat auch der citirte §. 280 der Concurs-Ordnung mit tiefem Verständnisse den Gläubigern über die Frage der Entschuldbarkeit eine berathende Stimme gegeben, zu deren Abgabe außerhalb des Concursverfahrens grade ein Theil der geeignetesten Personen am häufigsten fehlen würden, weil nicht recht ersichtlich ist, durch welches Mittel der Schuldner — außerhalb des Concurses — zur Benennung der Gläubiger, deren Stimme ihm nachtheilig ausfallen würde, angehalten werden könnte.

Der Vorschlag von Fabre ist nicht besser, ja gefährlicher, verfänglicher, als das schon in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 22. Januar 1867 von dem Regierungs-Commissar Dr. Pape mit Schärfe und überwiegenden Gründen verurtheilte Manifestationsverfahren.*)

Gegen das Letztere schon spricht — abgesehen von rein juristisch-theoretischen Bedenken**) — der dadurch verübte Gewissenszwang, dessen practische Folge, bei der Doppelnatur des Manifestationseides als assertorischen und zugleich promissorischen Eides, die ist, daß der Böswillige und Leichtsinnige darin einem Anreize zu gefahrloser Eidesleistung, der Gewissenhafte einer schweren Tortur unterliegt und daß die Haft hier nicht den bedroht, der das Gefängniß fürchtet, sondern den, der einen leichtsinnigen Eid mehr als das Gefängniß fürchtet.

Aber immerhin wird doch in diesem Verfahren ein Eid verlangt, eine Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit, eine feierliche Handlung, die

---

*) Stenographische Berichte S. 1625.

**) cfr. über dieselben: mein S. 15 Anmerkung citirter Aufsatz S. 296 fg.

manches Gewissen auch der Leichtsinnigen, wenn auch nicht in irgend beträchtlicher und berücksichtigungswerther Zahl, umstimmen mag.

Die Versicherung dagegen, welche Fabre nur verlangt, damit das schon geöffnete Thor des Gefängnisses sich schließe, ist gradezu eine Verlockung und eine Schlinge. Sie kann ohne die größte Ungerechtigkeit gegen Jeden, dessen Vermögen aus mehr als dem geringen Inhalte eines übersehbaren Kleiderbehältnisses besteht, eines promissorischen Theiles nicht entbehren, dahin lautend, daß Schuldner Alles, was er etwa von Vermögensstücken noch vorfinden sollte, getreulich anzuzeigen sich verpflichte und sie verfällt damit in alle Mängel, in alle Unzuverlässigkeit, in alle Gefahrlosigkeit des Manifestationseides, ohne dessen feierliche Form, ohne das Warnungsmittel, das für die noch der Warnung empfänglichen Naturen in dieser feierlichen Form liegt. Sie würde so entweder — ließe sie den promissorischen Zusatz weg — den Besitz eines vergeßbaren Vermögensstückes, d. h. die Situation der meisten Schuldner, auch ohne deren Schuld mit einer harten Strafe bedrohen oder — ließe sie jenen Zusatz zu — die Lüge zu einem straflosen permanenten Befreiungsmodus machen und ihr practischer Erfolg, wenn ein solcher zu Tage käme, würde in der Schuldhaft des Gewissenhaften liegen, der eine mit schwerer Strafe bedrohte Erklärung nicht abgeben kann, weil er noch nicht so sehr pecuniär reducirt wäre, um ohne die Möglichkeit eines Versehens seine sämmtlichen Vermögensstücke, bis auf die Bedeckungsmittel seiner Blöße, in einem haarklein specificirten Inventare versichern zu können.

So weit aber die falsche Versicherung blos gegen den dolosen Schuldner — der absichtlich Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft — geahndet werden soll, ist ein neuer Schutz, wenn das Concursverfahren gegen alle nicht zahlenden Schuldner gegeben wird, einfach durch Ausdehnung der strafrechtlichen Bestimmungen betreffs der Kaufleute auf alle Concursifexe zu erreichen. Denn bei den Kaufleuten ist diese Verheimlichung oder Beiseiteschaffung schon jetzt mit der Strafe des betrüglichen Bankerotts bedroht.*) Durch das Concursverfahren wird sogar noch mehr und Wichtigeres erreicht Der in diesem Verfahren bei der Einleitung zu erlassende offene Arrest giebt Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden auf, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte von dem Besitze binnen einer bestimmten Frist Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, zur

*) cfr. Preußisches Strafgesetzbuch §. 259 Nr. 1.

Concursmasse abzuliefern*); §. 272 dagegen des Preußischen Strafgesetzbuches bestimmt:

„Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen sind, vorsätzlich bei Seite schafft, verbirgt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft."

Während also dieser letzte Paragraph nur die speziell ermittelten und arrestirten Vermögenstheile des Schuldners dem Gläubiger sichert, sichert ihm jene Bestimmung der Concursordnung, alle nicht speziell ermittelten durch Bedrohung der Inhaber im Falle der dolosen Beiseiteschaffung als Theilnehmer des Bankerutts.

Auch hier also ist betreffs der Kaufleute jede gesetzliche Vorsichtsmaaßregel bereits getroffen und eine Ausdehnung der Zulässigkeit der Concurseröffnung auch gegen den nur seine Zahlungeneinstellenden Civilschuldner und eine Extendirung des §. 259 Nr. 1 und 2**) und §. 260 des Strafgesetzbuches auf alle Concursifexe würde Schuldner und Complicen, — so weit Drohungen überhaupt wirken — zur Herausgabe aller Vermögensstücke an den Concursrichter bewegen.

---

*) Preußische Concursordnung vom 8. Mai 1855. §. 145 und §. 147.

**) §. 259 lautet: Handelsrichter, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden, als des betrüglichen Bankerutts schuldig, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft:

1. wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2. wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

. . . .

§. 260 bestimmt: Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:

1) wer im Interesse eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
2) wer im Interesse eines solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder anderen Vortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Hat der Thäter im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner gehandelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung.

Bei Nichtkaufleuten — wo eine Mehrheit von Gläubigern nicht vermuthet werden kann — verlangt allerdings kein öffentliches Interesse die Anzeige der Zahlungseinstellung Seitens des Schuldners oder die Concurseröffnung ex officio und wenn das Gesetz bei ihnen der wirklichen Concurseröffnung noch ein Zahlungsmandat mit einer kurzen präclusivischen Frist vorausgehen ließe, so wäre damit dem Zahlungswilligen jede Nachsicht, dem Gläubiger jede durch Gesetze erreichbare Garantie gegeben.

Eine selbst gesteigerte Zahl der Concurse, von denen übrigens jeder einzelne bei ganz kleinen Massen keine größere Arbeitslast hervorrufen würde, als die gewöhnlichen Executionsmaaßregeln mit Manifestationseiden, Prioritätsverfahren zc. und in welchen die Bekanntmachungen für alle in einem gewissen ganz kurzen Zeitraume eröffneten Concurse zugleich und zusammengefaßt erlassen werden könnten, würde auch in ihrer Gesammtheit — in Folge des Wegfalles der meisten der jetzigen einzelnen massenhaften fruchtlosen Real- und Personal-Executionsmaaßregeln gegen einen und denselben Schuldner und in Folge Aufhörens vieler schädlichen Creditoperationen — die Gerichte nicht mehr überbürden, als jetzt durch die Gesammtheit aller dieser einzelnen Executionsmaaßregeln gegen Einen Mann geschieht. Es ist aber auch anzunehmen, daß auf den bloßen Zahlungsbefehl hin, nicht blos alle diejenigen zahlen werden, welche früher vor der Vollstreckung des Personalarrestes bezahlt haben, sondern auch noch ein Theil derjenigen, welche früher deshalb inhaftirt wurden, weil ihre Hoffnung auf die Langsamkeit und auf die in den französischen Debatten bemerkten Moderamina der Schuldhaft — Verschleppung, Kosten, Alimente — oder auf die von ihnen als der Vollstreckung der Schuldhaft entgegenstehend vermuthete Sinnesart des Gläubigers speculirt hatte und sie deshalb nicht zahlten.

Die Gesammtheit aller Executionsmaaßregeln, welche danach übrig bleiben, würden sich also beschränken auf ein von einem einzigen Gläubiger*) ausgebrachtes Zahlungsmandat gegen die Schuldner, welche früher mit Mobiliar-, Real- und Personal-Executionen in einzelnen Acten getrennt verfolgt wurden, auf die Concurse derjenigen unter den nach Vorstehendem nicht zahlenden Schuldner, welche dennoch nicht zahlten und bei denen die Gläubiger nicht wegen der notorischen oder ermittelten gänzlichen Zahlungsunfähigkeit die Kosten des Concurses scheuten, und auf die dem Concursverfahren von Civilgläubigern etwa noch vorgezogenen einzelnen Vermögens-Executionen, welche blos gegen die geringe Zahl derjenigen nach dem Zahlungs-Man-

*) Selten würde es eintreten, daß andere Gläubiger, wenn der Concurs danach bevorsteht und bei der Kürze der zu stellenden Frist ihrerseits auch noch Zahlungsmandate zu beantragen für nöthig finden.

date nicht zahlenden Gläubiger beantragt werden würden, deren momentane Zahlungsfähigkeit für die grade vorliegende Schuld dem Gläubiger ganz sicher wäre. Diese letztere Zahl würde, sagen wir, klein sein. Denn bei Zulassung der Schuldhaft zahlte unter den böswilligen Schuldnern nicht wer wenig schuldete, weil der Gläubiger, wie wir gezeigt, wegen einer geringen Summe unmöglich die Kosten und Alimente der Schuldhaft, wenigstens nicht einer längeren, einen solchen Schuldner schreckenden, riskiren konnte und der Schuldner hierauf calculirte: bei Ersatz der Schuldhaft durch den Concurs fällt dieses Calcül weg und je kleiner der Schuldbetrag, desto geringer ist die Zahl der überhaupt noch zahlen könnenden Schuldner, welche wegen fünf, zehn, zwanzig Thalern einen sofortigen Concurs mit seinen Kosten, seinen Entdeckungsmitteln verborgener oder verheimlichter Güter, seiner Unehre und der etwa folgenden Strafe riskiren.

Die Zahl der noch vorkommenden einzelnen Vermögensexecutionen und Concurse wird nach alledem gering sein und die Geschäfte der jetzigen Executions- und Credit-Deputationen der Gerichte zusammen werden sich nicht vermehren, sondern die ersteren nur Einiges von ihren Arbeiten auf die letzteren übertragen, während ein anderer Theil ganz erspart werden wird. Auch die Zahl der Subhastationen wird sich vermindern, wenn der Besitz eines Grundstücks nicht mehr vor der Sorge befreien wird, rechtzeitig seinen Gläubigern gerecht zu werden, indem die Grundstücksbesitzer sich gegen das Personalarrest-Mandat bisher durch den Beweis der genügenden Sicherheit ihres Grundstücks schützen konnten (§ 19 des Gesetzes vom 20. März 1854 § 429 der Concurs-Ordnung) und gegen den Concurs ihnen dieser Einwand nicht gegeben werden darf, sondern die Sorge für Beschaffung von Geld ganz auf ihre Schultern gelegt werden muß, wohin sie naturgemäß gehört.

Mit dem Fabre'schen Vorschlage hat der erwähnte Lasker'sche Antrag einige Aehnlichkeit.

Jedoch schon die Betrachtung der Worte dieses letzteren Antrages selbst, läßt denselben ungenauer erscheinen, als den Fabre'schen. Fabre sagt, was er für Klarlegung des Vermögens — soweit sie von der Schuldhaft befreien soll — angesehen wissen will, Herr Lasker sagt es nicht. Grade aber hierum drehte sich hauptsächlich immer der Streit:

> giebt es ein anderes sicheres Mittel zu constatiren, daß die Klarlegung des Vermögens redlich erfolgt ist, als die Schuldhaft? und darauf antworteten die Vertheidiger der letzteren „nein" und hielten die Schuldhaft für die einzige „Probe".

Man kann also zwar principiell und theoretisch erklären; man wolle die Probe der Zahlungsfähigkeit — die Schuldhaft — nicht eintreten lassen,

wenn andere ausreichende Proben gemacht sind — aber ein praktischer Gesetzesvorschlag liegt in diesen Worten an sich nicht, wenn man nicht erklärt, welche Probe ebenso ausreichend sein soll, als die Schuldhaft.

Wäre dieser Antrag angenommen worden, so wäre die Königliche Staats-Regierung offenbar in der größten Verlegenheit gewesen, was sie mit dem Antrage machen solle, um den Wünschen des Antragstellers zu genügen.

Meinte der Letztere, daß die redliche Klarlegung des Vermögens durch eine Versicherung des Schuldners nach Art der von Herrn Fabre gewünschten für constatirt gelten solle? Oder durch Ableistung des Manifestationseides immer constatirt sei? Oder daß der Richter beurtheilen solle nach seinem freien Ermessen, ob die redliche Klarlegung geschehen sei? Oder soll der Concurs vorangehen, um diese Klarlegung ins Licht zu setzen?

Welches dieser zum Theil von einander grundverschiedenen Befreiungsmittel der Antragsteller im Auge hatte, läßt sich aus den Worten des Antrages nicht entnehmen und schon deshalb klingt grade in dem Munde des Antragstellers der Vorwurf der Theorie gegen den Graf Eulenburg'schen Radicalantrag mindestens eigenthümlich. Grade das einzige praktische punctum saliens der Frage, nämlich wodurch das Vermögen für redlich klar gelegt zu erachten sei, ist in dem Lasker'schen Antrage vollständig umgangen.

Würde der Antragsteller es genannt haben, würde er die Fabre'sche Versicherung, oder den Manifestationseid, oder das freie Ermessen des Richters angegeben haben, dann hätte der Vorschlag aus den gegen den Fabre'schen Antrag, gegen das Manifestationsverfahren, gegen die facultative Haft bereits erörterten Gründen für unrathsam erklärt werden müssen.

Meinte der Antragsteller aber, daß nur der Concurs gegen alle nicht zahlenden Schuldner zulässig, und auf alle Concursifexe statt oder neben der Strafbestimmung des § 259 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, wenn der Fall dieses Paragraphen vorliege, die Schuldhaft anwendbar sein, gegen alle Anderen aber ausgeschlossen sein solle, so hätte dieser klare Satz in dem Lasker'schen Antrage einen ziemlich undeutlichen Ausdruck gefunden.

Jedenfalls ist dieser Antrag aus sich selbst nicht nutzbar für einen praktischen Gesetzgeber zu interpretiren, während doch ein Antrag, wenn präcise und brauchbar formulirt, in den Reden des Antragstellers zwar noch seine Motivirung, aber nicht erst seine Erklärung suchen lassen muß.

Aber nimmt man selbst die Rede des Abgeordneten Lasker zu Hülfe — deren Worte, so weit sie sich auf die von dem Antrage des Grafen zu Eulenburg unterscheidende Einschränkung beziehen, oben vollständig wiedergegeben sind — so wächst die Verlegenheit der Interpretation des Antrages, statt sich zu vermindern.

Das Einzige nämlich, worin der Antrag durch die Rede einigermaßen präcisirt wird, liegt darin, daß der Antragsteller nach der Rede offenbar im Falle verweigerten Manifestationseides die Schuldhaft zulassen will. Daß dies aber nicht der einzige Fall sein kann, an den der Antragsteller denkt, geht nicht blos aus der Fassung des Antrages hervor, welche sonst einfach diesen einzigen Fall eben als den einzigen hätte erkennen lassen, sondern auch aus der Rede des Abgeordneten Lasker selbst, der noch zum Schlusse jenes Passus einen anderen Fall der Zulässigkeit der Haft und zwar als einen „unter Anderem", als ein Beispiel nennt.

Diese anderen Fälle sollen aber sein „unter Anderem" »executio ad faciendum, erhebliche Grade der Unredlichkeit, Verdunkelung des Vermögens, Fluchtversuch." In diesen Fällen „würde die Ausschließung der Schuldhaft ein Privilegium für den armen Mann sein, seine contractlichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen."

Der letzte Satz macht ganz irre. Schon die „erheblichen Grade der Unredlichkeit, Verdunkelung des Vermögens" unterliegen derselben Unklarheit, wie der Antrag aus dem schon angegebenen Grunde: aber nun erst gar die „Armuth". Also der arme Mann soll in diesen Fällen nach der Absicht des Antragstellers nicht das Privileg haben, seine contractlichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen. Aber dann verstehe ich den leitenden Gedanken des Antrages nicht mehr.

Während der Antrag zu bezwecken schien, die Ehrlichkeit vor der Schuldhaft zu sichern, eben weil sie ehrlich ist, erfahren wir jetzt, daß der Redner den Schuldner, „wenn derselbe eine Handlung leisten soll oder einen Fluchtversuch gemacht hat und **in anderen Fällen**" (wie die Worte „unter Anderem" ergeben) mit der Haft verfolgen will, auch wenn er sein Vermögen redlich klar gelegt hat, wenn diese redliche Klarlegung ergiebt, daß der Schuldner Nichts hat — also nicht etwa, weil der Schuldner unredlich gewesen wäre, sondern, „um demselben nicht ein Privilegium zu geben." Aber würde denn dieses „Privileg" durch Aufhebung der Schuldhaft in der That nur in den genannten und ihnen ähnlichen Fällen dem Armen gegeben werden, oder nicht vielmehr, wenn es als Privileg überhaupt anzuerkennen wäre, in allen Fällen: hätte also diese Art der Motivirung, wenn sie berechtigt wäre, nicht den Antragsteller zu dem heftigsten Gegner der Aufhebung der Schuldhaft überhaupt machen müssen? Diese Frage muß bejaht werden.

Will man sich nämlich an die Rede halten, welche aus dem genannten Grunde („um den Armen kein Privileg zu geben") den Personalarrest zum Zwecke der executio ad faciendum für zulässig erklärt, so muß gegen den Redner

zunächst bemerkt werden, daß dies gleichfalls heißt, den Personalarrest nicht durch praktische Gründe, sondern durch theoretische Gründe rechtfertigen zu wollen. Denn praktisch führt dieser Personalarrest nicht zum Ziele. Bei den nicht fungiblen Handlungen zerstört offenbar die Vollstreckung des Personalarrestes jede persönliche Fähigkeit, auch bei den fungiblen aber mindestens jede Lust zur Erfüllung der Verbindlichkeit gegen den Gläubiger. Componisten, Maler oder Bildhauer zur Leistung einer sachgemäßen „Handlung" durch das Gefängniß oder dessen Drohung zu bewegen — vielleicht eine zweite Venus von Melos oder das Gegenstück zu einer Rafaeli'schen Madonna auf diesem Wege zu erzielen — von dieser Absicht dürfen wir diesen Deputirten wohl freisprechen. Wenn der Letztere also offenbar an den Zwang zur Lieferung eines Rockes oder von ein Paar Stiefeln gegen den „armen" Schuster oder Schneider gedacht hat (NB. damit dieser kein Privilegium habe, muß er **so** arm sein, daß er nicht für den Werth der Arbeit weder heute sicher ist, noch morgen sein wird), glaubt denn der Redner wirklich, daß ein so armer Handwerker, der wahrscheinlich auch beim besten Willen nicht mehr den nöthigen Zwirn und eine brauchbare Nadel hat, sich das gehörige Material nach der Androhung der Schuldhaft verschaffen könne oder daß er nicht vielmehr in einer acht- oder vierzehntägigen Haft eine acht- oder vierzehntägige Beköstigung sehen wird, die trotz ihrer unzureichenden Qualität und Quantität ihn doch vor dem Einen sichert, dem er sich sonst preisgegeben sieht — vor dem Hunger?

Es ist also auch hier nicht ein praktischer Grund, sondern die Theorie der Strafe, durch welche die Personalexecution ad faciendum vertheidigt werden soll. Darüber aber ist bereits oben Herrn Martel und Herrn von Saint-Arnaud das Nöthige gesagt worden. Auch wäre die Strafe bei der executio ad faciendum nicht mehr berechtigt, als bei allen anderen Arten der Execution.

Nur zeigt sich in der Laskerschen Rede noch eine besondere practisch wie theoretisch gleich gefährliche Illusion, daß nämlich irgend eine Gesetzgebung den „Armen von dem „Privilegium" befreien könne, seine Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen" und — wie die Antithese des oben mitgetheilten Redepassus ergiebt — den Gläubiger einem armen Schuldner gegenüber eben so sichern könne, wie gegen den Reichen.

Für die Ermöglichung dieses Ideals dürfte in der That eine Bürgerkrone versprochen werden, und alle Ehren, die der dankbare Staat versprechen und ertheilen kann, würden nicht ausreichen, den Mann zu belohnen, der dies Mittel ihm verrathen wollte.

Nein: die Gesetzgebung darf und muß davon ausgehen, daß ein ver-

nünftiger Mann, ein Gläubiger für den sie zu sorgen hat, sich klar sei, in dem einen Falle, daß er mit einem Sicheren, in dem anderen Falle, daß er mit einem Unsicheren contrahirt und er also, wenn er sich die Handlung von dem armen und persönlich unsicheren Manne bedingt, ihm sie erst nach der Leistung bezahle, und wenn er es leichsinnigerweise vorher thut, dies auf seine Gefahr thue und es nachher nicht Sache der Gesetze sein kann, die Erfüllung des Vertrages aus der Erde zu stampfen oder eine Arbeit in der vielleicht gelähmten Hand eines krank gewordenen bettelarmen Handwerkers wachsen zu lassen. Dieses letztere Verlangen an die Gesetze zu stellen, scheint uns die gefährlichste und unpraktischeste Theorie von der Welt.

Nur ein Zahlungsfähiger kann vielmehr auch hier wie überhaupt zur Erfüllung seiner immer nur vermögensrechtlichen Verpflichtung angehalten werden und am practischesten ist dafür das Mittel der Vorbedingung von Conventionalstrafen, bei deren fleißiger Stipulation die Verweigerung einer Handlung immer seltener werden wird. Auf dieses Mittel die Geschäftsleute hinzuweisen, scheint uns bei dem zahlungsfähigen Schuldner vollständig ausreichend. Der arme Mann aber wird immer, gleichviel wie das Gesetz sei, ebensosehr bei der Execution auf Zahlnngen wie bei der Execution auf Handlungen, vor dem reichen Manne „das odiose Privileg behalten, seine Verbindlichkeiten weniger als Letzterer erfüllen zu müssen“, d. h. mit anderen, mit menschlichen Worten:

„er wird immer ein armer, ein leistungsunfähiger Mann bleiben, auch wenn man ihn einsperrt.“

XII. Die Vorschläge des Verfassers.

Ich resümire:

1. Die Schuldhaft muß aufgehoben werden, nicht blos weil sie unsittlich ist; auch die bloße, die schnödeste Gewinnsucht müßte es in ihrem eigenen Interesse verlangen.
2. Es giebt keinen Fall, für welchen sie aufrecht zu erhalten ist.
3. Zur Ergänzung des Executionsrechtes, um jede mögliche Lücke auszufüllen, muß jedem Gläubiger das Recht gegeben werden, nach fruchtlosem präclusivischem Zahlungsbefehle den Concurs gegen den Schuldner zu beantragen, d. h. die Generalexecution in das Vermögen, als das ihm allein aber auch ganz verpfändete Object.
4. Mit dieser Ausdehnung des Concurses ist die Erweiterung der Strafvorschriften aus dem § 259 Nr. 1 und 2 und § 260 des

preußischen Strafgesetzbuches betreffs des betrüglichen — kaufmännischen — Bankerutts, auf alle, auch die nicht kaufmännischen, Concursifexe auszusprechen.

Die Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken wird dann nicht blos im Wege einer — mitunter fruchtlosen — Strafdrohung gegen den Schuldner selbst verhindert, sondern factisch auch dadurch, daß wegen des § 260 und der §§ 34 ff. des Strafgesetzbuches (betreffs der Bestrafung der Theilnahme an Verbrechen oder Vergehen), sich nur selten Jemand finden wird, den selbst der doloseste Schuldner zur Mithülfe bei seiner fraudulösen That bewegt.

Mit dieser Mithülfe aber fällt die Möglichkeit der Verheimlichung für die Schuldner überhaupt zum größten Theile weg und was davon weiter möglich bleibt, bedroht des Gläubigers Vermögen nur mit denselben Gefahren und Strafen für den Schädiger und nicht mehr, als auch heute der verbrecherische Wille eines Diebes, Räubers und Brandstifters uns Allen Gefahr droht.

5. Um auch die pünktliche Zahlung dem Gläubiger zu sichern, muß die Festsetzung der Verzugszinsen in jedem Urtel dem richterlichen Arbitrium überlassen werden.

Nachdem durch Aufhebung der Wuchergesetze die Gesetzgebung anerkannt hat, daß das Geld seinen wechselnden Preis hat, wie andere Waaren, wäre es eine unbegreifliche Anomalie, daß blos im schlimmsten Falle, nämlich wenn dem Einen durch den Anderen zu einer bestimmten Zeit sein Geld vorenthalten wird, dieser Gläubiger sich mit den vielleicht ganz unzeitgemäßen 5—6 Procent bisher gesetzlichen Verzugszinsen begnügen solle. Auch die Zulassung der Höhe der Verzugszinsen bis zu der Höhe der im einzelnen Falle verabredeten Zinsen, remedirt dieses Uebel nicht: denn der Preis des Geldes ist eben wandelbar und 5 oder 6 Procent sind deshalb bis zu einem bestimmten vorausgesehenen Tage das Richtige, während sie für die spätere Zeit — nach dem Fälligkeitstermine — zu niedrig sein können. Wenn der Bankdiscont zu 8 oder 9 Procent steht und wegen allgemeinen Geldmangels gewinnreiche Transactionen zu machen sind, macht sie sonst der Schuldner mit den Mitteln des Gläubigers und zieht die Zahlung der niedrigeren Verzugszinsen vor.

6. Um dem Gläubiger eine erhöhte Möglichkeit der Prüfung der Creditwürdigkeit des einzelnen Creditsuchenden zu geben, ist eine amt-

liche Manifestirung dieser Creditwürdigkeit durch Offenlegung gerichtlicher Listen zu empfehlen, aus welchen das Publicum entnehmen kann, welche Schuldner früher den Zahlungsverzug bis zur Klageanstellung resp. bis zur Execution fortgesetzt haben oder sogar fruchtlos exequirt worden sind. Der Abgeordnete Michaelis bemerkte in der preußischen Kammer, daß sich nach Aufhebung der Schuldhaft eigene Gewerbszweige zur Ertheilung solcher Auskunft etabliren würden: der Verfasser hält hier die amtliche Intervention für die allein zuverlässige, einfach zu erreichende und deshalb gebotene. Die in vielen Staaten adoptirten Faillitenlisten geben dazu das Präcedens.

7. Diese Ergänzungen und Aenderungen der Executionsgesetze, so weittragend sie auch sind, sind offenbar mit so wenigen Paragraphen zu erreichen, daß sie nicht erst einer Umgestaltung der Civilprozeßordnung bedürfen. Sie können und sollten daher vor der in voraussichtlich noch weiter Ferne stehenden Beendigung dieses Werkes in Angriff genommen und vollendet werden. Die Schwierigkeiten, welche aus der Gemeinsamkeit der deutschen Wechselordnung mit den nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten entstehen, werden von Preußen überwunden werden, wie es größere überwunden hat. In Oesterreich ist die Aufhebung der Schuldhaft ohnedies gleichfalls beabsichtigt.

Wenn die Executionsgesetze in der angedeuteten Weise geändert werden, darf nach allem Vorstehenden eine neue schönere Aera des Credits erwartet werden.

Es ist schön und erhebend, wenn die Gesetze nur sittliche Institute zulassen: aber es ist beruhigend, wenn auch die Noth des Lebens keinen stichhaltigen Einspruch gegen ein solches Gesetz erheben kann und wenn den schönsten Träumen der Philosophen nur diejenigen Gebilde vorzuschweben brauchen, welche ein weises Gesetz mit Hinblick auf die vielgeschäftigen, besorgten und schutzbedürftigen Vertreter der materiellen Interessen bereits verwirklicht hat.

Dieser Zustand wird auf unserem Gebiete erreicht sein an dem Tage, an welchem kraft des gehofften Gesetzes der letzte Schuldner in die Freiheit entlassen wird aus dem letzten Schuldgefängnisse.

Druck von Otto Schröder in Berlin, Stallschreiberstr. 30.

Ullmann, Paul

Die Zukunft der Schuldhaft betrachtet aus dem Gesichtspunkte der neuesten französischen Gesetzgebung

Berlin 1868